Killermann

Das

Besitzsteuer-System,

die

künftige, einzige, direkte Steuer-Quelle

aller Rechtsstaaten,

dargelegt

unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Steuerverhältnisse

von

Johann Georg Killermann,

kgl. Landgerichtsrat in Passau.

Motto:
„Justitia fundamentum
regnorum!“

Dritte vermehrte Auflage.

Passau 1889.

Druck und Verlag der F. W. Keppler'schen Buchdruckerei.

Das Besitzsteuer-System,

die

künftige, einzige, direkte Steuer-Quelle

aller Rechtsstaaten,

dargelegt

unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Steuerverhältnisse

von

Johann Georg Killermann,

kgl. Landgerichtsrat in Passau.

Motto:
„Justitia fundamentum
regnorum!“

Dritte vermehrte Auflage.

Passau 1889.

Druck und Verlag der F. W. Keppler'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Die Finanzen sind derartig wichtig, daß sie Friedrich der Große mit Recht den Puls des Staates nennen und Richelieu sogar als den Punkt des Archimedes, von welchem aus die Welt bewegt werden könne, bezeichnen konnte.

Allein trotz dieser ihrer ungeheuren Wichtigkeit, welche durch die vermehrten, an die Finanzkräfte der modernen Staaten fortwährend gestellten Anforderungen in neuerer Zeit sogar noch mehr hervorgetreten ist, sind verschiedene Finanzfragen, namentlich die der direkten Besteuerung noch so verworren und so wenig entwickelt, daß die Beschäftigung mit Letzterer in hohem Grade angezeigt ist.

In gegenwärtiger, nun in dritter Auflage vorliegenden Schrift geschieht dies gleichwie in den früheren dadurch, daß die Unhaltbarkeit unserer gegenwärtigen direkten Steuer-Systeme nachgewiesen und in der Besitzsteuer ein ganz neues Steuer-System vorgeführt wird, welches allen billigen Anforderungen, die an ein Steuer-System nur immer gestellt werden können, entspricht und die Fehler unserer bisherigen Steuer-Systeme nicht besitzt.

Von den früheren Auflagen unterscheidet sich die gegenwärtige insbesondere dadurch, daß sie zeigt, daß selbst die sogen. Wohnungsfrage in innigster Beziehung zur direkten Besteuerung insofern steht, als unsere direkten Steuer-Systeme die gemeinschädlichen Speculationen mit Bauplätzen &c., wenn auch unabsichtlich, so doch thatsächlich durch Zuwendung von unerhörten Vortheilen nicht nur hervorgerufen haben, sondern selbst z. Z. noch begünstigen und unterhalten; ferner dadurch,

daß sie zeigt, daß die Wohnungsfrage nur durch die Einführung der Besitzsteuer wieder in das richtige Geleise gebracht werden kann.

Außerdem befaßt sich gegenwärtige Auflage auch mit den sämmtlichen dem Besitz-Steuersysteme bisher entgegengehaltenen Einwendungen und legt deren Grundlosigkeit offen dar.

Möge somit auch gegenwärtiger Auflage eine der Wichtigkeit der Sache angemessene Beachtung zugewendet werden.

Der Verfasser.

I. Die Nothwendigkeit der Aenderung unserer direkten Steuern.

Bei einer oberflächlichen Vergleichung unserer früheren, noch gar nicht fernen Zeitverhältnisse mit der Gegenwart möchten wir fast zu dem Schlusse gelangen: daß wiederum das goldene Zeitalter angebrochen sein müsse; daß das Glück, der Wohlstand und die Zufriedenheit der Bevölkerung nichts Besonderes mehr zu wünschen übrig lassen könne.

Während nämlich in jenen früheren Zeiten fast alle paar Jahre eine mehr oder minder große Theuerung und Hungersnoth die verschiedenen Völker der Reihe nach heimsuchte, ohne daß diesen Calamitäten wesentlich gesteuert werden konnte; während früher die Erzeugung der wirthschaftlichen Güter derartig mühsam und schwierig war, daß fast die ganze Bevölkerung zur Produktion der nothwendigen Consummittel aufgeboten werden mußte und nur ein kleiner Bruchtheil sich seiner Neigung gemäß mit Anderm beschäftigen konnte; während früher diese producirten Mittel nicht nur häufig sehr unvollkommen, sondern mitunter auch derartig unzulänglich waren, daß sich ihrer nur der gutsituirte Consument bedienen konnte; während früher selbst die Aufenthaltsveränderungen derartig schwierig und mühsam waren, daß man mit Recht von einer Gebundenheit an die Scholle reden konnte; während früher die Bevölkerung viel mehr Unglücksfällen hinsichtlich ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Vermögens preisgegeben war: ist dieses alles im Laufe weniger Decennien ganz anders und wohl unstreitig viel besser geworden.

Durch die Ausbreitung unserer Eisenbahnnetze und durch die Entfaltung der Dampfschiff-Fahrt hat sich unser Einkaufs- und Absatz-Gebiet, oder mit anderen Worten, unser Markt-Gebiet erheblich vergrößert und derartig über die ganze Erde verbreitet, daß für die in dieses Verkehrsleben hineingezogenen Völker die früheren Theuerungs-, Noth- und Hunger-Jahre nicht leicht mehr wiederkehren können.

Durch die Verbesserung und Vermehrung unserer Maschinen, insbesondere durch die bessere Benützung der Dampf- und sonstigen Natur-Kräfte, durch die Fortschritte in der Chemie, Mechanik und Technik ist unsere Produktion derartig leicht, massenhaft und vollkommen geworden, daß viele unvollkommene Surrogate außer Gebrauch und Verwendung gesetzt werden konnten, daß gegenwärtig mancher schlichte Arbeiter sich besser kleiden und komfortabler wohnen und leben kann, als früher mancher behäbige Bürger oder Grundbesitzer, und daß ein weit größerer Bruchtheil der Gesammt-Bevölkerung seiner Neigung gemäß leben, durch Betreibung von Kunst und Wissenschaft sich veredeln und vervollkommnen kann und überhaupt ein menschenwürdigeres Dasein zu führen im Stande ist.

Die Veränderung unseres Aufenthaltsortes, der Besuch von fernen Städten und Gegenden, von Bekannten und Freunden, kurzum das Reisen und die hiermit verbundene Möglichkeit des Aufsuchens eines besseren Arbeitsmarktes ist gegen früher derartig rasch, sicher und erleichtert, daß man gewöhnlich schon innerhalb der Zeit, welche früher die erforderlichen Vorbereitungen eines derartigen Vorhabens benöthigten, das Geschäft selbst besorgen kann; daß das Reisen selbst hauptsächlich nur mehr als Vergnügen erscheint.

Die bestorganisierten Feuerwehren mit zahlreichen, früher unbekannten Hilfsmitteln und wohldurchdachte zweckmäßige Bauordnungen sorgen dafür, daß allenfallsige Feuersbrünste sich nicht mehr in früherer Weise über ganze Städte verbreiten und ganze Ortschaften einäschern; vorzügliche Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten dafür, daß, wenn einzelne Familien durch Feuer beschädigt werden, der Schaden durch Vertheilung auf einen größeren Kreis weniger fühlbar wird. — Dasselbe ist der Fall hinsichtlich unseres Viehstandes durch die bestehenden bezüglichen Versicherungs-Anstalten, ja selbst aller andern Unfälle, die unsere Person oder unser Eigenthum auf der Reise oder auf dem Transporte oder sonstwo nur immer treffen können.

Macht der Tod in irgend einer Familie eine fühlbare Lücke dadurch, daß er deren Ernährer hinwegrafft, so treten die Leichen- und Lebensversicherungs-Vereine ein und mildern durch ihre Spenden möglichst den unvermeidlichen Unglücksfall.

Städte und Ortschaften, die früher Seuchenheerde waren und durch ihre periodischen Epidemien die Bevölkerung decimirten, sind infolge der Verbesserung ihrer Bauarten, durchgeführten Canalisationen und ausreichenden Wasserleitungen derartig gesund, daß sie in dieser Beziehung nichts zu wünschen übriglassen und sich mit den anerkannt gesundesten Lagen des Landes zu messen vermögen.

Die früher häufigen Kriege sind seltner und bei Anwendung von humanern völkerrechtlichen Grundsätzen, deren Durchführung die erhöhte durchschnittliche allgemeine Bildung möglichst gewährleistet, auch milder geworden.

Das menschliche Leben wird durch all dieses nicht blos verschönert, sondern auch verlängert; die durchschnittliche Lebensdauer ist gegen früher eine wesentlich erhöhte.

Dem Unglücke ist demnach der Zutritt zu uns wesentlich erschwert, insbesondere zu denjenigen von uns, die hinlängliche Geldmittel zum Gebrauche der ihnen von der Neuzeit gebotenen Mittel besitzen.

Und trotz aller dieser und noch anderer Vorzüge und Annehmlichkeiten, deren sich die Gegenwart andern früheren Zeitperioden gegenüber erfreut; trotzdem, daß fortgesetzt Erfindungen die Fluthwellen des Wohlstandes unterstützen, daß das Kapital sich sammelt und daß sich der Nationalreichthum in ungeahnter Weise gegen früher fortwährend vermehrt;*) trotzdem, daß somit die thatsächlichen Voraussetzungen zu einem zufriedenen und

*) Der englische Statistiker M. Giffey berechnete, daß der Nationalreichthum von England sich in den Jahren 1875—81 an Kapital um die artige Summe von 814,577,000 Pfd. Sterling 16,291,740,000 M. vermehrt hat.

glücklichen Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsklassen mehr als zur Genüge gegeben sind: hören und lesen wir fast nichts als: Klagen über schlechte Zeiten, Klagen, nach welchen die Landwirthschaft ihrem nahen Ruine entgegensieht, Klagen über das gänzliche Darniederliegen des Gewerbe- und Industrie-Standes, Klagen des Beamten-Standes und der Bediensteten-Klassen über die Unzulänglichkeit der (wenn auch mehrfach erhöhten) Gehälter und Besoldungen, Klagen selbst von Seite der Kapitalisten wegen Unzureichendheit ihrer durch die herbeigeführten Konversionen geschmälerten Einnahmen, Klagen über die Verwilderung unserer Jugend, kurzum Klagen und Unzufriedenheits-Aeußerungen aus allen Ständen und von allen Orten, die aber alle die gegenwärtigen „schlechten Zeiten" als Zielpunkt haben.

Und doch können wir uns täglich überzeugen, daß zahlreiche Vertreter der sämmtlichen obenerwähnten Stände das üppigste Leben führen, und übersättigt mit allen möglichen Dingen, hinsichtlich der zweckmäßigen Benützung ihrer reichen Mittel und freien Zeit förmlich in Verlegenheit sind. Sollten solche Zeiten wirklich schlechte sein? Jedenfalls für diese Personen, die wir, wie erwähnt, bei allen Berufsständen und Bevölkerungsklassen finden, sind sie es nicht! Ein weniger tief blickender Beobachter unserer wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse wird daher leicht geneigt sein, alle vernommenen Klagen als unbegründet in einen Topf zu werfen und unter Hinweis auf die zahlreichen Feste, Vergnügungen und kultivirten Sporte denselben sein Ohr verschließen. Der aufmerksame Beobachter dagegen wird über die Allgemeinheit der Klagen, welche sich bisweilen selbst zu Drohungen mit Gewalt, Petroleum und Dynamit erheben, und über deren durch lokale Ausführung der Drohungen mitunter hervortretende Hartnäckigkeit nicht so leicht hinwegkommen, sondern aus diesen zu Tage tretenden Anzeichen und den massenhaften Subhastationen und sonstigen gerichtlichen Exekutionen, aus den vielen, aus offenbarer Noth erfolgten Selbst- und Familienmorden, sowie aus den zahlreichen Straffällen die Ueberzeugung gewinnen, daß diese allgemeinen Klagen nothwendiger Weise doch irgend einen Grund und zwar wohl einen allgemeinen, d. h. einen bei allen Ständen und überall wirksamen, haben müssen.

Welches aber soll nun der alle Stände zu den erwähnten Klagen bestimmende Grund sein? Der erste Schritt zur Beseitigung eines Uebels ist ja bekanntlich der, daß man den Grund desselben erforscht, somit hier, daß man die allgemein wirkende Ursache jener allgemeinen Klagen über die schlechten Zeiten zu ergründen versucht. Da, wie erwähnt, gar viele Vertreter der aufgeführten Standesklassen trotz der angeblich gegenwärtigen schlechten Zeiten das herrlichste Leben zu führen vermögen, so ist jedenfalls so viel gewiß, daß die erhobenen Klagen bezüglich dieser Personen nicht begründet sind, mithin, da ja erwähnte zahlreiche Personen doch auch den einzelnen Ständen, sei es nun dem der Landwirthe, der Beamten oder Bediensteten, der Gewerbe- oder Industrietreibenden oder dem der Kapitalisten zugehören, daß man von einer zu Klagen berechtigten allgemeinen Nothlage aller oder einzelner Stände nicht sprechen kann. Demnach ist es ein großer Irrthum, eine Nothlage der Stände selbst anzunehmen, und ein noch größerer, diesen vermeintlich noth-

leidenden Ständen selbst helfen zu müssen oder zu können. Alle deßfallsigen Anstrengungen und Bemühungen müssen theils als in ihrer Ausführung unmögliche, theils als von vornherein in ihrer Richtung verfehlte bezeichnet werden. Die einzelnen Standesklassen an und für sich haben demnach sicherlich keinen Grund zu Klagen und der gegenwärtige Reichthum an allen Natur= und Kunstprodukten ist mehr eine erfreuliche Erscheinung, als eine Ursache zu Klagen. Wer aber hat denn sonst eine solche Ursache? Offenbar nur diejenigen Personen, welche trotz des Reichthums aller Kulturvölker aus irgend einem Grunde hieran nicht partizipieren können, welche, vom Mitgenusse ausgeschlossen, in den ärmlichsten, ungesundesten und unzureichendsten Räumen ihr Leben vertrauern müssen und bisweilen selbst ganz obdachlos sind, welche ohne hinlängliche Nahrung die anstrengendsten Arbeiten zu überwältigen haben, welche krank und hilflos sich die nöthige Wart und Pflege nicht verschaffen können, welche von ihren Gläubigern und den gerichtlichen Exekutionen überall hin verfolgt nirgends Ruhe finden können, welche ihren Fortbildungs= und Wissensdrang oder den ihrer Familienglieder wegen Mangels der nothwendigen Mittel nicht befriedigen können und welche als alt und gebrechlich auf den Genuß einer gewissen Rente angewiesen, diese infolge Aenderungen der Verhältnisse immer unzureichender werden sehen 2c. Alle diese Personen klagen wohl kaum grundlos über die schlechten Zeiten. Da sie sehr zahlreich sind, dem Anscheine nach täglich zahlreicher werden und sämmtlichen Standesklassen angehören, so scheint es allerdings, als seien die einzelnen Standesklassen miteinander in den trostlosesten Verhältnissen befangen. Dieses ist jedoch erfreulicher Weise nicht der Fall; die Zahl der zu Klagen Berechtigten ist eine erheblich geringere und hiermit die Wahrscheinlichkeit der möglichen Abhilfe eine erheblich größere. Die Eintheilung der hilfsbedürftigen Personen nach Standesklassen taugt demnach, wenn man die Abhilfe selbst ernstlich ins Auge fassen will, nichts, sondern man muß eine andere Klassificierung suchen, welche womöglich alle Hilfsbedürftigen und nur diese umfaßt. Sehen wir demnach von den verschiedenen Standesklassen ganz ab und besehen uns dagegen die einzelnen klagenden Personen selbst etwas näher, so werden wir bald finden, daß sich solche hauptsächlich in folgende drei Klassen theilen, nämlich: 1) in Personen, welche eine größere Familie zu unterhalten haben, 2) in solche, welche verschuldet sind, und 3) in solche, welche aus irgend einem Grunde, etwa wegen Krankheit oder aber wegen Arbeitsmangel 2c., von ihren Produktionskräften keinen Gebrauch machen können und daher hilfsbedürftig sind. Die Personen erster Klasse beklagen sich deshalb häufig bitter über unsere ihre Verhältnisse nicht genügend berücksichtigende und daher kinderfeindliche Zeitrichtung, weil die Anforderungen an die Familien viel höher als früher, ja mitunter derartige sind, daß ihnen die Familienväter häufig nur mit Aufopferung sämmtlicher disponibler Mittel und Kontrahirung von Schulden zu entsprechen vermögen. Wir erinnern hier nur an den Aufwand, den die Vorbildung eines oder gar mehrerer Söhne zu den mittleren oder gar höheren Berufszweigen, zur Ableistung der Militärpflicht 2c. erfordert Abgesehen hiervon sind ja auch die Wirkungen [illegible] wenn auch noch so un=

merklich zur Erhebung gelangenden Zölle und indirekten Abgaben auf eine z. B. aus sieben Köpfen bestehende Familie ganz andere, als auf den kinderlosen Wittwer oder Garçon. Kommt ja doch selbst erwähnte siebenköpfige Familie siebenmal leichter mit den Zivil- ja selbst Strafgerichten in Berührung und verfällt somit den bezüglichen hohen Gerichtsgebühren, Geld- ꝛc. Strafen siebenmal eher als die vorhin genannten Personen. Wir können daher häufig wahrnehmen, daß derartige Familien mit einem Einkommen, womit der kinderlose Wittwer und Garçon noch das angenehmste Leben zu führen vermag, nicht zureichen und daher die ungesundesten und beschränktesten Wohnungen wählen, mit den schlechtesten Lebensmitteln vorliebnehmen, überhaupt von allen über den absolut nothwendigen Lebensbedarf hinausgehenden Genüssen absehen müssen. Daß derartige häufige Verhältnisse auf das körperliche Wohlbefinden unserer Jugend und deren moralische Führung, namentlich in unsern Städten, den nachtheiligsten Einfluß ausüben müssen, daß hiermit die Klagen über ihre Verwahrlosung und Verwilderung im unverkennbaren Zusammenhange stehen müssen, dürfte zweifellos erscheinen und ebenso, daß derartige Familien, unzufrieden mit ihren Verhältnissen, beständig deren Verbesserung, sei es nun auf legalem oder illegalem Wege anstreben, und insoferne ihnen dieses nicht gelingt, unter Klagen über die schlechten Zeiten und verbittert gegen ihre besser situirten Mitmenschen die bestehende Rechtsordnung zu erschüttern suchen und sich zu diesem Zwecke mit gleichgesinnten Personen verbinden.

In einer ähnlichen Lage, wie diese Personen erster Klasse, befinden sich die der zweiten Klasse, nämlich diejenigen Personen, welche, wenn auch nicht überschuldet, so doch bedeutend verschuldet sind. Zwar bringen die Schulden, wofern nur der erhaltene Gegenwerth den kontrahirten Schulden entspricht, den Schuldner nicht in schlechtere wirthschaftliche Verhältnisse und der Besitzer eines bis auf 5000 M. verschuldeten, aber 60,000 M. werthen Anwesens kann daher immer noch mit dem Besitzer eines nur 5000 M. werthenden, jedoch schuldenfreien Anwesens unter der Voraussetzung in Konkurrenz treten, daß beide gleich vermögliche Anwesensbesitzer auch gleich von den Steuerbehörden behandelt werden. Allein diese Voraussetzung trifft leider nicht zu, die Schulden werden nicht allerorts und keineswegs genügend berücksichtigt und es trifft sich daher häufig, daß der Besitzer des verschuldeten Anwesens eine etwa 12mal so große Grund- oder Haussteuer zu zahlen hat, als sein gleich vermöglicher, jedoch schuldenfreier Nachbar. Da dieses für den verschuldeten Besitzer höchst ungünstige Belastungsverhältnis ein stetiges, d. h. alljährlich wiederkehrendes ist, da an der direkten Steuer nicht, wie an so manchen anderen Ausgaben Einschränkungen und Ersparungen gemacht werden können, da im Gegentheile der direkte Steuerfuß auch für die Umlagen, Einquartierungspflicht, für die Beurtheilung und Verbescheidung der verschiedensten Gesuche, wie z. B. für Zulassung zum Armenrechte in Zivilstreit- und Strafsachen, für Verleihung von Stipendien und Honorarienbefreiungen ꝛc. maßgebend ist, so laboriert gar mancher Grund- und Hausbesitzer an der für ihn äußerst ungünstigen Lastenvertheilung, bringt trotz allen Fleißes nichts vorwärts, sieht

im Gegenteile selbst sein geringes im Anwesen steckendes Vermögen täglich mehr schwinden, kann seinen Schuldverbindlichkeiten mit dem besten Willen nicht mehr nachkommen und noch weniger die nun gewöhnlich entstehenden hohen Gerichts- und Exekutionskosten decken und verliert nun sein mit den besten Hoffnungen und durchaus werthentsprechend übernommenes elterliches Anwesen im Subhastationsverfahren und vermehrt mit seiner Familie die Zahl der Besitzlosen und Unzufriedenen, jammernd über die schlechten Zeiten, häufig ohne den eigentlichen Grund seines Unglücks zu kennen, während sein weniger fleißiger, jedoch schuldenfreier Nachbar sich nicht nur leichter hält, sondern sogar emporschwingt.

Die Personen dritter Klasse haben, wenn sie durch irgend einen Umstand in ihrer Produktionsthätigkeit gestört und daher in ihrer Lebsucht beeinträchtigt werden, häufig gleichfalls Anlaß zu Klagen über die schlechten Zeiten. Es ist zwar zur Verbesserung der Lage dieser Personen in dergleichen Fällen durch die Einführung von Krankheits- und Unfall-Versicherungen Vieles geschehen; allein, nachdem diese Versicherungen noch nicht allgemein sind, d. h. sich weder auf alle Berufsarten noch auf alle vorkommenden Fälle beziehen; nachdem ferner häufig die Versicherungssummen erst erstritten werden müssen und bisweilen selbst aberkannt werden; nachdem endlich wegen allzu großer Höhe der Verwaltungskosten auf den Zweck selbst nur unverhältnißmäßig kleine und unzureichende Summen verwendet werden können 2c., so bleibt doch noch ein übergroßer Klagestoff auch diesen Personen vorbehalten. Zählt nun irgend eine Person, wie dieses ja gleichfalls häufig vorkommt, nicht nur zu einer dieser Klassen, sondern zu zwei derselben oder aber gar zu allen drei Klassen, so sind ihre Klagen wohl zwei- und selbst dreifach begründete und ihre Verhältnisse nahezu trostlose. Aber wie soll denn geholfen werden? Etwa durch Aufhebung aller Schulden oder Uebernahme derselben durch den Staat?

Da die den wirthschaftlichen und moralischen Ruin vieler Staatsbürger schließlich herbeiführenden Schulden häufig nur die überraschenden, jedoch sichern Wirkungen der vieljährigen ungleichen Lastenvertheilungen sind, so würde selbst die Beseitigung der Wirkungen, nämlich die schon häufig vorgeschlagene Uebernahme der sämmtlichen Schulden durch den Staat, nicht für immer bessere Zustände herbeiführen, und müßten demgemäß mit der Zeit bei Fortwirkung der Ursache die alten Verhältnisse und Klagen wieder entstehen. Abgesehen von der Unausführbarkeit eines derartigen Vorschlages kann übrigens kein vernünftiger Mensch im Ernste der durch den Staat repräsentirten Allgemeinheit die Zumuthung machen, daß diese die vom Hypothekschuldner vielleicht erst tagsvorher kontrahirten Schulden übernehme oder gar aufhebe und ihn hierdurch entlaste. Jeder derartige Eingriff in die Privatrechtsverhältnisse der einzelnen Staatsbürger würde ebenso viele Existenzen zerstören und beschädigen, als retten, dagegen Klagen neuer Gattung hervorrufen und das Vertrauen auf die öffentliche Gerechtigkeit bedeutend erschüttern. Abgesehen hiervon würde ja die Aufhebung der Schulden nur die Lage der Personen der zweiten Klasse und keineswegs auch die der übrigen Klassen verbessern.

Es gibt daher kein anderes Mittel zur Beseitigung oder doch Verringerung der gegenwärtig uns überall entgegenschallenden Klagen, als **die genaueste Berücksichtigung der auf die Steuerkräfte der obenerwähnten drei überbürdeten Klassen den höchsten Einfluß ausübenden Faktoren**, nämlich: der Anzahl der Familienglieder, der Schulden und allenfallsiger anderer, die Produktionsthätigkeit beeinträchtigender oder aufhebender Verhältnisse, wie z. B. längerer Krankheit, hohen Alters.

Allein die zur Zeit herrschenden Ertrag- und Einkommen-Steuersysteme thun dieses ebensowenig, wie die z. B. in Bayern bestehende Verbindung dieser beiden Systeme; ja sie sind nicht einmal geeigenschaftet, hierauf genügende Rücksicht nehmen zu können, und deßhalb dürfte es hohe Zeit sein, mit ihnen endlich zu brechen und sich einem rationellern, die einzelnen Steuerkräfte verhältnißmäßiger berücksichtigenden, somit gerechtern direkten Steuer-Systeme zuzuwenden.

Leid um die Ertrag- und Einkommen-Steuer braucht uns gerade nicht zu sein; denn indem sie die erwähnten berechtigten Klagen der genannten drei Klassen der Bevölkerung nicht zu berücksichtigen vermögen, entsprechen sie nicht den Anforderungen der Zeit auf verhältnißmäßige Lastenvertheilung und tragen hierdurch zur Verschärfung und Verbitterung unserer socialen Verhältnisse wesentlich bei.

Abgesehen hiervon stehen erwähnte Steuern, insbesondere die Ertragsteuern in einem solchen Mißverhältnisse zu einander, daß von einer **gleichmäßigen** Besteuerung wohl keine Rede sein kann.

Betrachten wir z. B. zunächst das Verhältnis der Grundsteuer zur Kapitalrenten-Steuer. Während nach dem Kapitalrenten-Steuergesetze vom 19. Mai 1881 der Besitzer eines 4%igen Darlehns-Kapitals von 10,000 Mk. z. B. nur 8 Mk. Jahressteuer bezahlt, hat der Besitzer eines mit einem gleichgroßen Kapitale von 10,000 Mk. erkauften oder ersteigerten leeren Anwesens von 40 Tgw. = 13,60 ha. Grund in der durchschnittlich 10ten Bonitätsklasse, daher mit einer Steuer-Verhältniszahl von 400 eine Jahressteuer von 400 × 8 Pf. = 32 Mk., somit gerade den 4fachen Betrag des Steuerbetrages aus obigem, gleichgroßen 4%gen Darlehnskapitale zu bezahlen.

Ist das Anwesen, zu dessen Ankaufe oder Uebernahme jene Kapitalsumme von 10,000 Mk. verwendet wurde, zufälliger Weise werthvoller, etwa 100,000 Mk. werth und daher mit 90,000 Mk. Schulden belastet, so trifft bei der verhältnißmäßig gleichen Belastung und Nichtberücksichtigung der Schulden auf die gleiche Kapitalsumme von 10,000 Mk. eine ungefähr 4×10fache, somit eine 40fache Besteuerung. Der Besitzer eines derartigen Anwesens bezahlt somit 40 × 8 Mk., sohin 320 Mk. gegenüber obigen Kapitalisten von 10,000 mit 8 Mk. Steuern.

Tritt alsdann zu diesen Thatsachen der gleichfalls nicht seltene Zufall, daß ein derartiger Anwesensbesitzer mehrere Kinder zu erziehen und zu ernähren hat, oder daß er (oder seine Frau) etwa längere Zeit krank wird, so ist sein wirthschaftlicher Ruin alsdann gewöhnlich schon besiegelt und unvermeidlich. Erwähntem Anwesensbesitzer ist es eben alsdann nicht mehr möglich,

neben seiner etwa 40fachen Belastung auch den übrigen Anforderungen an ihn gerecht zu werden. Er muß den feindlichen Verhältnissen trotz alles Fleißes und aller Anstrengung um so sicherer unterliegen, als er auch gegen die nun gewöhnlich entstehenden hohen Gerichts- und sonstigen Kosten nicht mehr aufkommen kann.

Diese Verhältnisse sind eben stärker als die Menschen!

Den Schluß bildet alsdann gewöhnlich und zwar desto sicherer, je größer die Anzahl der unerzogenen Kinder ist, — die Anwesenssubhastation.

Wenn schon jede Mobiliar-Exekution für die hievon Betroffenen eine große Summe von Unannehmlichkeiten, Verlegenheiten, Demüthigungen und Anlässen zu tief gehenden Erbitterungen und strafbaren Handlungen mit sich bringt, um wie viel mehr muß wohl eine derartige Verbitterung bei denen Platz greifen, welche infolge der durch die erwähnten ungünstigen Verhältnisse zwar hervorgerufenen, übrigens aber häufig unverschuldeten Subhastationen ihre übernommenen elterlichen Anwesen einbüßen und nun mit ihren Familien auf die Straße gesetzt werden.

Fürwahr, wenn derartige Familien, welche ihren Besitz nicht behaupten konnten und keine Ahnung davon haben, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen noch leichter ein neuer Besitz erworben, als ein verschuldeter erhalten werden kann, nunmehr daran verzweifeln, daß durch Fleiß und Sparsamkeit ihre mißliche Lage überhaupt noch verbessert werden kann, gänzlich ihren moralischen Halt verlieren, das Proletariat vermehrend, vor dem Verbrechen und dessen Folgen nicht mehr zurückschrecken und durch die verursachten Strafvollzugs- und Unterhaltungs-Kosten an dem Staate und ihren Heimathsgemeinden gewissermaßen dafür Revanche nehmen, weil diese sie durch unverhältnißmäßige Belastung und Nichtbeachtung ihrer besonderen Verhältnisse wirthschaftlich und moralisch vernichteten: so ist dieses ein zwar betrübendes und unerfreuliches Zeichen der Zeit, aber doch kein unerklärliches.

Welche auffällige Mißverhältnisse hinsichtlich der Besteuerung von Grundstücken ein und desselben Kreises bisweilen vorhanden sind, möge aus folgendem Beispiele ersehen werden.

Der Besitzer einer in der 7. Bonitäts-Klasse sich befindlichen Waldwiese von 1 Tgw. = 0,34 ha bezahlt bei einer Verhältnißzahl von 7 eine Jahressteuer von 7 mal 8 ₰ = 56 ₰.

Gleiche Steuer bezahlt aber auch der Besitzer einer gleichfalls 1 Tgw. großen, in der 7. Bonit.-Klasse sich befindlichen spärlichen Grasfläche.

Nun ist aber die Waldwiese sehr abgelegen und es führt nur ein beinahe unfahrbarer Weg zu ihr, weßhalb sie einen höhern Werth als 300 ℳ nicht hat.

Die Grasfläche dagegen befindet sich in der Nähe der Residenzstadt, in guter Lage und dienlich als Bauplatz, weßhalb denn ihrem Besitzer schon vergeblich 70,000 ℳ geboten wurden.

Wir haben demnach hier 2 Steuerobjekte im höchst verschiedenen Werthe zu 300 ℳ und 70,000 ℳ, welche trotz dieser Werthverschiedenheit ganz gleich mit je 56 ₰ besteuert sind.

Würden wir statt unserer Grundsteuer eine allgemeine direkte Seuer

haben, welche jährlich zu einem Steuersatze von etwa 2 ℳ pro mille vom Kapitalswerthe erhoben würde, so müßte unser Waldwiesenbesitzer jährlich 60 ₰ und in 10 Jahren 6 ℳ; dagegen der Bauplatzbesitzer jährlich 140 ℳ und in 10 Jahren 1400 ℳ bezahlen.

Dadurch, daß unsere Grundsteuer nur die Größe und Bonität der einzelnen Grundstücke, nicht aber auch deren nur im Werthe sich manifestirende Lage berücksichtigt, genießt der Besitzer des erwähnten Baugrundes dem Besitzer der Waldwiese gegenüber einen jährlichen Vortheil von 139 ℳ 40 ₰ und in 10 Jahren einen solchen von 1394 ℳ.

Wir sehen somit, daß die durch Nichtberücksichtigung der Lage der einzelnen Grundstücke zu einander sich ergebende Differenz eine sehr beträchtliche ist und daß den Besitzern von gutgelegenen Baugründen, Lagerplätzen, Gärten ꝛc. viele Tausende an direkten Steuern und mitunter ebensoviele, bisweilen noch mehr Tausende an Umlagen geschenkt, d. h. nicht abgefordert werden.

Würde es sich lediglich um diese viele Tausende geschenkte Mark und nicht auch darum handeln, daß dieselben von andern minder steuerkräftigen Staatsbürgern, und zwar bisweilen unter den drückendsten Umständen aufgebracht werden müssen, so möchte es noch angehen. Allein die Sache hat noch eine andere, und zwar weit bedenklichere Seite.

Dadurch nämlich, daß der Besitz von Bau- und Lager-Plätzen, dann Gärten infolge der steten progressiven Bevölkerungszunahme fortwährend an seinem Werthe zunimmt und zunehmen muß; dann dadurch, daß infolge der Hochwerthigkeit und des offenkundigen Daliegens dieses Besitzes die bezüglichen Eigenthümer Ansehen, Einfluß und Credit gewinnen, werden genannte Grundstücke sehr gesuchte Objekte für Spekulanten, was wohl nie geschehen würde, wenn sie, wie die erwähnte Waldwiese, nur eine unbedeutende Grasnutzung abwerfen würden.

Tritt dann zu den erwähnten Vortheilen noch der weitere, daß das von der Spekulation hiezu verwendete Kapital nahezu steuer- und umlagefrei ist, so ist es leicht erklärlich, daß der Spekulation diese Objekte derartig lieb und theuer werden, daß sie sich nur selten und äußerst schwer zur Aufgabe dieser eine andere Kapitalsanlage gar nicht bietenden Vortheile zu entschließen vermag und hiedurch die von der städtischen Bevölkerung bisweilen äußerst dringend benöthigten Bauplätze ihr vorenthält und sie zwingt, mit minder guten Bauplätzen, nämlich mit solchen an den äußersten städtischen Grenzen liegenden, vorlieb zu nehmen.

Hiedurch entstehen dann jene in jeder aufstrebenden größeren Stadt wahrnehmbaren unlieben Zustände, daß man kilometerlange Straßen trifft, in denen sich Bauplätze an Bauplätze reihen, während nur an ihren Endpunkten ein paar Häuser stehen, welche trotz ihrer bedeutenden Entfernung von den städtischen Centren, gestützt auf ihre Umlagenpflicht, beziehungsweise auf die hieraus hervorgehenden städtischen Rechte zum großen Leidwesen der betreffenden Verwaltungen dieselben Ansprüche auf Beleuchtung, Pflasterung, Canalisation, polizeilichen Schutz ꝛc. erheben, wie die in der Mitte der Stadt lebenden Bewohner.

Würden die Besitzer der den Zusammenhang der Häuserreihen unter-

brechenden Bauplätze 2c. nicht eine den bezüglichen unbedeutenden Gras 2c.-Nutzungen entsprechende, daher minimale, sondern eine dem wahren Werthe ihrer Besitzungen angemessene Steuer und Umlage zu zahlen haben, oder mit anderen Worten, würde die gegenwärtige nicht motivirbare und gar nicht beabsichtigte Begünstigung erwähnter Objektsbesitzer fallen gelassen, so würden die der von Zeit zu Zeit auflodernden und alsdann die Gemüther in der heftigsten Weise erregenden Wohnungsfrage entgegenstehenden Verhältnisse mit einem Schlage beseitigt werden und erwähnte, gegenwärtig geradezu unlösbar erscheinende Wohnungsfrage würde von selbst wieder in das richtige Geleise einspringen.

Wenn nämlich die bezüglichen Besitzer zur verhältnißmäßigen Steuer und Umlage herbeigezogen würden, so würden sie es sich sicherlich überlegen, ob sie denn ihre Bauplätze in Ewigkeit der nach ihr verlangenden Gesammtheit vorenthalten und die darauf ruhenden entsprechenden Steuern und Umlagen bezahlen oder aber ihr gegen den wahren und wirklichen Werth ablassen sollten.

Da der einstige höhere Verkauf unter diesen Umständen doch bedenklicher und der alsdann erzielte höhere Gewinn durch die inzwischen anfallenden Steuern und Umlagen bedeutend geschmälert würde, so würden diese Umstände wohl manche Besitzer derartiger Objekte bestimmen, ihre Besitzobjekte zu mäßigen Preisen abzugeben.

Wenn aber nicht, nun so mögen sie nur ruhig weiter speculiren und ewig der Gesammtheit ihre Besitzobjekte vorenthalten, aber auch ewig die betreffenden Steuern und Umlagen, aber nicht wie bisher nur aus dem Nutzgenusse spärlicher Grasflächen, sondern aus dem Besitze sehr werthvoller Baugründe bezahlen. Sie werden ihre Rechnung alsdann sicherlich nicht finden. —

Die betreffenden Staaten und städtischen Verwaltungen dagegen erhielten die ihnen gebührenden Steuern und Umlagen aus dem wirklichen Werthe der Besitzobjekte, könnten hiermit den erhöhten Anforderungen an sie, insbesondere auch auf Beleuchtung, Pflasterung 2c. jener fast nur aus Bauplätzen bestehenden Straßen leichter nachkommen und würden sich nicht der Begünstigung jener ungesunden, die Allgemeinheit so sehr benachtheiligenden Speculationen schuldig machen.

Jedenfalls müßten dadurch, daß den fraglichen Bauplatz-Speculanten der Vorschub der beinahe gänzlichen Steuer- und Umlagefreiheit entzogen würde, fragliche Objekte auf ihren wahren Werth zurückgehen, und würde hierdurch die Möglichkeit der Beschaffung von billigen und zweckmäßigen Bauplätzen und billigen und gesunden Wohnungen für die ärmeren und mittleren Klassen der städtischen Bevölkerung wieder herbeigeführt und hierdurch die bisweilen in sehr besorgnißerregender Weise auftretende Wohnungsfrage selbst gelöst werden können. Hierbei kommt noch in Betracht, daß der Staat und die städtischen Verwaltungen ein vorzugsweises Recht auf den stets steigenden Mehrwerth der fraglichen Besitzobjekte schon deshalb haben, weil gerade durch sie das Emporblühen der bezüglichen Städte und dadurch die Werthsteigerung der betr. Objekte veranlaßt wird.

Wenn sie sich daher einen Theil dieses stets wachsenden Mehrwerthes in Form von Steuern und Umlagen aneignen und den bezüglichen Objektsbesitzern nicht den ganzen Mehrwerth als sogen. „Unternehmer-Gewinn" überlassen, so werden sie hierin wohl um so mehr in ihrem Rechte sein, als ja diese Objektsbesitzer gewöhnlich nicht nur nichts zum Aufschwunge ihrer Vaterstädte beitragen, sondern im Gegentheile sogar durch Vorenthaltung der bezüglichen Objekte und durch übermäßige Preissteigerung dem raschen Aufblühen derselben entgegentreten und dieses nach Möglichkeit hinhalten. — Da die sämmtlichen modernen Staaten den Gewinn, der aus dem Waarenaustausch verschiedener Völker den Vermittlern zuzugehen pflegt, häufig so gründlich in Form der Zölle in ihre Kassen zu leiten wissen, daß die Austauschvermittelungen gar nichts mehr einbringen und daher unterlassen werden, so ist gar nicht abzusehen, warum sie die infolge des Mehrwerthes der erwähnten Besitzobjekte sich erhöhenden Steuern verschmähen sollten, zumal auch für diese, wie für die Zölle gewichtige andere volkswirthschaftliche Gründe sprechen.

Aus dem Erörterten sehen wir somit:

1) daß die sog. Wohnungsfrage im ganz ungeahnten innigen Verhältnisse zur Besteuerungsfrage steht;
2) daß letztere vorher in Angriff genommen und gelöst werden muß;
3) daß, insolange dies nicht geschieht, alle Bemühungen zur erfolgreichen Lösung der Wohnungsfrage scheitern müssen;
4) daß unsere gegenwärtige Grundsteuer die Speculation mit Baugründen in nicht zu billigender, wenn auch unbeabsichtigter Weise prämirt und privilegirt und hierdurch besorgnißerregende Zustände für die städtische Bevölkerung und massenhaft unnöthige Auslagen für Beleuchtung, Kanalisation, Wasserversorgung, Pflasterung und polizeilichen Schutz den städtischen Verwaltungen verursacht;
5) daß unsere Grundsteuer, insoferne sie nur den Flächenraum und die Bonität und nicht auch die mitunter ganz und gar Ausschlag gebende und hauptsächlich im Werthe hervortretende Lage der einzelnen Grundstücke berücksichtigt, äußerst unvollständig ist und, wenn sie überhaupt noch beibehalten werden kann, der alsbaldigen dringendsten Reform bedarf.

Die Grundsteuer steht demnach mit ihr selbst ebensowenig im Einklange, als wie mit der Kapitalrenten-Steuer und diese beiden Steuern wiederum nicht mit der Gewerbesteuer, da die Differenzen dieser Steuer mit jenen womöglich noch größer sind, wie sich aus Nachstehendem ergibt.

Bekanntlich erforderte früher die Ausübung jeden Gewerbes den Besitz eines bezüglichen Realrechtes oder einer Concession.*)

Auf den Nahrungsstand derartiger Besitzer mußte gesetzlicher Weise bei Verleihung neuer bezüglicher Rechte stets Rücksicht genommen werden. Nur solchen berechtigten Gewerbsmeistern war das Halten von Gewerbs-Gehilfen

*) Ausgenommen waren nur die sogen. freien Erwerbsarten.

gestattet, nur sie bezogen den aus der Thätigkeit ihrer Gehilfen sich ergebenden Reingewinn. Hierzu kommt aber noch, daß erwähnte Rechte auch auf andere Personen, nämlich auf geprüfte Geschäftsführer übertragen werden konnten und auf Wittwen übergingen, und daß die Realrechte sogar veräußert und verpfändet werden konnten.

Diese Rechte bildeten daher gewöhnlich sehr werthvolle Vermögens-Objekte und waren deßhalb mit Recht hoch besteuert.

Durch das Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr., wurden jedoch diese Verhältnisse vollständig geändert und jene Rechte bis auf wenige Realrechte ganz werthlos.

Allein die Gewerbesteuer wurde trotzdem, daß die bezüglichen Verhältnisse wesentlich geändert worden sind; trotzdem, daß sich nunmehr in den Gewinn aus dem Gewerbebetriebe mehr Gewerbtreibende als früher zu theilen haben und daß demnach diese mehreren weniger steuerkräftig sind, als die früheren wenigern Gewerbtreibenden mitsammen, nothgedrungen nicht nur beibehalten, sondern im Laufe der Jahre sogar bedeutend erhöht.*)

Da die Gewerbs-Concessionen mit dem größten Theile der Realrechte durch die Einführung der Gewerbefreiheit völlig werthloswurden, so erscheint als Objekt der Gewerbesteuer nur die vor den bezüglichen Behörden erklärte Absicht, die wirklich oder vermeintlich vorhandene Arbeits- und Verdienst-Gelegenheit benützen zu wollen. Hier ist somit eine völlig werthlose Absicht das Besteuerungs-Objekt.

Wenn nun diese Absicht wegen zu großer Concurrenz, oder wegen der allzusehr geschwächten Consumkräfte der betreffenden Bevölkerungsschichten, oder weil durch hohe Zölle der Export des Produktes oder der Import des benöthigten Rohmaterials gesperrt ist, nicht ausgeführt werden kann, so wird die Gewerbesteuer pro nihilo entrichtet.

Bei der Grundsteuer, bei der Kapitalrentensteuer und überhaupt bei allen übrigen Steuer-Gattungen ist doch wenigstens für die bezüglichen Rückstände ein greifbares Objekt, nämlich das Besteuerungs-Objekt selbst da; bei der Gewerbesteuer dagegen häufig gar nichts, weßhalb denn auch gerade diese Steuer die häufigsten erfolglosen Steuer-Exekutionen zählt.

Ein bestimmtes Verhältniß der Gewerbesteuer zur Kapitalrenten-Steuer zu eruiren und nachzuweisen, ist daher noch weniger möglich, als ein solches zwischen letzterer Steuer und der Grundsteuer darzulegen.

Jedoch muß aus dem Umstande, daß die Steuerexekutionen bei der Gewerbesteuer sehr zahlreich und häufig, wie bemerkt, erfolglos, dagegen bei der Kapitalrentensteuer minimal sind, geschlossen werden, das fragl. Verhältniß äußerst ungleich und sehr zu Ungunsten der Gewerbesteuer ausfallend ist.

---

*) Die Gewerbesteuer betrug: Im Jahre 1866/67 — 1,475,608 fl. 34¾ kr. und 1868 — 1,511,944 fl. 40½ kr. Dagegen ist sie für jedes Jahr der XIX. Finanzperiode auf 5,300,000 Mk. und mit der Steuer vom Gewerbsbetriebe im Umherziehen zu 222,000 Mk. auf 5,522,000 Mk. veranschlagt. Sie muß demnach nun mehr als das Doppelte gegenüber obigen, noch besseren Jahrgängen betragen.

Und doch besteht kein Grund, das Kapital mehr zu berücksichtigen als die Arbeit und den Fleiß der Gewerbetreibenden!

Geradezu unbegreiflich ist aber der Unterschied, wenn der Kapitalist zufällig ein Ausländer ist, der etwa einige Tausend Mark Hypothek-Forderungen oder aber einige Hunderttausende inländische sonstige Werthpapiere besitzt, da er alsdann nicht einmal als Steuerforense betrachtet und behandelt wird und demgemäß mit seinen im Inlande angelegten Kapitalien, obwohl er für sie denselben Rechtsschutz und die Benützung der bezüglichen Staatseinrichtungen, wie der Inländer, beansprucht und auch findet, steuerfrei ist.

Wir sehen demnach, daß die Steuergesetze — und wenn sie auch anscheinlich noch ein so dicht geschlossenes Netz darstellen, daß ihnen nicht das kleinste Fischlein zu entrinnen vermag — doch häufig derartige weite Maschen und selbst Lücken haben, daß ihnen mit Leichtigkeit die schwersten Karpfen entkommen können.

Vergleichen wir nun auch noch die Kapitalrentensteuer mit der Einkommensteuer, so finden wir, daß nach den bezüglichen Gesetzen vom 19. Mai 1881 aus den Jahresrenten von: 350 M. 2400 Mk. und 12000 Mk. = 14750 Mk. die Jahressteuern von 7,00 M; 84,00 Mk. und 420,00 = 511,00 Mk. dagegen aus den gleichen jährlichen Einkommens-Summen die Jahressteuern von: 1,80 Mk.; 19,80 Mk. und 118 Mk. = 139,60 Mk. zu zahlen sind.

Es verhält sich somit durchschnittlich die Kapitalrenten-Steuer zur Einkommensteuer wie 511,00 : 139,60, oder abgerundet genommen ungefähr wie 4 : 1.*) Dieses Verhältnis ist insofern erfreulich, weil hier die Arbeit und die Betriebsamkeit dem Kapital gegenüber ihre berechtigte Berücksichtigung findet.

Allein, wenn auch dieses Verhältniß der beiden Steuerarten zu einander ein berechtigtes sein sollte, so fragt es sich doch auch noch, ob dasselbe es auch den übrigen Steuerarten, insbesondere der Grund- und Gewerbesteuer gegenüber ist? Auch aus diesen Vergleichungen unserer Hauptsteuer-Arten ergibt sich somit, daß die gegenwärtige direkte Besteuerung bei Weitem keine gleichheitliche ist, und daß die Besteuerungs-Verhältnisse des oben beispielsweise erwähnten Kapitals von 70,000 Mk. unter der Herrschaft des Ertragssteuer-Systems nachstehende sind:

1) Besitzt jemand fragl. 70,000 Mk. baar in seinem Kasten, so ist er hiermit, weil er keinen Ertrag, nämlich keine Zinsen hieraus bezieht, steuer- und infolge hiervon auch umlagenfrei;
2) Verwendet er fragliche 70,0000 Mk. zur Anschaffung von Mobilien, etwa Equipagen, werthvollen Einrichtungen oder kostbaren Sammlungen u. dgl., so ist er gleichfalls mit dieser Kapitalsanlage, weil wir keine Mobiliensteuer haben, steuer- und umlagenfrei;

---

*) Selbstverständlich nur in den Fällen, wenn weder die betreffenden Kapitalrentensteuer- noch Einkommensteuer-Pflichtigen Schulden haben Haben die einen oder andern Schulden, so ist sofort, weil diese nur den Kapitalrentensteuer-Pflichtigen gegenüber Berücksichtigung finden, das Verhältnis ein ganz anderes, möglicher Weise das entgegengesetzte.

3) Benutzt er aber fragliche 70,000 Mk. zur Spekulation mit Baugründen, so zahlt er unter den obenerwähnten Umständen eine Steuer von 56 Pf. und eine dieser Steuer entsprechende Umlage;
4) Legt er fragliche 70,000 Mk. als 4 % Darlehen oder aber zum gleichen Zinsfuße in inländischen Werthpapieren an, so zahlt er hieraus 98 Mk. Kapitalrenten-Steuer. Ist er aber ein Ausländer, somit nur Steuerforense, so ist er steuerfrei;
5) Verwendet er fragliche 70,000 Mk. zum Ankaufe eines schuldenfreien ländlichen Anwesens mit einer entsprechenden Verhältniszahl von etwa 1750, so bezahlt er 140 Mk. nebst den verhältnismäigen Umlagen;
6) Ist dieses Anwesen aber das Doppelte werth und bleibt er daher die Hälfte des Kaufschillings schuldig, so bezahlt er, da die Schulden nicht berücksichtigt werden, das Doppelte an Steuern und Umlagen, und wenn das Anwesen einen so hohen verhältnismäßigen Werth hat, daß die Anzahlung von 70,000 Mk. nur den 10. Theil des Werthes beträgt und er somit $^{9}/_{10}$ schuldig bleiben muß, so zahlt er 1400 Mk. direkte Grundsteuer nebst den entsprechenden Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen, die mitunter ebenso viel als die direkte Grund-Steuer betragen. Der Besitzer eines Anwesens letzterer Gattung muß somit eine Gesammtsteuer- und Umlagen-Summe von 2800 Mk. alljährlich aufbringen;
7) Ist fragliches Kapital von 70,000 Mk. im Gewerbe-, oder Industrie- und Fabrik-Betriebe angelegt, so ist seine Belastung wiederum eine ganz andere und so sehr verschiedene, daß hier auf diesen Fall gar nicht näher eingegangen werden kann.

Wir sehen somit die Belastungs-Verhältnisse eines und desselben Kapitals von 70,000 Mk., je nachdem es in verschiedener Weise verwendet wird, von seiner Steuerfreiheit bis zum Betrage von 2800 Mk. und unter Umständen selbst darüber hinaus steigen.

Der Besitzer des Anwesens, an welchem nur der Kaufpreis von $^{1}/_{10}$ mit 70,000 Mk. bezahlt ist, erscheint als der Höchstbesteuerte, zugleich aber auch als der am wenigsten Steuerkräftige, während der Kapitalbesitzer unter Ziffer 1, 2 und 3, welche, wie man aus der Verwendung der bezüglichen Kapitalien schließen muß, die steuerkräftigsten sind, ganz oder nahezu steuerfrei belassen werden. —

Daß eine solche Lastenvertheilung den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entspricht und deshalb auch die verschiedensten socialen Uebelstände, wie z. B. mühelose Bereicherung des einen Theiles der Bevölkerung, dagegen Verarmung des andern Theiles rc. im Gefolge haben muß, dürfte keiner weiteren Ausführung mehr bedürfen.

Wir können uns ja täglich überzeugen, daß die schönsten und größten Anwesen, die ältesten Edelsitze aus dem Besitze der seit Jahrhunderten darauf seßhaften Familien verschwinden und in die von Güterhändlern gerathen, welche sie alsdann einige Zeit bewirthschaften und aussaugen, sodann aber ausschlachten und zertrümmern.

Sollte denn an diesen unlieben Verhältnissen die, wie gezeigt, äußerst ungleiche Lastenvertheilung gar nicht betheiligt sein?

Ein Belastungsmehr von circa 2520 Mk. jährlich wird auch der größte Grundbesitzer verspüren und ihm schließlich, zumal wenn er, wie im Falle 6 angenommen wurde, zu $^{9}/_{10}$ verschuldet ist, unterliegen.

Nicht die Schulden an und für sich sind demnach die Ursache der gegenwärtigen mißlichen Lage vieler ländlicher Grundbesitzer und sonstiger Steuerpflichtiger, sondern mehr ihre Nichtbeachtung bei der Lastenvertheilung; die ungleiche nicht den einzelnen Steuerkräften angemessene Lastenvertheilung ist diese Ursache und daher möge bei den gegenwärtigen Besteuerungs-Verhältnissen jeder sich vor den Schulden hüten und lieber frühzeitig einen Theil seines Besitzes verkaufen, als längere Zeit mit Schulden wirtschaften.*)

Daß die ungleiche Lastenvertheilung die regelmäßige Ursache der Verarmung vieler Grundbesitzer und anderer Steuerpflichtiger ist, ergiebt sich wohl auch daraus: daß kein vernünftiger Mensch selbst bei den größten Finanz-Calamitäten mehr der Erhöhung der direkten Steuern das Wort redet, und daß es unsere Staatsmänner stets als eine Art Beruhigungsmittel erachten, wenn sie die Versicherung abgeben können, daß die Finanzlage eine derartige ist, daß die Erhöhung der direkten Steuern nicht nothwendig werde.

Auch aus dem allgemeinen Streben nach Reform der direkten Steuern muß wohl geschlossen werden, daß die gegenwärtige direkte Besteuerung mancherlei Nachtheile für einzelne Bevölkerungsklassen mit sich führt und der allgemeinen Verarmung großen Vorschub leistet.

Wer aber doch noch irgend ein Bedenken dagegen hat, daß die von uns bezeichnete Ursache die fortschreitende Verschuldung der Bevölkerung und damit den wirthschaftlichen und moralischen Ruin zahlreicher Familien, die Verminderung des sog. Mittelstandes, dagegen die Vermehrung des sog. Proletariats zur nothwendigen Folge hat, der vergegenwärtige sich doch ein mal den Fall, daß statt des obigen Grundbesitzers mit seinem zwar 100,000 Mk. werthen, aber mit 90,000 Mk. schuldenbelasteten Anwesen der beispielsweise erwähnte, gleich vermögliche Kapitalist von 10,000 Mk. mit einer ungefähr 40 fachen direkten Staatssteuer und außerdem auch mit einer nach dieser Steuer sich richtenden, etwa gleich hohen, unter Umständen sogar noch höheren Gemeinde-Umlage belastet wäre.

Würde wohl im Laufe mehrerer Jahre das Kapital von 10,000 Mk. nicht ebenso sicher verschwinden, wie sich während derselben Zeit der Schuldenstand des Anwesensbesitzers erhöhen muß?

Wenn nun schon das Kapital, das sich ja doch noch zu 4% verzinst, eine derartig ungleichmäßig vertheilte Last nicht ertragen kann, um wie viel weniger wird dieses wohl die Landwirthschaft vermögen, welche ja bekanntlich höchstens nur 3%ige Zinsen abwirft!

Da zudem die Basis der Grundsteuer, nämlich die Ertragsfähigkeit

*) Gesetze, welche dieses verhindern wollen, können, insolange die betreffenden Steuer-Gesetze die Schulden unberücksichtigt lassen, unsern Beifall nicht finden.

der betreffenden Grundstücke, sich auch seit dem Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 derartig geändert hat, daß nicht einmal mehr die vorgenommene Bonitirung eine zutreffende genannt werden kann, und da demzufolge häufig herabgekommene Grundstücke der höheren Bonitätsklassen einen geringeren Ertrag liefern als ursprünglich schlechtbonitirte, jedoch im Laufe der Jahre verbesserte Grundstücke, so kommt es, daß weder die einzelnen Grundstücke und Anwesen hinsichtlich ihrer Besteuerung in einem richtigen Verhältnisse unter sich stehen, noch viel weniger aber mit anderen Steuern. Nach alledem sind die Ertragssteuern sowohl unter sich als auch miteinander verglichen höchst ungleichheitlich, unsystematisch und daher willkürlich, berücksichtigen weder die Schulden der Steuerpflichtigen, noch die Größe ihrer Familien und ebensowenig die sonstigen auf die Steuerkräfte einflußreichen Umstände und haben überdies noch verschiedene andere Hauptfehler und Mängel.

So sind sie z. B. zur Aufbringung des nöthigen Staatsbedarfes unzulänglich, d. h. infolge der ihnen innewohnenden Unbilligkeiten können sie nicht beliebig erhöht werden.

Der Mangel der Erhöhungsfähigkeit der direkten Steuern aber zwingt die modernen Staaten, an welche in der Neuzeit viel mehr und weitergehende Anforderungen als früher herantreten, entweder diese Anforderungen unberücksichtigt zu lassen, somit das allgemeine Wohl zu verkürzen, oder zu andern, mitunter höchst bedenklichen Hilfsmitteln zu greifen, wie z. B. Contrahirung von Staatsschulden, Eingehung unbilliger Verträge, Verkauf von Staatsgütern, Emission von Papiergeld mit Zwangskurs und Einführung von lästigen, den Handel und Verkehr beengenden und erschwerenden oder gar vernichtenden Abgaben und dgl.

Wir erinnern in dieser Hinsicht nur an die Malzaufschlagserhöhungen der Neuzeit, über welche die Besitzer der kleinen und mittleren Brauereien so sehr klagen und sie der Herbeiführung ihres wirthschaftlichen Ruins beschuldigen.*)

Aber auch abwälzbar sind die Ertragssteuern und treffen infolge dessen diejenigen Standesklassen nicht, die der Staat durch die bezügliche Steueranlage zur Mittragung der Staatslasten herbeigezogen sehen möchte, sondern fallen auf diejenigen Personen, die derselbe aus mancherlei Gründen geschont wissen will. Da die Steuerabwälzungen das Charakteristische an sich haben, daß sie stets die wirthschaftlich Schwächeren treffen, so sind sie wohl äußerst bedenklich.

Außerdem sind sie derartig schwerfällig und ungenau, daß sie jede Aenderung nur noch complicirter und unsicherer machen würden, daß den Steuerpflichtigen alle Controlle über die Richtigkeit der ihnen abverlangten Gefälle entfiele.**)

---

*) Vergl. die treffliche Abhandlung: „Ueber die bayer. Brauindustrie“ in der bayer. Handels-Zeitung, Jahrg. 1888, Nr. 27 und flg.

**) Es kommt bekanntlich häufig vor, daß jahrelang die Grundsteuer für irgend ein Objekt, das längst im Nutzgenusse und Besitze anderer Personen sich befindet, vom ursprünglichen Eigenthümer noch erhoben und auch bezahlt wird.

Hierzu kommt aber noch, daß auch die wegen Unzureichendheit der Ertragsteuern nothwendigen sogen. Vermögenssteuern die Steuerkräfte der Pflichtigen gleichfalls nicht richtig berücksichtigen.

Da wir die Wahrnehmung machten, daß häufig der Begriff „Vermögenssteuer" irrig aufgefaßt wird, ja daß selbst die in gegenwärtiger Druckschrift behandelte Besitzsteuer für eine Vermögenssteuer gehalten und als solche bezeichnet wurde, so müssen wir zur Feststellung des Begriffes „Vermögenssteuern" hier bemerken, daß wir hierunter diejenigen direkten Abgaben bezeichnet wissen wollen, welche unter den Namen: „Gebühren, Erbschaftssteuern, Hundesteuern, Taxen, Aequivalenten ꝛc." zu entrichten sind bei: Führung von Civilprocessen, Auseinandersetzung von Verlassenschaften, Gründung von Familien-Fideicommissen und Aktiengenossenschaften, Errichtung notarieller Verträge, Ausfertigung von Notariats- und sonstigen Urkunden, Herstellung von Inventarien; für das Halten von Hunden; bei Wechselprotesten, Besitzveränderungen an Immobilien, Verleihung öffentlicher Würden und Titel; bei Anstellungen, Beförderungen und Namensveränderungen, bei Dispensationen; bei öffentlichen Ausspielungen, Verloosungen nnd Lotterien; bei öffentlichen Mobiliarversteigerungen; bei Lebens-, Renten- und Feuerversicherungs-Verträgen ꝛc.

Zu ihrer rechtsphilosophischen Begründung wird neben angeblicher Ausgleichung gewöhnlich angegeben, daß bei dem in der erwähnten Weise besteuerten Vermögensumsatze in der Regel auch namhafte Gewinne erzielt werden.

Beide Gründe müssen wir aber als unzutreffend bezeichnen, und zwar ersteren deshalb, weil die Erhebung der erwähnten Vermögenssteuern zwischen bereits von der Ertrag- und Einkommensteuer betroffenen Objekten und solchen, welche diesen Steuern nicht unterliegen, regelmäßig gar nicht unterscheidet, und weil die Vermögensbesteuerungen selbst derartig zufällige sind, daß in ihnen ein rationeller Ausgleich wohl nicht erblickt werden kann.

Ein zufälliger Ausgleich aber dürfte, wenn nicht in den Bereich der Unmöglichkeiten, so doch in den der Unwahrscheinlichkeiten gehören.

Der zweite angegebene Grund ist deßhalb nicht stichhaltig, weil bei den oben erwähnten besteuerten Vorgängen wohl weniger von einem Gewinne, als vielmehr nur von einer andern Vertheilung der wirthschaftlichen und sonstigen begehrenswerthen Güter gesprochen werden muß, bei welcher der eine nur das erhält, was der andere hingibt und verliert.

Würde derjenige, der hiebei das bessere Geschäft macht, die bezügliche Vermögenssteuer zu bezahlen haben, so möchte der angegebene Grund wohl noch angehen.

Aber, da diese Steueranlage auch hierauf gewöhnlich keine Rücksicht nimmt, und der zum Geschäfte gedrängte und somit minder günstig situirte Contrahent gewöhnlich auch, gleich der im Processe unterlegenen Partei, die bezügliche Steuer zu entrichten hat, so verliert die rechtsphilosophische Begründung dieser Steuern durch den erzielten Gewinn der Besteuerten in unsern Augen jede Basis.

Für uns ist die Aufstellung dieser Begründung übrigens ein Beleg

dafür, wie man allerorts, trotz der anerkannten Mängel der Ertrag- und Einkommensteuern, noch so sehr in deren Systeme verrannt ist, daß man glaubt, das öffentliche Steuerrecht sei nur alsdann begründet, wenn ein Gewinn, d. i. Ertrag und Einkommen, vorhanden ist.

Nach unserer Anschauung ist das Vorhandensein eines dem öffentlichen Schutze unterstellten Vermögens überhaupt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es nun Ertrag und Einkommen abwirft oder nicht, hinreichender Grund zu dessen normaler Besteuerung, und sind die sogen. Vermögenssteuern, trotz der Unrichtigkeit ihrer gewöhnlichen rechtsphilosophischen Begründung, somit gleichwohl — existenzberechtigt.

Ihre gegenwärtige Aufgabe ist, einen möglichst reichen Ertrag zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse zu erzielen und zu diesem Zwecke das Vermögen der Steuerpflichtigen in gewissen, gesetzlich vorgesehenen Fällen, in welchen es zu Tage tritt, oder in welchen wenigstens eine Steuererhebung voraussichtlich leicht und willig ertragen werden wird, zu besteuern.

Von den Ertrag- und Einkommensteuern unterscheiden sie sich dadurch, daß sie sich nicht, gleich diesen, mit einem Theile der Früchte begnügen, sondern in den oben erwähnten Fällen von dem Vermögen der Steuerpflichtigen selbst einen Theil zu den öffentlichen Zwecken beanspruchen.

Mit der Ertragsteuer haben die Vermögenssteuern das gemein, daß sie gleich denselben ein Aggregat mehrerer, unter sich wieder höchst verschiedener Steuerarten sind.

Als Besteuerungs-Aggregat können die Vermögenssteuern einen gemeinschaftlichen Steuersatz nicht haben und liefern daher in höchst willkürlichen und verschiedenen Klassen, Stufen und Sätzen ihre Erträgnisse in die öffentlichen Kassen.

Die hierin liegende ungleiche Besteuerung des zu tage tretenden Vermögens und der geeignet erscheinenden Verhältnisse; der Umstand, daß sich die Besteuerung nur hierauf erstreckt, somit der Mangel der Allgemeinheit und der weitere Umstand, daß die Vermögensbesteuerungen keine periodischen, sondern nur zufällige sind: erscheinen als ihre Hauptgebrechen und machen sie hierdurch zur alleinigen und ausschließenden Reichs- oder Landessteuer ungeeignet.

Uebrigens klebt den Vermögenssteuern gewöhnlich ein unausgeschiedener doppelter Charakter an, nämlich: insofern sie nur Aequivalente für die bezüglichen Bemühungen der Beamten 2c. sind, der einer Gebühr oder Taxe; oder aber, insofern sie nur Finanzzwecke anstreben, der einer Abgabe und wirklichen Steuer.

Insoferne die Vermögenssteuern nur als Gebühren und Taxen erscheinen, oder aber, wie z. B. die Hundesteuer, gewisse polizeiliche Maßregeln verfolgen, werden sie, da sie eben alsdann keine direkten und überhaupt gar keine Steuern sind, weder von den bestehenden direkten Steuersystemen noch von einem neuen berührt werden. Insoferne sie jedoch wirkliche Abgaben und direkte Steuern sind, werden sie neben einer neuen direkten Steuer, vorausgesetzt, daß diese die Mängel der gegenwärtigen Steuersysteme nicht hat

und namentlich hinlänglich steigerungsfähig ist und auch alle Vermögenslagen trifft — da das Gute dem Bessern nicht für immer widerstehen kann — einen Platz nicht mehr beanspruchen können.*)

Bei diesen so vielen und bedeutenden Mängeln unserer direkten Steuern ist es daher sehr erklärlich, daß dieselben gewisse im Laufe der Zeiten hervorgetretene, unliebe Erscheinungen und Folgen haben müssen.

Und sie haben denn auch solche, wie aus vielen volkswirthschaftlichen Schriften entnommen werden kann und wie auch oben gezeigt wurde, nicht nur für die oben erwähnten, hinsichtlich ihrer geringen Steuerkräfte nicht genügend berücksichtigten und daher klageberechtigten drei Bevölkerungsklassen, sondern auch für die in ihren Grundfesten bedrohte Gesammtheit der Bevölkerung selbst.

Daher wird das Verlangen nach einer gerechten (d. h. die einzelnen Steuerpflichtigen nach deren Kräften belastenden), gleichheitlichen (d. h. alle Steuerobjekte gleichmäßig treffenden), unabwälzbaren, erhöhungs- und minderungsfähigen Steuer, nach der sogenannten „einzigen Steuer" immer allgemeiner.

Dieses Verlangen nach dieser Steuer, deren Vortheile jedem bei einigem Nachdenken sofort in die Augen fallen müssen, ist übrigens nicht neu, denn schon die konstituirende National-Versammlung der französischen Republik beabsichtigte, durch das Gesetz vom 23. Novbr. 1790 an der Stelle der damaligen direkten und indirekten Steuern eine solche einzige Steuer einzuführen und wählte als solche die ihrer Höhe nach alljährlich von der Volksvertretung festzustellende und auf das Reinerträgniß alles Grundeigenthums umzulegende — Grundsteuer.

Aber leider erwies sich diese Steuer nicht als die gesuchte einzige Steuer und konnte sich wohl auch nicht als solche erweisen, weil sie nicht alle Ertrags- beziehungsweise Einkommens-Faktoren in sich schloß.

Seitdem wurde das Suchen nach fraglicher Steuer zwar fortgesetzt, aber vergeblich, was den bekannten Finanzpolitiker Dr. Schäffle**) zu dem Ausspruche veranlaßte, daß es „eine einzige einfache Steuer nicht geben könne, und daß das Suchen nach ihr der Jagd nach einer unmöglichen Sache gleiche!"

Allein trotz dieses Ausspruches und seiner Vertretung von vielen andern gewichtigen Autoritäten der Wissenschaft und Praxis wurden doch von vielen strebsamen Männern die bezüglichen Forschungen fortgesetzt, theils in der Erwägung, daß ein absolut nothwendiges Bedürfniß nach einer derartigen Steuer besteht, theils im Hinblicke auf die historische Thatsache, daß

*) Die allenfalls beizubehaltenden Erbschaftssteuern wären in diesem Falle gleich dem eventuellen Erbrechte des Fiskus, der portio canonica, dem Pflichttheilsrechte, der falcidischen und trebellianischen Quart, als Beschränkungen des natürlichen und gesetzlichen Erbrechts anzusehen und unter einem passenden Namen consequenter Weise dem Civilgesetzbuche, nämlich dem Erbrechte einzuverleiben. — Vgl. die Wochenschrift „Die Gegenwart" Bd. 31 Nr. 18 S. 273 u. flg.

**) Vergl. dessen „Grundsätze der Steuerpolitik 2c." Tübingen 1870, S. 71.

schon gar viele — und zwar gerade die bedeutendsten — Errungenschaften der Menschheit in ihrer Existenzmöglichkeit negirt und bekämpft wurden. —

Das Verlangen nach einer einzigen direkten Steuer ist somit weder neu noch erloschen. Beweis dessen ist, daß fast noch jeder Reichstags- und Landtags-Abgeordnete auch die Steuerfrage in sein Programm aufgenommen und seiner Wählerschaft die Vertretung einer gerechten und gleichheitlichen Steuer versprochen hat.

Auch viele Vereine, unter denen wir hier nur auf die zahlreiche „Vereinigung der Steuer und- Wirhschafts-Reformer" hinweisen, streben vor Allem die Einführung einer gleichmäßigen und gerechten Vertheilung aller Steuern an,*) was sie sicherlich nicht thun würden, wenn sie die gegenwärtigen Steuergesetzgebungen für befriedigend hielten, oder wenn sie der Ansicht wären, daß Besseres nicht geschaffen werden könne.

Wir erblicken in diesem legalen Vorgehen der bezüglichen Vereine und der genannten Vereinigung einen erfreulichen Beleg dafür, daß dieselben die Quelle des wirthschaftlichen Unheils gleichfalls richtig diagnoscirten.

Viele Wirthschafts-Politiker glauben nun, in der progressiven allgemeinen Einkommensteuer sei jene einzige Steuer bereits gefunden und vertreten daher ihre allgemeine Einführung.

Nun übertrifft zwar die Einkommensteuer, wie aus der Steuergesetzgebung Sachsens unwiderleglich hervorgeht, rühmlichst das Ertragsteuer-System; allein die gesuchte einzige direkte Steuer ist sie ebensowenig, wie solche die von den Franzosen früher hierfür gehaltene Grundsteuer war.

Die gesuchte einzige direkte Steuer muß vor Allem zwei Eigenschaften haben, sie muß nämlich:

1) gleichmäßig sein, d. h. einen und denselben Maßstab für alle Steuerobjekte haben und
2) möglichst gerecht sein, d. h. sie muß nach der Steuerkraft jedes einzelnen Pflichtigen bemessen und erhoben werden. Erstere Eigenschaft mag die allgemeine Einkommensteuer haben.

Allein letzterer Eigenschaft entbehrt sie ebenso sehr, wie die Ertragsteuern; denn das Einkommen ist ein ebenso unzuverlässiger Faktor zur gerechten Heranziehung der einzelnen Steuerkräfte, als der Ertrag.

---

*) Der bezügl. § 2 des Statuts lautet:

„Die Vereinigung hat den Zweck, die Ideen und Grundsätze einer gemeinnützigen, auf christlichen Grundlagen beruhenden Volkswirthschaft im Volke zu verbreiten und in der Gesetzgebung zum Ausdrucke zu bringen. Diese Ideen und Grundsätze sind in dem folgenden Programm zusammengefaßt:

1. Es ist auf eine gleichmäßige Vertheilung aller Steuern hinzuwirken, damit der bis jetzt überbürdete Grundbesitz und die redliche Arbeit in allen Berufszweigen entlastet werde;

2) Die Doppelbesteuerung, welche in der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer liegt, ist zu beseitigen. Das Renten-Einkommen ist höher zu besteuern als das Arbeits-Einkommen. Gegen die Steuerumgehungen des Großkapitals sind wirksame Sicherheitsmaßregeln zu schaffen ꝛc.

Gleich den Ertragsteuern ist somit die Einkommensteuer nicht hinlänglich gerecht.

Einige Beispiele zeigen dieses klar:

1) Die Einkommensteuer auf die oben unter Ziffer 1, 2 und 3 erwähnten Verwendungen der 70,000 Mk. angewendet, läßt die bezüglichen höchst steuerkräftigen Besitzer ebenso steuerfrei, beziehungsweise fordert von den Besitzern des 70,000 Mk. werthenden Baugrundes eine ebenso lächerlich geringfügige Steuerquote, als wie die Ertragsteuer; begünstigt demnach gleich letzterer die gemeinschädlichen Spekulationen mit Bau-Gründen in nicht zu rechtfertigender Weise und hat für die städtischen Verwaltungen und die bei der Lösung der Wohnungsfrage betheiligten Personen die gleichen heillosen Folgen, wie die Ertragsteuern.
2) Zwei Beamte, von denen jeder 4000 Mk. Gehalt bezieht, haben gleiches Einkommen, und sind nach dem Einkommensteuer-System gleich zu behandeln, auch wenn der Eine ein kinderloser Wittwer, der andere aber Familienvater mit 5 unversorgten Kindern ist. Allein gleich steuerkräftig sind sie sicherlich nicht.
3) Eine geizige Frau, welche den Verlust ihres Vermögens befürchtend dasselbe nicht fruktificirlich anlegt, lebt lediglich von diesem in einer großen Geldkiste aufbewahrten Baarvermögen von 100,000 Mk. Diese hat demnach gar kein Einkommen, allein steuerkräftig ist sie doch und zwar so sehr, daß sie sogar auf die Früchte ihres Kapitals, nämlich dessen Zinsen zu verzichten vermag.

Solche aus dem Leben genommene Beispiele könnten in Menge vorgeführt und dadurch constatirt werden, daß Steuerkraft und Einkommen zwei höchst verschiedene Faktoren sind und daß aus dem Vorhandensein des letzteren keineswegs auf das gleichfallsige Vorhandensein des ersten Faktors geschlossen werden darf.

Uebrigens fehlt der Einkommensteuer nicht nur die Eigenschaft der hinlänglichen Gerechtigkeit, sondern sie ist auch in sofern höchst unvollkommen, als sie gewöhnlich nicht alle Vermögensobjekte berücksichtigt und in sich aufnimmt. Sie unterscheidet nämlich gewöhnlich zwischen fruktificirlichem und unfruktificirlichem Besitze und zählt dem ersteren alle diejenigen Objekte bei, welche natürliche Früchte, als z. B. Getreide, Holz, Obst &c. oder aber, wie z. B. die ausgeliehenen Kapitalien, Zinsen, d. h. civile Früchte, erzeugen.

Aus diesen Früchten und den durch die menschliche Thätigkeit hervorgerufenen Erzeugnissen und erzielten Einnahmen construirt sie sodann das steuerpflichtige Einkommen.

Die unfruktificirlichen Objekte läßt sie dagegen ganz unbeachtet.

Allein diese Unterscheidung zwischen fruktificirlichen und unfruktificirlichen Besitzobjekten ist irrig, was schon daraus hervorgeht, daß sie z. B. zur Steuerfreiheit obiger geiziger Frau führt.

Es erzeugt nämlich jedes Besitzobjekt Vortheile seiner Art, welche im weiteren Sinne gleichfalls als Früchte aufgefaßt und bezeichnet werden können.

Die Möglichkeit, ein größeres Baarkapital jeder Zeit bei sich bietender Conjunktur benützen zu können, ist so gut eine Frucht des Kapitals, als wie die für dessen fremde Benützung bezahlt werdenden Zinsen;*) der Mehrerlös von 80,000 Mk. aus einem vor 10 Jahren um 5000 Mk. erkauften sterilen, aber gut situirten Bauplatze ist so gut die Frucht dieses Kapitals von 5000 Mk. und des speculativen Unternehmens, als wie der Genuß einer Spazierfahrt mit eigenem Gespann und die Freude einer eitlen Frau an ihren Schmucksachen Früchte der auf diese Objekte verwendeten Kapitalien sind.

Wenn ein Großbräuer seine Kapitalien theilweise zu unverzinslichen Darlehen an Wirthe verwendet, um sich deren dauernde Kundschaft zu erhalten oder zu erwerben, so zieht er aus dieser Kapitalsanlage vielleicht, ja sogar wahrscheinlich, mehr Vortheile, als wenn er dieselben in Werthpapieren zu den üblichen Zinsen anlegt. Warum sollte daher diese Kapitalsanlage, die glänzende Equipage des Rentiers, der prächtige Concertflügel seiner Tochter, der kostbare und werthvolle Diamantschmuck seiner Frau nicht gleicher Besteuerung unterliegen, wie das spärliche Kartoffelfeld der armen Wittwe und ihrer hungernden Kinderschaar, das mit jenen Besitzobjekten verglichen vielleicht nicht einmal den 1000. Theil werth ist?

Ja die vermeintlich unfruktificirlichen Besitzobjekte manifestiren sogar ganz besonders die Steuerkräfte ihrer Besitzer, die von ihnen zwar nicht periodische, wohl aber gelegentlich mehr Früchte und feinere Genüsse beanspruchen!

Da Niemand verbunden ist, seine Kapitalien gerade in dieser oder jener Weise anzulegen; da hierin der freieste Spielraum für jeden herrscht und demzufolge jeder diejenige Besitzart wählen kann, die ihm am meisten zusagt, das heißt, die ihm in der gewählten Art die meisten Vortheile (Früchte) zu bieten scheint: so ist die verhältnißmäßige Gleichstellung aller Kapitalsanlagen, beziehungsweise aller Besitzobjecte ein unumgängliches Gebot der Gerechtigkeit; denn so lange dieses nicht geschieht, zahlt eben die arme Wittwe zum Theile die auf obige werthvolle Besitzobjekte treffenden direkten Steuern für den reichen Rentier, was, wenn die modernen Staaten in Wirklichkeit Rechtsstaaten sein wollen, nicht geschehen soll.

Jedes Besitzobjekt bietet gewisse Vortheile und Annehmlichkeiten, die seinen Werth bedingen und bestimmen. Ein Objekt, das dergleichen nicht bietet, wird gar nicht in den Besitz genommen und nicht behalten. Es erscheint als werthlos, somit auch steuerfrei.

Da die Einkommensteuer diese mitunter auf die Steuerkraft sehr einflußreichen Verhältnisse, man denke z. B. nur an den Besitz kostbarer Sammlungen, werthvoller Pretiosen 2c., nicht berücksichtigt und systemgemäß auch gar nicht beachten kann, so leidet sie außer an dem Hauptfehler der unzulänglichen Gerechtigkeit auch an dem der Unvollständigkeit. Sie ist

---

*) Der deutsche Kriegsschatz gewährt z. B. bekanntlich keinen anderen Vortheil als den der sofortigen Verwendbarkeit für den Kriegsfall, welcher Vortheil dem Zinsengenusse sogar mit Recht vorgezogen wird.

deshalb nur beschränkt, d. h. nur bis zu einem gewissen geringen Grade steigerungsfähig, was bei den Anforderungen, die gegenwärtig an die modernen Staaten gestellt werden und die diese wiederum an die Steuerkraft ihrer Unterthanen stellen müssen, nicht sein darf.

Die einzige Steuer (Einheitsteuer) muß unbedingt steigerungsfähig sein, d. h. den höchsten Anforderungen zu entsprechen vermögen.

Diese Eigenschaft aber erlangt sie nur, wenn sie möglichst gerecht ist, d. h. die Steuerkräfte jedes Einzelnen als Basis aufnimmt, was bei der hierauf nicht beruhenden Einkommensteuer, wie gezeigt, nicht der Fall ist.

Daß die Einkommensteuer nicht vollständig gerecht und demnach als einzige Steuer nicht tauglich ist, ahnen und wissen übrigens ihre Vertreter selbst, jedoch meinen diese, daß diesem Gerechtigkeits-Mangel damit abgeholfen werden könnte, wenn die Einkommensteuer progressiv steigend eingeführt werden würde.

Allein eine gerechte und daher erhöhungsfähige Einheitsteuer bedarf eben wegen ihrer Erhöhungsfähigkeit der progressiven Steigerung gar nicht. Auch ist nicht abzusehen, inwiefern durch die willkürliche progressive Steigerung der Einkommensteuer dem Gerechtigkeits-Principe Vorschub geleistet werden könnte; inwiefern z. B. die oben erwähnte unverhältnißmäßige Besteuerung der beiden Beamten mit je 4000 Mk. Einkommen schon durch die Progression der Steuer beseitigt würde.

Wenn demnach die Einkommensteuer schon an und für sich ein ungenügender und nicht hinlänglich gerechter Besteuerungs-Modus ist, so ist wohl die progressiv steigende Einkommen-Steuer als ein potenzirter Grad eines derartigen Modus noch weniger empfehlenswerth.

Die Einführung einer progressiven Einheitsteuer widerstrebt nicht nur dem Systeme einer Einheitsteuer überhaupt, sondern wäre nach unserer vollsten Ueberzeugung ein geradeso großes Unrecht gegen die vermöglicheren Klassen, als die Nichtbeachtung der Schulden und der Steuerkräfte überhaupt ein solches gegen die minder bemittelten Steuerpflichtigen ist, und müßte daher den nicht zu unterschätzenden Widerstand der besitzenden Klassen mit Recht vor Allem hervorrufen.

Uebrigens kann man ja, wenn sich dennoch im Laufe der Zeiten die progressive Steigerung der Einheitsteuer als unumgängliche Nothwendigkeit zeigen sollte, ihr dieselbe ja auch später noch beigeben.

Der Gegenwart wäre schon gedient, wenn sie sich nur überhaupt von den so lästigen und schädlichen Steuer-Conglomeraten befreien und unter fernerer Vermeidung der gegenwärtig so zahlreichen und höchst unheilvollen Steuerverirrungen zur ersehnten Einheitsteuer durcharbeiten könnte.

Um aber dieses Ziel zu erreichen, müssen wir es nicht nur unverrückt im Auge behalten und uns nicht durch Nebensachen von ihm abwendig machen lassen, sondern es ganz objektiv und leidenschaftslos und selbst unter Zurücksetzung unserer eigenen Interessen anstreben.

Wenn die Verfechter der, wie gezeigt, nicht genügend gerechten, pro-

gressiven Einkommensteuer von der Eigenschaft der Progression absehen, die Steuer selbst auf alle Besitzobjekte, somit auch auf die vermeintlich unfrukticirlichen Objekte ausdehnen und ihr alsdann statt des für die geänderten Verhältnisse nicht mehr passenden Namens „Einkommensteuer" die passendere Bezeichnung „Besitzsteuer" beilegen möchten, so könnte die Menschheit hiedurch nicht nur eine völlig gerechte, sondern auch eine erhöhungs- und erniederungsfähige, unabwälzbare, die übrigen Steuerarten theils in sich aufnehmende, theils entbehrlich machende Einheitsteuer und mit ihr die längst gesuchte einzige Steuer erhalten; denn nur die Besitzsteuer hat, wie sich bei der näheren Erörterung derselben zeigen wird, alle diese nothwendigen Eigenschaften und neben diesen zugleich eine gar nicht geahnte Einfachheit, weshalb denn auch ihrer Ein- und Durchführung nennenswerthe Schwierigkeiten nicht im Wege stehen.

II. Das Besitzsteuer-System.

Dem bereits Vorgetragenen gemäß sind Einkommen und Steuerkraft keineswegs gleiche Begriffe, sondern gehen mitunter, weil 2 oder mehrere Personen mit ganz gleichem Einkommen regelmäßig doch sehr verschieden steuerkräftig sind, weil bisweilen Einer mit geringerem Einkommen steuerkräftiger als ein Anderer mit höherem Einkommen ist, ja weil man selbst ohne alles Einkommen genugsam steuerkräftig sein kann, sehr weit auseinander.

Die auf das Einkommen sich stützende Steuerbasis ist somit eine verfehlte, eine unrichtige und hat eben deßwegen die bereits oben erwähnten Nachtheile in ihrem Gefolge.

Die einzige richtige Steuerbasis ist der Besitz und zwar deßhalb, weil der Besitz nicht nur im innigsten Zusammenhange mit der Steuerkraft eines jeden Einzelnen steht, sondern sie geradezu dokumentirt und repräsentirt.

Jedoch müssen wir den Begriff „Besitz" selbst näher ins Auge fassen und vor Allem eine Definition des Ausdruckes „Besitz", wie derselbe hier verstanden werden wolle, geben.

Mit diesem Ausdrucke wollen wir hier das thatsächliche Verhältniß irgend einer gewissen Person (eines Steuersubjekts) zu einer gewissen Sache (Steuerobjekt) bezeichnen, in Folge dessen es dem Steuersubjekte gestattet ist, die Früchte und sonstigen Vortheile der fraglichen Sache zu genießen und sich anzueignen.*)

---

*) Demnach ist der Verpächter der steuerrechtliche Besitzer des Pachtobjektes und nicht der Pächter, denn dem Erstern steht das Dispositionsrecht über die Gesammtfrucht des Besitzobjektes, nämlich über den Pachtschilling zu und nicht dem Letztern, der nur civilrechtlicher Besitzer ist und als solcher nur zur Ausübung gewisser bald mehr bald minder beschränkter Vertragsrechte, welche für andere Personen wertlos sind und demnach kein Steuerobjekt bilden, befugt ist. — Der steuerrechtliche Begriff Besitz ist demnach keineswegs gleich dem römischrechtlichen Besitze.

Häufig wird das Besitz- oder Steuerobjekt demnach irgend ein körperlicher Gegenstand sein, z. B. ein Acker, ein Anwesen rc. (wirklicher Besitz). Jedoch ebenso gut kann dasselbe auch in einer unkörperlichen Sache, z. B. in einer Forderung, in einem Realrechte rc. bestehen. (Quasibesitz.)

Der Ausdruck Besitz umfaßt somit hier neben dem sogen. wirklichen Besitze auch den sog. Quasibesitz.

Der wirkliche und der sog. Quasibesitz bilden mitsammen den positiven Besitz, welchem der sog. negative oder Minus-Besitz, nämlich der Besitz von Schulden (Passivforderungen) und sonstigen lästigen Obligationen gegenübersteht.

Beide Besitzarten, nämlich der positive und negative Besitz zusammen, sind derartig für die Steuerkraft eines jeden Steuersubjektes relevant, daß die einzelnen Steuerkräfte sich anders gar nicht richtig bemessen lassen.

Es geht daher nicht an, bei der Steueranlage nur die eine oder die andere Besitzart zu berücksichtigen, wie z. B. bei der Besteuerung eines Forderungen, Mobilien und Grundstücke im Inlande besitzenden Ausländers nur dessen Besitz an dem Grundvermögen und nicht auch den an seinen Mobilien und seinen Quasibesitz an Forderungen; oder aber, wie z. B. bei den Ertragsteuern geschieht, nur den sog. positiven und nicht auch den negativen Besitz.

Derartige unvollständige Steueranlagen sind ein Hohn auf die Gerechtigkeit der betreffenden Steuergesetze und der scheinbare Vortheil, den sie in Folge der Nichtberücksichtigung des negativen Besitzes durch ihr Mehrerträgniß den bezüglichen Staatskassen zuführen, wird 10 und mehrfach dadurch wieder aufgehoben, daß sie die Verarmung ganzer Volksschichten herbeiführen.

Der die Steuerbasis für unsere künftige einzige Steuer bildende Besitz (Besitz im steuerrechtlichen Sinne) besteht somit aus dem positiven und negativen Besitze zusammen und der positive Besitz hinwieder aus dem wirklichen oder körperlichen und Quasibesitze.

Der positive Besitz läßt sich weiter in fundirten und nicht fundirten Besitz,*) dann in Besitz an fruktificirlichen und an nicht fruktificirlichen Sachen eintheilen, welche letztere Eintheilung jedoch, weil, wie oben erwähnt, jedes Besitzobjekt gewisse Vortheile bietet, die im weitern Sinne auch Früchte (fructus) sind, unrichtig ist und daher hier nicht aufrecht erhalten wird.

Der Besitz an Arbeits- und Geistes-Kräften, an Talent und Genie wird dem erwähnten Quasibesitze beigezählt, kann jedoch nur in dem Falle, daß diese Besitzobjekte in Verwendung stehen, bei der Steueranlage berücksichtigt werden. Eine weitere Eintheilung des Besitzes ist hier nicht nothwendig und daher auch nicht angezeigt.

In dem die Steuerbasis bildenden „Besitze“ sind somit die sämmtlichen aktiven und passiven vermögensrechtlichen Verhältnisse, der ganze positive

---

*) Fundirt wird der Besitz genannt, der regelmäßig und sicher Früchte erzeugt, und nicht fundirt der, bei welchem dieß weniger der Fall ist.

und negative Besitz incl. des Quasibesitzes und des persönlichen Könnens, somit das „ganze Vermögen und Können“ jedes Steuerpflichtigen gewissermaßen concentrirt.

Die Besitzobjekte werden demnach unter Berücksichtigung der auf das bezügliche Rechnungs-Ergebniß Einfluß übenden Minusbesitzverhältnisse die Besteuerungsobjekte sein müssen, bei welchen die Personen nur insoferne in Betracht kommen, als diese, wenn nicht aus staatsrechtlichen Gründen Ausnahmen zu machen sind, die betreffenden Steuern für ihre Objekte zu entrichten haben.

Um jedoch ein Besitzobjekt als Steuerobjekt, z. B. ein für sich bestehendes Recht, beiziehen zu können, ist erforderlich, daß das Objekt auch faßbar, d. h. entweder als Exekutionsobjekt dienlich oder wenigstens annähernd kapitalisirbar ist.

Da dies z. B. bei für Dritte werthlosen und unübertragbaren Vertrags-, Standes-, Familien-, Patronats- 2c. Rechten nicht der Fall ist, so werden dergleichen Besitzobjekte nicht auch Steuerobjekte bilden können.

Weil die Besitz-, demnach Besteuerungs-Objekte, bekanntermaßen sich nicht nur in den Händen physischer Personen, sondern auch in denen der sog. juristischen Personen, als: Gemeinden, Stiftungen, Genossenschaften, Gesellschaften, Vereinen, Communen 2c. befinden, so erscheinen auch diese, und zwar selbst wenn sie keine sog. Corporationsrechte besitzen, als steuerpflichtig und haben demnach, insoferne nicht wegen des Zweckes, wie z. B. bei Wohlthätigkeits- und Armenstiftungen, oder aber wegen des besonderen Charakters der Objekte, wie z. B. wegen der Oeffentlichkeit und Heiligkeit der Sachen, Ausnahmen von der Regel gemacht werden wollen, mit den bezüglichen Steuern gleichfalls aufzukommen.

Als Steuerbasis ist der Besitz insoferne äußerst passend, weil er mehr als das Einkommen und der Ertrag zu Tage tritt und somit weniger verschwiegen werden kann, was selbst, nebenbei bemerkt, hinsichtlich des Besitzes an unkörperlichen Sachen gilt.

Bei den Ertrag- und Einkommensteuer-Systemen müssen neben dem Besitze der Ertrag und Einkommen abwerfenden Objekte noch die andern ausschlaggebenden Verhältnisse und zwar in der umständlichsten Weise erhoben werden.

Bei dem Besitzsteuer-Systeme dagegen bedarf es nur der Erhebung, beziehungsweise Deklaration der einzelnen Besitzgattungen und deren Werthes.

Die Besitzsteuer besteht demnach darin, daß alle Besitzobjekte jedes Steuerpflichtigen nach Maßgabe der anzulegenden Deklarationsbogen oder Einschätzungs-Formulare gattungsweise erhoben und nach den laufenden Werthen geschätzt werden, und daß alsdann diese summirten Werthe nach Abzug der bezüglichen kapitalisirten „absoluten Nothbedarf-Summen“*) und des allen-

*) Hierunter verstehen wir hier den zur Fristung des physischen Lebens unumgänglich nothwendigen Aufwand an: Wohnung, Nahrung, Kleidung, Licht, Beheizung und ärztl. Pflege, von dem Nichts abgelassen werden kann, der daher steuerfrei belassen werden muß, und welcher in unsern klimatischen und sonstigen Verhältnissen die Summe von ungefähr 300 M. per Jahr betragen mag.

fallsigen Minusbesitzes die Besteuerungs-Summe liefern, von der gewisse, nach dem größern oder geringern Staatsbedarfe sich mehr oder minder hoch pro mille berechnende Quoten alljährlich als Besitzsteuer in Abführung zu bringen sind.

Der Besitzsteuer muß demnach in der Regel alles, was besessen wird, unterstellt werden, sohin: Grund und Boden, Häuser und Gebäulichkeiten, Mobilien, Moventien, Baarschaften, Betriebskapitalien, Waarenlager, Forderungen, Werthpapiere aller Art und die verschiedenartigen Rechte, als: Forst-, Jagd-, Fischerei-Rechte, Fideicommisse, Nutznießungen, Urheber-, Patent-, Real- und Concessions-Rechte, ja sogar die in Verwendung sich befindlichen Arbeits- und Geistes-Kräfte der Steuerpflichtigen selbst.

Ob der Besitz einen größern oder geringern Ertrag, oder selbst gar keinen gewährt, ist für die Besitzsteuer gleichgiltig und daher regelmäßig nicht näher zu erheben.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildet jedoch der Besitz der in Verwendung sich befindlichen Arbeits- und Geisteskräfte der Steuerpflichtigen selbst, weil diese Einkommen abwerfenden Faktoren ohne Berücksichtigung ihres Ertrages nicht geschätzt, d. h. nicht kapitalisirt werden könnten.

Der Grund dafür, daß bei der Besitzsteuer regelmäßig auf den Ertrag und das Einkommen eine Rücksicht nicht genommen wird, ist nicht nur die Unmöglichkeit einer auch nur annähernd richtigen allgemeinen Erhebung des schwankenden Ertrages und Einkommens, sondern auch der, weil Ertrag und Einkommen wiederum zum Besitze führen und daher, wenn auch nicht im Jahre ihrer Entstehung, so doch schon im nächsten und in den folgenden Jahren als Besitzobjekte besteuert werden können; weil es lediglich Sache des Besitzers ist, sein Kapital hochprozentig, somit gewöhnlich auch mit höherm Risiko, oder aber ohne solches, somit minderprocentig anzulegen; weil selbst der sog. unfruktificirliche Besitz die Möglichkeit der Erzielung eines seinem Werthe entsprechenden Ertrages insoferne in sich faßt, als durch seine Veräußerung jeder Zeit hiefür fruktificirlichere Besitzobjekte angeschafft werden können und hauptsächlich, weil ja der größere oder geringere Ertrag des Steuerobjektes regelmäßig schon durch dessen Werth hinlänglich znm Ausdrucke gelangt.

Gleichgültig ist es auch, ob der Besitz ein voraussichtlich länger dauernder ist oder nicht, und wie z. B. bei dem freien Nutzgenusse einer Dienstwohnung, nur ein zeitweiser ist; denn mit dem Aufhören des Besitzes hört ja auch die Besitzsteuer auf, beziehungsweise ist vom neuen Besitzer zu erheben.

Uebrigens werden auch mit dem Aufhören und Wechsel des Besitzes häufig insoferne falsche Vorstellungen verbunden, als man glaubt, der Besitz höre öfter plötzlich auf, und es trete demgemäß der Besitzwechsel sehr schnell, mitunter über Nacht ein, so daß innerhalb einer ganz kurzen Zeitspanne aus einem reichen Manne ein armer werden könne.

Wenn nun auch, z. B. in Folge plötzlicher und bedeutender Unglücksfälle, dies nicht völlig ausgeschlossen ist, so bedarf das Aufhören, beziehungsweise der Wechsel des Besitzes doch gewöhnlich eines längern Verlaufes und wird allmählig vorbereitet. Das häufige und tägliche Ausscheiden von einzelnen Besitzobjekten aus unserm Gesammtvermögen aber ist für die Be-

steuerung des Gesammtbesitzes deßhalb belanglos, weil für die ausgeschiedenen Objekte sofort die im Vertragswege erworbenen, gleichwerthigen Objekte an deren Stelle treten.

Der als Steuerbasis dienende Besitz verschwindet demnach in der Regel erst völlig infolge länger dauernder ungünstiger Verhältnisse und verkehrter Wirthschaftsführung.

In diesem Falle aber ist die Besitzsteuer wegen der hiermit verknüpften periodischen Besitzerhebungen und Abgleichungen, gleich den periodischen Inventars-Aufnahmen der Geschäftsleute, wohl das geeignetste Mittel, dem einzelnen rückwärts schreitenden Wirthschafter das Schlimme seiner Lage evident vor Augen zu stellen und ihn zur Umkehr zu ermahnen.

Das Besitzsteuersystem hat somit nach Allem nicht nur eine rechtsphilosophische Grundlage, sondern sogar eine moralische und selbst socialpolitische insoferne, als die Aufrechterhaltung und Verbesserung der bestehenden Besitzverhältnisse im Interesse des Staates selbst liegt.

Auch ist insbesondere der Besitz nicht mehr Wechselfällen ausgesetzt, als das Einkommen und der Ertrag; ja, weil diese letztern mitunter größtentheils und selbst gänzlich verschwinden, während der Besitz noch verbleibt und sich nur im Werthe mindert, nicht einmal so vielen als jene. Als praktische Folge ergibt sich hieraus, daß die Besitzsteuer längere Revisions-Perioden gestattet.

Der Besitz ist demnach das Princip, auf dem die neue Besteuerung in Wirklichkeit zu ruhen hat, von dem ausgegangen und auf den in einzelnen Zweifelsfällen zurückgegriffen werden muß.

Es erscheint somit der für dieses System gewählte Namen „Besitz-Steuer-System“ wohl als sachgemäß!

Dies ist übrigens auch von einem andern Gesichtspunkte aus der Fall, nämlich von dem des Zweckes der Staaten, welche ja gewissermaßen als Zwangsassociationen aller Besitzenden zur Erhaltung und zum Schutze ihres Besitzes und zur Erreichung gewisser Culturaufgaben angesehen werden.

Wir halten demnach, da schon das bloße Wort „Besitzsteuer“ den Steuerpflichtigen nicht nur den Zweck des Staats, sondern auch ihre aus ihrem Besitze sich ergebenden Pflichten gegen ihn in stete Erinnerung bringen und dadurch der sicherlich höchst wünschenswerthen Willigkeit derselben zu ihren Einschätzungen oder Deklarationen sowohl als auch zur Entrichtung der Steuerbeiträge selbst wesentlichen Vorschub leisten wird, die erwähnte Bezeichnung als ganz entsprechend und zweckmäßig.

Wie alle Staatsgesetze, so muß auch die Besitzsteuer vor Allem auf strenger objektiver Gerechtigkeit beruhen.

Die Gerechtigkeit ist Gottes Gebot; sie ist, selbst wenn die Menschheit sich Jahrhunderte von ihr lossagt, unverjährbar, und alle unsere Institutionen sind nur insolange und insoweit existenzberechtigt, als sie mit ihr übereinstimmen. Mit der Lossagung von der Gerechtigkeit beginnt der Verfall jedes Menschenwerkes und schreitet dieser insbesondere alsdann schnell vorwärts, wenn öfter oder gar beständig gegen anerkannte Wahrheiten gefehlt wird.

Nun sollte man zwar glauben, daß dieses alles selbstverständlich sei und demnach hier nicht weiter hervorgehoben und am allerwenigsten als erstes Princip der Besitzsteuer aufgestellt zu werden brauchte.

Allein gerade bei den Steuergesetzen wurde dieses Princip der Besitzsteuer oftmals verletzt und die Gerechtigkeit zur Erzielung höherer Steuererträgnisse und aus sog. Utilitätsgründen*) zurückgedrängt.

Scheut man sich ja doch weder in der Theorie, noch in der Praxis, als erstes Princip jedes Steuergesetzes seine Ergiebigkeit und erst als zweites dessen Gerechtigkeit aufzustellen.

Wir können daher nicht ernstlich genug daran erinnern, diese leider in die Steuergesetzgebungen eingedrungene Auffassung aufzugeben, dem Gerechtigkeits-Principe den unbestrittenen ersten Rang einzuräumen, d. h. alle Steuerfragen auf Grundlage dieses Princips zur Lösung und Austragung zu bringen, und glauben zuverlässig, daß, wenn erwähntes Haupt-Princip bei den gegenwärtigen Steuersystemen nicht so häufig zurückgedrängt worden wäre, auch diese, trotz ihrer Unrichtigkeit, nicht so hochgradig schädliche Folgen hervorgebracht hätten.**)

Als erste Folge des Gerechtigkeits-Principes, oder vielmehr mit diesem identisch, erscheint die verhältnißmäßige, gleichheitliche Vertheilung der Steuerlast auf die Schultern aller Steuerpflichtigen.

Verhältnißmäßig aber ist die Steuerlast nur, wenn sie nach den Kräften der einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt ist, und gleichheitlich, wenn kein Besteuerungsobjekt, nämlich keine Besitzgattung vor der andern grundlos bevorzugt wird.

Die gleichheitliche Heranziehung ist jedoch bedingt durch einen gleichheitlichen Besteuerungs-Maßstab und als solcher stellt sich bei der Besitzsteuer der Currentwerth der einzelnen Besitzobjekte dar, welcher leicht durch Schätzung oder Deklaration erhoben werden kann und bisweilen, wie z. B. bei Forderungen, Werthpapieren, einer solchen Erhebung gar nicht bedarf.

Dieser im gewöhnlichen laufenden oder Tausch-Werthe der einzelnen Besitzobjekte liegende Besteuerungs-Maßstab ist nicht nur der am leichtesten zu ermittelnde, sondern auch dadurch, daß er bei allen Besteuerungsobjekten angewendet werden kann; dann, daß er in seinen unendlichen Zahlenreihen alle Verhältnisse würdigt und in sich aufnimmt; daß er mit dem Ertrage und Einkommen auch insofern harmonirt, als hohe Ertragsobjekte bekanntlich auch hoch im Preise stehen; ferner, daß er durch das Steigen und Fallen der Werthe der Steuerobjekte sich selbst regulirt; endlich, daß die einzelnen Faktoren sich summiren lassen, — derartig praktisch und gerecht, daß

---

*) Ein solcher Utilitätsgrund ist z. B. bei den Gerichtskosten-Gesetzen gewöhnlich der: „die Prozeßsucht einzudämmen", was wohl durch die in den Civilprozeß-Ordnungen vorzukehrenden Frivolitätsstrafen auch den Reichen gegenüber, somit wohl besser erreicht werden könnte.

**) Vgl. These I des fünften landwirthschaftlichen Congresses in Berlin v. 24.—27. Febr. 1874, Hirt's Annalen 1874, S. 985.

die bisherigen, bisweilen in der complicirtesten Weise gesuchten Steuersätze, Simpla, Progressionen, Scalen, Klassen, Stufen, Verhältnißzahlen, Mustergründe und Musterhäuser ꝛc. gar keinen Vergleich mit ihm auszuhalten vermögen.

Dadurch nun, daß die Besitzsteuer einen Besteuerungs-Maßstab für alle Besitzgattungen erhält, wird sie eine Einheitsteuer, bedarf als solche weder in ihrem Principe, noch auch in der Praxis weiterer Nebensteuern und erlangt in Folge hiervon alle Vortheile, die ein Einheitsteuer-System auszeichnen.

Eine nothwendige Folge des Gerechtigkeits-Princips, insbesondere des Grundsatzes, daß die Besitzsteuer verhältnißmäßig, nämlich nach Kräften, den einzelnen Steuerpflichtigen aufzuerlegen sei, ist ferner, daß die Schulden derselben als sog. Minusbesitz unter der Voraussetzung, daß sie von den bezüglichen Gläubigern zur Versteuerung angemeldet, somit bestätigt werden, an der Gesammtwerthsumme der Besitzobjekte in Abzug gebracht werden dürfen und ebenso auch die gesetzlich festzustellenden und alsdann zu kapitalisirenden sog. Nothbedarfsummen der Steuerpflichtigen und ferner deren nach näheren gesetzlichen Bestimmungen zu kapitalisirenden Alimentationspflichten hinsichtlich ihrer im Erziehungsstadium stehenden Kinder, da auch derartige und auch andere allenfallsige gesetzlich begründete Pflichten, wie z. B. die Alimentationspflicht gegen arme Ascendenten und illegitime Kinder, als Minusbesitz angesehen und somit auch als solcher behandelt werden müssen.

Dem Gerechtigkeits-Principe widersprechen denn auch, wie bereits bemerkt, die z. B. mit der Einkommensteuer häufig verknüpften progressiven Stufen oder Klassen.

Wenn der sog. Minusbesitz geeignet berücksichtigt wird und die kapitalisirten sog. Nothbedarfsummen von den Besteuerungssummen, wie solches im Wesen der Besitzsteuer liegt, abgerechnet werden, und die Besitzsteuer überhaupt consequent und gerecht durchgeführt wird, so wird man, weil sie in Folge ihrer Steigerungsfähigkeit ausreichend ist, der äußerst willkürlich festgesetzten, daher gehässigen und unmoralisch wirkenden Progressivsätze und Steuerstufen gar nicht bedürfen.

Ein weiteres mit dem Principe der Gerechtigkeit innig verknüpftes Erforderniß der Besitzsteuer ist deren principielle Allgemeinheit, und zwar sowohl hinsichtlich der Besitz-, d. h. Besteuerungsobjekte, als auch hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen (Steuer-Subjekte).

Als Besteuerungsobjekt wird demnach, wie bereits erwähnt, alles, was im Besitze von physischen und juristischen Personen getroffen wird, zu dienen haben; somit hat die Besitzsteuer neben den Gebäuden und Grund und Boden alle Baarschaften, Betriebskapitalien, Waarenlager; dann alle Moventien und Mobilien; ferner auch die unkörperlichen Sachen, als: Forderungen und Rechte ꝛc., erstere aber nur, insofern sie einen Geldwerth repräsentiren, d. h. anerkannt und voraussichtlich einbringlich sind, und letztere, wenn sie sich kapitalisiren lassen; endlich selbst die im Besitze und in Ver-

wendung der einzelnen Steuerpflichtigen sich befindlichen Arbeits- und Geistes-kräfte, oder mit anderen Worten, deren Produktionskräfte zu umfassen.

Die Allgemeinheit der Besitzsteuer bezüglich der Besteuerungssubjekte verstehen wir dahin, daß von ihr, außer den im Staats- und Völkerrechte begründeten Ausnahmen und den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, kein Stand und keine Person eximirt sein soll, und namentlich, daß auch nicht erst von einem gewissen Lebensjahre an die Steuerpflicht beginnen soll.

Das Besitzsteuer-System beruht demnach auf zwei sich gegenseitig bedingenden Hauptprincipien, nämlich auf der Gerechtigkeit und Allgemeinheit.

Folge des ersten Princips wird sein, daß die Besitzsteuer stets den jeweiligen öffentlichen Bedürfnissen accommodirt werden kann, d. h. steigerungs- und minderungsfähig, somit elastisch ist, und daß sie in dieser höchst wünschenswerthen Eigenschaft allen billigen Anforderungen, welche an ein Steuer-System nur immer gestellt werden können, entsprechen wird.

Das zweite Princip aber bietet die nicht minder wünschenswerthe Eigenschaft der Unabwälzbarkeit der Besitzsteuer.

Wohin sollte diese denn auch abgewälzt werden können, da sie ja nicht, wie die gegenwärtigen direkten Steuern, zunächst die einzelnen Gesellschafts-Klassen, wie z. B. lediglich die Kapitalisten, Gewerbetreibenden, oder die Haus- und Grundbesitzer belasten, sondern den sämmtlichen Steuerpflichtigen mitsammen auferlegt werden soll?

Auch der Umstand, daß die Besitzsteuer, wie erwähnt, leichter dem jeweiligen öffentlichen Bedarfe accommodirt werden kann; daß sie demnach in — je nach den Zeitverhältnissen wechselnden — bald geringern, bald höheren Steuersätzen pro mille alljährlich oder wenigstens alle Finanzperioden erhoben werden kann, wird, da einen derartigen permanenten Kampf ohne Gegner die steuerpflichtige Allgemeinheit gar nicht übernehmen, geschweige denn fortführen kann, zur Unabwälzbarkeit der Besitzsteuer wesentlich viel beitragen.

III. Anwendung des Besitzsteuer-Systems.

a) Auf die gegenwärtigen Besteuerungs-Verhältnisse.

Da das Besitzsteuer-System höchst einfach ist, so könnten wohl bei einer versuchs- oder probeweisen Einführung desselben die gegenwärtigen Steuerarten zur Vermeidung jeder finanziellen Unordnung neben der Besitz-Steuer noch eine Zeit lang fortgeführt und nur im Vollzuge suspendirt werden.

Bei einer solchen versuchsweisen Handhabung der Besitzsteuer würden demnach die gegenwärtigen Steuerarten nicht näher berührt werden.

Dagegen müßte bei der definitiven Einführung der Besitzsteuer die Fortführung der gegenwärtigen direkten Besteuerung sofort als zwecklos aufgegeben werden.

Durch die definitive Einführung der Besitzsteuer werden demnach die gegenwärtigen direkten Besteuerungsarten in ihrer Forterxistenz, somit im höchsten Grade berührt und fragt es sich demnach: ob hiebei alle Steuerarten völlig gleich behandelt werden können, oder aber: ob ihre Behandlungsweise je nach dem Wesen der bezügl. Steuerart eine verschiedene sein muß?

Die Beantwortung dieser Fragen unterliegt zunächst bei der Grundsteuer einigem Bedenken.

Diese Steuer gilt nämlich nach der Anschauung vieler Wirthschafts-Politiker nicht mehr als Steuer, sondern als bereits längst umgewandelte Reallast.*)

Dieselben gehen nämlich hiebei von der Annahme aus, daß schon bei den ersten nach Einführung der Grundsteuer erfolgten Veräußerungen die Erwerber der nun belasteten Anwesen nicht den vollen Gegenwerth gegeben, sondern hievon den Kapitalswerth der nun von ihnen zur Erhebung gelangenden Grundsteuer abgezogen haben.

Hiedurch sei faktisch die Grundsteuer bei den ursprünglich mit derselben belegten Anwesens-Veräußerern verblieben, und die neuen Anwesenserwerber und ihre Besitznachfolger hätten das Aequivalent für die ihnen abverlangten Grundsteuern schon bei dem Erwerbe ihrer Besitzungen erhalten.

Wenn daher nun plötzlich die Grundsteuern aufgehoben würden, so würde hiedurch den gegenwärtigen Anwesensbesitzern ein ganz unmotivirtes Geschenk gemacht werden, weßhalb denn die Grundsteuer auch nach der Einführung eines andern Besteuerungs-Systems, nach wie vor, wenn auch nicht unter dem erwähnten Namen, so doch als längst existirende Reallast fortzubestehen hätte.

Wir halten diese Anschauung, weil wir die Prämissen nicht zugeben können, nicht für richtig.

Es ist nämlich unrichtig, daß lediglich die Käufer von Sachen, hier der Anwesen und Grundstücke, den Preis hiefür bestimmen.

Dieser muß ja durch gemeinsame Vereinbarung festgesetzt werden.

Abgesehen hievon bestimmt ja sogar bei Veräußerungen von Anwesen fast regelmäßig der Veräußerer das Aequivalent hiefür, und erinnern wir in dieser Beziehung nur an die stets zahlreichen Uebergaben und Ueberlassungen von Anwesen, dann an die bezüglichen zahlreichen letztwilligen Verfügungen in den Ehe- und Erb-Verträgen.

Gesetzt aber auch, es seien einzelne frühere Anwesenskäufer in der glücklichen Lage gewesen, die Preise für die zu erwerbenden Objekte allein in obiger Weise festzusetzen, so würden doch dergleichen gegenwärtig gar nicht mehr zu ermittelnde Ausnahmsfälle gegenüber der die Regel bildenden Vererbung des Grundbesitzes in der Familie gar nicht in Betracht kommen können.

Jene Ausnahmsfälle können nur als das aufgefaßt werden, was sie in Wirklichkeit sind, nämlich lediglich als vortheilhafte Gutsankäufe, denen vielleicht ebensoviele unvortheilhafte gegenüberstehen.

---

*) Vgl. Hirt's Annalen, Jahrg. 1874, S. 983 u. S. 1753 u. flg.

Daß übrigens selbst bisweilen jene vermeintlichen vortheilhaften Guts-erwerbungen für die Käufer und deren Nachkommen doch nicht allzugünstig ausfielen, beweist der gegenwärtige Verkaufspreis von Realitäten, bei welchem gar mancher Besitzer derartiger Objekte, trotz seines frühern beispiellos billigen Einkaufes, seine Rechnung nicht mehr findet.

Wir können daher, selbst ganz abgesehen von der gegenwärtigen mißlichen Lage der Grundbesitzer und deren mitunter thatsächlichen mehrfachen Besteuerung, dem finanzpolitischen Projekte, vor oder gleichzeitig mit Einführung eines neuen Besteuerungs-Systems die Grundsteuer förmlich als Reallast zu konstituiren, nicht beistimmen, sondern sind der festesten Anschauung, daß sofort mit Einführung der Besitzsteuer die Grundsteuer aufzuhören hat, beziehungsweise, daß letztere Steuerart durch erstere als vollständig absorbirt angesehen werden muß.

Was soeben hinsichtlich der Grundsteuer vorgetragen wurde, gilt bei völlig gleichen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen auch bezüglich der Häusersteuer und muß auch diese gänzlich in der Besitzsteuer aufgehen.

Da das Fundament der Kapitalrenten-Steuern, nämlich der Kapitalbesitz, dann der ergänzenden und allgemeinen Einkommen-Steuern, nämlich der Besitz von derartigen Besteuerungs-Objekten, zugleich auch das Fundament der Besitzsteuer bildet, so erscheint es als selbstverständlich, daß auch jene Steuer-Gattungen einfach in letzterer aufzugehen haben und in ihr verschwinden müssen.

Bei der Gewerbesteuer, beziehungsweise bei der Einkommensteuer aus dem Gewerbebetriebe stellt sich dies Verhältniß aber etwas anders dar.

Diese Steuer beruht zwar gleichfalls, wie die vorgenannten Steuer-Arten, auf dem Ertrage oder Einkommen, unterscheidet sich jedoch insofern von ihnen, als diese gewisse Fundamente haben, die nöthigenfalls als Executionsmittel dienen und zu Kapital veranschlagt werden können.

Die Gewerbesteuer dagegen entbehrt, insofern der Gewerbebetrieb freigegeben ist, eines solchen als Executionsobjekt tauglichen und kapitalisirbaren Fundaments und ist demnach schon ihrer Natur nach zur Aufnahme in die Besitzsteuer gar nicht geeigenschaftet.

Die Gewerbesteuer wird demnach durch die Besitzsteuer nicht repräsentirt werden und ohne Ersatz aufzuheben sein.

Dadurch, daß der Gewerbebetrieb besteuert ist, der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd und Fischerei dagegen nicht, erschien schon von jeher die Gewerbesteuer als eine Anomalie, deren ersatzlose Beseitigung zu dem von uns vertretenen Besitzsteuer-System — das zwar den Besitz jeder Art regelmäßig besteuert wissen will, dagegen den legalen, natur- und sachgemäßen Gebrauch der versteuerten Besitzobjekte, wie solcher zum Theile durch den Gewerbebetrieb erfolgt, nicht weiter beschränkt und den Betrieb der erwähnten steuerfreien Erwerbsarten mit dem Gewerbebetriebe principgemäß auf ganz gleiche Stufe stellt — sehr gut paßt.

Bedenken wir die ungeheuren, mit der Anlage der Gewerbesteuer ver-

bundenen Schwierigkeiten und Weitwendigkeiten,*) die in der Natur derselben liegenden häufigen erfolglosen Steuerexecutionen, ihren verhältnißmäßig geringen Ertrag; erwägen wir ferner das gegenwärtige Darniederliegen des Gewerbestandes und den Umstand, daß ja alle Gewerbe-Vor- und Einrichtungen gleich den sonstigen Betriebskapitalien nach ihrem Werthe zur Besitzsteuer herangezogen werden; daß, insoferne sich aus dem Gewerbsbetrieb ein Besitz ergibt, derselbe schon bei der nächsten Einsteuerung gleichfalls steuerpflichtig wird und endlich, daß ja auch die im Gewerbe- und Fabrikbetriebe verwendeten Arbeits- und Geisteskräfte nur insofern unbesteuert durchkommen werden, als sie nur den Nothbedarf abwerfen, in ihrem Mehr aber der Besitzsteuer verfallen: so werden wir die Gewerbesteuer, das wegen ihrer ganz besonderen Schwierigkeiten**) ohnedem anerkannte Kreuz unserer gegenwärtigen Steuergesetze, sicherlich leicht vermissen und höchst entbehrlich finden.

---

b) Auf den Immobiliar- und Mobiliar-Besitz.

In Anwendung des Besitzsteuer-Systems auf die einzelnen Besitzarten wird vor Allem der Immobiliarbesitz zu schätzen, beziehungsweise zu deklariren sein, und zwar nach seinen einzelnen Bestandtheilen, jedoch gattungsweise.

Sohin wird zuerst der Werth der sämmtlichen Gebäulichkeiten zu erheben sein.

Da der Werth der Bauplätze auf dem Lande wohl wenig in Betracht kommt, so wird regelmäßig bei den in der letzten, d. h. schlechtesten Klasse sich befindlichen Gebäulichkeiten die bereits feststehende Brandversicherungs-Summe zugleich die Werth-Summe dieser Gebäulichkeiten bilden.

Die in den vorhergehenden Klassen sich befindlichen Gebäulichkeiten werden in gewissen proportionellen Verhältnissen werthvoller sein und werden somit die Brandversicherungs-Summen Anhaltspunkte auch über den Werth dieser Gebäulichkeiten bieten.

Sind die Gebäulichkeiten nicht gegen Brandschaden versichert, so wird der Werth derselben durch Analogie wohl auch nicht allzuschwer zu ermitteln sein.

Anders jedoch steht es mit den Gebäulichkeiten in den Städten, da dortselbst gewöhnlich schon die Bauplätze ansehnliche Werthsummen repräsentiren, welche selbstverständlich als unverbrennliche Bestandtheile der Gebäude in den bezüglichen Brandversicherungs-Summen nicht ausgedrückt sind. Hier werden demnach die Werthsummen der Gebäude nach einem andern Maßstabe und zwar auf Grund der letzten Kaufpreise oder der Miethzinse, oder aber gleichfalls unter Zuhilfenahme der Analogie festzustellen sein.

Hierauf wird der Grundbesitz nach seinen verschiedenen Arten, als:

---

*) Vgl. Annalen 1874 S. 1863.

**) Nach Dr. Schäffle loc. cit. S. 203 gehen diese in der Natur des Steuernobjekts liegenden besonderen Schwierigkeiten daraus hervor: a) daß das Einkommen aus Handwerks-, Industrie- und Handelsbetrieb leicht verheimlicht werden kann; b) daß es auf mannigfache Weise entsteht; c) daß es sehr veränderlich und d) der Größe nach sehr ungleich ist, von Geschäft zu Geschäft, von Ort zu Ort.

Garten-, Acker-, Wiesenland, Waldungen, Oedungen und Wasserflächen unter Zugrundelegung des bezüglichen Flächeninhalts und einer durchschnittlichen Werthsumme des Flächenmaßes zu deklariren sein und alsdann allenfallsige vorhandene und wenigstens im Nutzgenusse auf Andere übertragbare Rechte, wie z. B. Fischerei- und Jagdrechte 2c.

Alsdann wird der Werth des vorhandenen Viehstandes unter Angabe der Stückzahl jeder einzelnen Gattung nach einem gewissen Durchschnittspreise durch die Deklaration festzustellen sein, und hierauf in gleicher Weise der Werth des Gutsinventars, der Getreide- und Futter- 2c. Vorräthe, der Einrichtungsgegenstände, des Betriebskapitals, der gewerblichen Vor- und Einrichtungen, der Maschinen, Waarenlager 2c.

Wenn auch die Getreide- und Futter-Vorräthe nicht zum Verkaufe, sondern zum alsbaldigen Verbrauche bestimmt sein sollten, so ändert dies an der Deklarationspflicht nicht das Geringste, da die Besitzsteuer auf die Art des Gebrauches keine Rücksicht nehmen kann, und auch, weil der Werth der verbrauchten Futtervorräthe später doch noch, wenn auch in anderer Form, vorhanden ist und theils in Dünger, theils im Mehrwerthe des gemästeten und überwinterten Viehes steckt.

Wie die Immobiliarbrand-Versicherungssumme bei der Ermittelung des Werthes der Gebäulichkeiten von besonderem Belange ist, so wird bei der Ermittelung der Mobiliarwerthe die Mobiliarbrand-Versicherungssumme gleich gute Dienste leisten und mit dieser regelmäßig derartig zusammenfallen, daß, wenn nicht besondere Bedenken obwalten, letztere gewöhnlich an die Stelle der erstern gesetzt werden kann.

Da beide Summen, nämlich die Immobiliar- und Mobiliarbrand-Versicherungssumme für die Controlle gleich wichtig sind, so wird in die Deklarationsbogen wohl für beide eine Rubrik einzustellen sein.

Die Ermittelung der Immobiliar- und Mobiliarwerthe wird demnach mit besondern Schwierigkeiten nicht verbunden sein und wird jedenfalls viel leichter durchgeführt werden können, als die des Ertrags oder des Einkommens.

Demnach wird z. B. ein zu gleichen oder verschiedenen Antheilen im Besitze einer Genossenschaft oder einer Commune von drei oder mehreren Personen stehendes Anwesen, nebst Moventien und Mobilien, in nachstehender Weise zur Besitzsteuer zu ziehen sein:

1) Gebäulichkeiten, nämlich gemauertes Wohnhaus nebst desgleichen Stallungen und Oekonomiegebäuden. Brand-Assecuranz-Summe II. Klasse 8000 Mk. wirkl. Werth	12,000	Mark,
2) 12,751 ha Aecker à 600 Mk.	7650	"
3) 10,50 ha Wiesen à 1200 Mk.	12,600	"
4) 20,256 ha Waldungen à 350 Mk.	7090	"
5) 2,102 ha Oedungen und Weidegründe à 90 Mk. . .	180	"
6) 4 Pferde à 250 Mk.	1000	"
7) 4 Mastochsen à 300 Mk.	1200	"
8) 4 Zugochsen à 100 Mk.	400	"
9) 14 Kühe à 150 Mk.	2100	"

10) 12 Jungrinder à 60 Mk.	720 Mark,
11) Kleinvieh	800 „
12) Gutsinventar nebst Getreide- und Futtervorräthen, und Einrichtung, versichert in der Mobiliar-Brandversicherung N. mit	14,750 „
	Summa: 60,499 Mark.

Hievon kommt in Abzug das Annuitätenkapital der N. Bank zu N. im Nominalbetrage von 20,000 Mk., jedoch nur mehr im effektiven Werthe zu 12,350 Mk.

Sohin wirkliche Besteuerungssumme 48,149 Mk., aus welcher nach einem jährlichen Steuersatze von z. B. 2 pro mille eine Besitzsteuer von 96 Mk. 30 Pf. zu entrichten ist.

c) Auf die Forderungen und Werthpapiere.

Selbstverständlich muß die Besitzsteuer auch auf alle Aktivforderungen, da diese ja sog. Quasibesitzobjekte sind, ausgedehnt werden.

Hiebei ist jedoch Nachstehendes hervorzuheben:

Gewöhnlich wird die Nominalforderung-Summe auch deren Werth-Summe darstellen.

Hat jedoch die Forderung einen höhern oder geringern wirklichen Werth, nämlich einen sog. Curswerth, so muß dieser, vorausgesetzt, daß seine Differenz mit dem Nominalwerthe ein gewisses, gesetzlich näher zu bestimmendes Procentmaß erreicht oder übersteigt, als Steuer-Summe behandelt werden.

Als Gegensätze der Aktivforderungen stellen sich bekanntlich die Passiv-Forderungen dar.

Während nun erstere zur Besitzsteuer heranzuziehen sein werden, müssen nach dem Gerechtigkeitsprincipe die letztern, wie bereits oben erwähnt, als Minusbesitzobjekte von der gesammten steuerpflichtigen Besitzsumme in Abzug gebracht werden.

Die Passivforderungen müssen demnach gleichfalls in die Deklarationsbogen unter genauer Angabe ihrer Größen und der Gläubiger aufgenommen werden.

Letzteres ist deßhalb nothwendig, damit sich die Steuerämter die Ueberzeugung darüber verschaffen, daß die Passiven nicht fingirt sind, und daß sie von den Gläubigern als Aktivforderungen auch zur Versteuerung im Inlande angemeldet sind.

Nur unter dieser Voraussetzung kann nämlich der Abzug der Passiven von der Gesammtwerthsumme der Besitzobjekte gestattet werden.

Auf dem erwähnten Erfordernisse der Anmeldung der Forderungen zur Versteuerung im Inlande wird selbst dann bestanden werden müssen, wenn der Gläubiger zufälligerweise ein Ausländer sein sollte.

Der Rechtsgrund hiefür ist: weil das Besitzobjekt, nämlich die Forderung, man denke z. B. an eine Hypothekforderung, sich im Inlande befindet

und als sog. Minusbesitz vom wirklichen Besitze des steuerpflichtigen Inländers abgezogen werden soll.

Nur wird in solchen Fällen unter Umständen der um Abrechnung nachsuchende Steuerpflichtige den Nachweis der Versteuerung der fraglichen Forderung durch seinen ausländischen Gläubiger im Inlande selbst beizubringen haben; während in den übrigen Fällen die Steuerämter im Correspondenzwege unter einander sich die Vergewisserung über die Anmeldung der bezüglichen Forderungen zur Steuer verschaffen.

Die desfallsigen Schreiben werden einen allzugroßen Zeit- und Mühe-Aufwand deßhalb nicht erfordern, weil hiezu zweckmäßige Formulare verwendet werden können, in die außer den bezüglichen Summen nur die Namen der Gläubiger und Schuldner einzusetzen sind und denen selbst auch die Entwürfe zur Rückantwort beigefügt werden können.

Aktiven und Passiven, die ja in der innigsten Wechselbeziehung zu einander stehen, werden sich somit in der schönsten Harmonie gegenseitig controliren.

Zum Abzuge angemeldete Passiven, die in der erwähnten Weise nicht nachgewiesen werden, sind nicht zu beachten.

Desgleichen sind uneinbringliche Forderungen, d. h. solche, welche durch die Werthsumme des Besitzes des Schuldners nicht mehr gedeckt sind, als steuerfrei zu behandeln, und Forderungen, welche unter ein gewisses festzustellendes Minimum fallen, nicht zu berücksichtigen.

Da nach den angeführten Grundsätzen nur die Gläubiger die Besitzsteuer für ihre Aktivforderungen zu bezahlen haben, so werden Vertragsbestimmungen, nach welchen sich z. B. die Darlehensschuldner verpflichten würden, für ihre Gläubiger außer den Zinsen auch die sich aus den Darlehen berechnenden Besitzsteuer-Quoten zu bezahlen, zu verbieten und als rechtsungiltig zu erklären sein.

Der Grund hiefür ist theils ein praktischer, nämlich der, zu bewirken, daß die Gläubiger ihre Steuern nicht auf ihre Schuldner abwälzen können, theils aber auch ein moralischer.

Letzterer ergiebt sich aus der Natur der Bestimmung der Besitzsteuer von selbst.

Ihrer ganzen Anlage nach soll nämlich gedachte Steuer keine fixe, sondern eine nach dem jeweiligen öffentlichen Bedarfe sich richtende, daher eine vielfach wechselnde werden, durch welche in Zeiten von Noth und Gefahr selbst die größten pecuniären Opfer aufgebracht und hiemit die schwersten Calamitäten gleichheitlich vertheilt, somit gemildert und theilweise abgewendet, aber auch die höchsten Cultur-Aufgaben erreicht werden könnten.

Bestrebungen aber, welche hiegegen gerichtet sind, müssen gleich den Entziehungen von der allgemeinen Wehrpflicht als unsittlich und unmoralisch bezeichnet und demgemäß auch als solche behandelt werden.

Hiezu kommt noch, daß der die Besitzsteuer übernehmende Schuldner die Größe seiner bezüglichen Verpflichtung im Voraus gar nicht kennen würde; daß diese Verpflichtung in gewissen Zeitperioden die Größe des

gesetzlich erlaubten Zinsfußes übersteigen könnte und daß demnach von diesen Gesichtspunkten aus eine bezügliche Vertragsbestimmung als in den Bereich des Wuchers fallend angesehen und behandelt werden müßte.*)

Zu den Forderungen im weitern Sinne gehört auch der Besitz von Werthpapieren, die ja bekanntlich, wenigstens theilweise, gleichfalls Schuld-Verschreibungen, Schuldurkunden sind.

Hiervon unterscheiden sich diejenigen, welche auf den Inhaber lauten, von den gewöhnlichen Schuldurkunden hauptsächlich dadurch, daß bei erstern die Person des Gläubigers dem Schuldner unbekannt ist und bleibt, während dies bei letzteren nicht der Fall ist.

Demnach kann der in einem auf den Inhaber lautenden Werthpapiere benannte Schuldner von der ihm zustehenden Befugniß, dem Steueramte seinen Gläubiger zu benennen und von diesem zu verlangen, daß er die auf die bezügliche Forderung treffende Besitzsteuer bezahle, keinen Gebrauch machen.

Derartige Schuldner sind demnach nicht in der Lage, ihre Passiven an der Gesammtwerthsumme ihrer Besitzobjekte abrechnen lassen zu können, müssen somit die erwähnte Gesammtwerthsumme versteuern und die Steuern für ihre Gläubiger vorschießen.

Allein, wenn auch den erwähnten Schuldnern ihre einzelnen Gläubiger unbekannt sind, so stehen sie doch mit diesen insofern in ständiger Geschäfts-Verbindung, als dieselben von Zeit zu Zeit ihre verfallenen Zins-Coupons zur Zahlung präsentiren oder präsentiren lassen.

Hier haben nun die genannten Schuldner die schönste Gelegenheit, die für ihre Gläubiger vorgeschossenen Steuern in Anrechnung und Abzug zu bringen.

Sollte jedoch dieser Modus, wie wahrscheinlich, dem einen oder andern Schuldner, aus irgend welchen Gründen nur immer, nicht conveniren, so dürfen die Schuldner ja nur bezügliche Steuerquittungsmarken bereit halten und durch ihre Agenturen ihren unbekannten Gläubigern zum Kaufe anbieten.

Die Gläubiger kaufen diese Marken, kleben sie auf die fälligen Coupons und weisen sich hierdurch über die Bezahlung, resp. den Ersatz der betreffenden Besitzsteuer-Quoten aus, worauf die Coupons zum Nominalwerthe bei den bezüglichen Zahlstellen und folglich auch im Privatverkehr angenommen werden können.

Sobald der Staatsbedarf einmal festgestellt und der Steuersatz pro mille und Jahr bekannt ist, lassen sich in der leichtesten Weise die auf die einzelnen Forderungen für jede Finanzperiode treffenden Steuer-Antheile berechnen und können sodann sofort die Besitzsteuer-Marken nach den einzelnen steuerbaren Kapitalbeträgen, z. B. für 100, 200, 500 und 1000 Mark, angefertigt und abgesetzt werden.

Da bei dieser Manipulation Unterschleife nicht leicht vorkommen können, auch der Gebrauch falscher Marken als nahezu ausgeschlossen erachtet werden muß, und die Defraudanten überdies durch die Coupons-Nummern nicht

*) Vgl. Art. 1 u. 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880, betr. den Wucher.

allzu schwer zu ermitteln wären, so werden in der angegebenen Weise die von den bisherigen Steuergesetzen nur zum geringsten Theile getroffenen Inhaberpapiere vollständig zur Besitzsteuer herangezogen werden können.

Die auf Namen lautenden und als Schuldverschreibungen hier in Betracht kommenden Werthpapiere unterscheiden sich von den gewöhnlichen Forderungen, z. B. von den Hypothekforderungen, nicht wesentlich und könnten demnach gleich diesen behandelt werden.

Da jedoch erwähnten Werthpapieren gewöhnlich auch auf die Inhaber lautende Couponsbogen beigefügt werden, und da es auch im Interesse der derartige Werthpapiere emittirenden Bankinstitute liegt, daß auch diese Coupons sich schon bei ihrer Präsentation zur Zahlung bei den Einlösestellen durch die Besitzsteuer-Marke über die bereits erfolgte Entrichtung der Steuer legitimiren, um sofort nach den Nominalbeträgen eingelöst werden zu können; da ferner derartige Werthpapiere verhältnismäßig wenige sind, und da die Besitzsteuer-Marke als ein eben so sicheres wie bequemes Controll-Mittel erscheinen wird: so dürfte es höchst zweckmäßig erscheinen, beide Werthpapier-Gattungen in erwähnter Beziehung völlig gleich zu behandeln, und somit auch für die auf Namen lautenden Schuldverschreibungen Besitzsteuer-Marken zum Verkaufe bereit zu halten.

Gleich wie der Ausländer durch den Besitz inländischer Grundstücke steuerpflichtiger Forense ist, so wird er es auch durch den Erwerb von inländischen Aktivforderungen, mögen diese nun Hypotheken, oder aber inländische Werthpapiere irgend welcher Art sein.

Die gegenwärtigen Steuergesetze besteuern zwar den ausländischen Grundforensen, nicht aber auch den ausländischen Forderungsforensen, selbst wenn, wie häufig, der Besitzwerth des letztern den des erstern um das Hundert- oder Tausendfache übertrifft; was wohl ein großer Widerspruch ist, der jedoch theils in der vermeintlichen Schwierigkeit der Besteuerung der ausländischen Forderungsforensen, theils aber auch in dem Umstande, daß durch die bisherigen Steuersysteme des Ertrages und Einkommens sich die Besteuerung eines ausländischen Forderungsforensen nicht rechtsphilosophisch begründen läßt, nicht nur seine Erklärung, sondern auch seine Entschuldigung findet.

Was die Staatsschuldverschreibungen, Staatsobligationen betrifft, so werden sie wohl nach den gleichen, bisher entwickelten Grundsätzen zu behandeln sein.

Zwar wird man uns entgegenhalten, daß, woferne der Staat von seinen Gläubigern Steuern erhebt, er sie doch wieder selbst als Schuldner zu bezahlen habe und überdies hiedurch seinen Credit beschädige.

Allein, da die bezüglichen Steuern auch bisher als Kapitalrenten- und beziehungsweise als Einkommensteuern von den Staatsgläubigern erhoben wurden; da nach unserer Anschauung der Staats-Credit von ganz andern Voraussetzungen, als von hohen Zusicherungen und Steuerbefreiungen und sicherlich mehr von geordneten Steuerverhältnissen überhaupt abhängt; da ferner der Staats-Credit in Folge der Besitzsteuer wohl nicht so häufig als

bisher wird in Anspruch genommen werden müssen, und da auch nicht einzusehen ist, warum denn ein so namhafter Besitz, wie die Staatsobligationen, steuerfrei belassen werden sollte: so können wir die Richtigkeit jener Einwendung durchaus nicht anerkennen.

Die Staatsobligationen sind gleich jeder andern Forderung Besitz-Objekte und daher auf Seite der Gläubiger steuerpflichtig, und da man diese gewöhnlich nicht kennt, so bleibt kein anderer Ausweg, als der oben angegebene, nämlich: entweder die bezügl. Steuerantheile bei Auszahlung der Coupons in Abzug zu bringen; oder aber, was nach unserer Anschauung einfacher und besser ist, durch Anschaffung und Verkauf von Besitzsteuer-Marken den Gläubigern die Möglichkeit des Nachweises der Bezahlung erwähnter Steuer und die Begleichung der fälligen Coupons nach den Nominalwerthen allerorts zu verschaffen.

Wir haben nur noch eine Gattung von Werthpapieren zu erwähnen, nämlich die, welche keine Schuldverschreibungen (Obligationen) sind, sondern als Dokumente von Antheilsrechten an gewissen industriellen oder gewerblichen 2c. Unternehmungen erscheinen, und unter den Namen: Aktien, Prioritäten, Kuxen, Antheilsscheine 2c. allbekannt sind.

Um die Frage, in welcher Weise diese Werthpapiere zu besteuern sind, richtig zu beantworten, müssen wir die Thatsache ins Auge fassen, daß die Besitzer derartiger Werthpapiere die Theilhaber an den bezüglichen Unternehmungen, Mitglieder der betreffenden Gesellschaften, Genossenschaften und Corporationen sind und in ihrer Gesammtheit die bezügliche juristische Person selbst darstellen.

Da nun diese juristischen Personen, zu welchen beispielsweise auch die Consum-Vereine, gewerblichen Produktiv-Genossenschaften, Communen und Vereine gehören, ohnehin als steuerpflichtige Subjekte aufgefaßt sind, welche mit ihrem gesammten reinen Vermögensbesitze zur Besitzsteuer herangezogen werden, so kann es wohl nicht dem geringsten Bedenken unterliegen, daß die einzelnen Mitglieder obiger Corporationen mit ihren Antheilen, mögen nun hierüber Urkunden, nämlich: Aktien, Antheilsscheine 2c. ausgestellt sein, oder nicht, nicht nochmals besteuert werden dürfen.

Dieses wäre ja eine unserm ersten Principe, nämlich der Gerechtigkeit, zuwiderlaufende Doppelbesteuerung!

Demnach werden die Besitzer von Aktien, Prioritäten 2c., überhaupt von Werthpapieren, in welchen nur Antheilsrechte dokumentirt sind, solche weder zu versteuern noch zu deklariren haben.

Dieser Satz wird zwar, da er gegen die gegenwärtigen steuerrechtlichen Anschauungen verstößt, manches Bedenken erregen; allein wenn man erwägt, daß in der Besteuerung des Ganzen bereits die Besteuerung der einzelnen Theile inbegriffen ist und dem Gerechtigkeits-Principe den Vorrang vor dem Erträglichkeits-Principe zugesteht: so kann der Irrthum der erwähnten bisherigen steuerrechtlichen Anschauungen wohl nicht länger aufrecht erhalten werden.

Hinsichtlich der Besteuerung von Bankinstituten, Genossenschaften, Cor-

porationen 2c. müssen wir auf eine öfter vorkommende Besonderheit aufmerksam machen, nämlich auf die, daß dieselben häufig gewisse Privilegien, Rechte und Concessionen besitzen, welche die weitere Concurrenz ausschließen oder doch wenigstens sehr erschweren.

Daß diese Privilegien und Rechte einen bisweilen kleineren, bisweilen jedoch einen höchst bedeutenden Vermögenswerth besitzen, welcher von der Besitzsteuer nicht ignorirt werden darf, ist einleuchtend und fragt es sich daher, in welcher Weise dieser Vermögenswerth ermittelt und besteuert werden kann.

Dieses wird in ziemlich leichter Weise dadurch geschehen können, daß man, wenn, wie häufig, die bezüglichen Unternehmungen auf Aktien begründet sind, den Curswerth aller Aktien berechnet und von ihm das Reinvermögen der Gesellschaft abzieht.

Die sich ergebende Plus-Differenz repräsentirt die Werthsumme des Privilegs, des Rechtes, der Concession 2c.

Sind die bezüglichen Unternehmungen keine auf Aktien beruhenden, so wird sich die Werthsumme des Privilegs 2c., wenn nicht aus dem Zusammenhalte des Kaufpreises des ganzen Unternehmens mit der Werthsumme der einzelnen Besitzobjekte, jedenfalls durch Deklaration und Schätzung eruiren lassen.

Demnach wird z. B. ein größeres Bankinstitut mit gewissen Privilegien, das sowohl auf Namen, als auch auf Inhaber lautende Werthpapiere, z. B. Pfandbriefe, emittirt und auch anderweitige Bankgeschäfte betreibt, in nachstehender Weise zur Besitzsteuer heranzuziehen sein, daß:

1) vor Allem die am Orte*) des Geschäftsbetriebes befindlichen Häuser, Geschäftslokalitäten, Inventarstücke und Einrichtungs-Gegenstände im Werthe deklarirt werden; alsdann
2) die Kassabestände und
3) die verschiedenen Aktivforderungen, als: Guthaben bei andern Banken, aus Lombard-Darlehen, aus rückständigen Zinsen, aus discontirten Wechseln, aus Conto-Current-Geschäften, aus hingegebenen Baar- und Pfandbrief-Darlehen 2c., selbstverständlich bei, wie z. B. durch Annuitäten-Zahlungen, bereits erfolgten Theilzahlungen, im sich berechnenden Restbetrage — eingewerthet und verrechnet werden.

Von dieser sich nun ergebenden Summe aller Aktiven sind die von andern Banken und Privaten zur Versteuerung angemeldeten Forderungen abzuziehen.

Die sich nun berechnende Summe ergiebt das Reinvermögen des Bank-Institus, welches jedoch hier ausnahmsweise die volle Besteuerungssumme

*) Allenfallsige auswärtige, d. h. in andern Gemeinden und Steuer-Bezirken liegende Besitzungen, wie z. B. anheimgefallene Hypothekobjekte, sind, weil an deren auswärtiger Besteuerung die auswärtigen Gemeinde- und sonstigen Lokal-Verbände ein wohlbegründetes Interesse haben, bei den auswärtigen Steuerämtern zu versteuern, somit bei diesen zu deklariren und unter Umständen einzuschätzen.

deßhalb noch nicht bildet, weil hiebei der Werth der dem Bankinstitute ertheilten Concession nebst Privilegien noch nicht inbegriffen ist.

Es muß demnach auch der Werth dieser Rechte, bestehend aus der Differenz des Gesammtkurswerthes aller Aktien und dem bereits ermittelten Reinvermögen des Bankinstituts hinzu gerechnet werden.

Aber selbst diese sich nun ergebende Summe bildet noch nicht die wirkliche Besteuerungssumme.

Da nämlich nach obigen Ausführungen die Werthpapiere emittirenden Bankinstitute die bezüglichen Besitzsteuern für ihre Gläubiger vorzuschießen haben, so muß der letzterwähnten Summe auch noch die volle Werthsumme aller von ihr emittirten und noch nicht eingelösten Schuldurkunden, z. B. Pfandbriefe, beigezählt werden.

Erst die sich hiedurch bildende Summe ergiebt die wirkliche mit der Besitzsteuer zu belegende Summe, d. i. Besteuerungssumme.

Demnach besteht diese Summe:

1) aus der Summe des Reinvermögens,
2) aus der Werthsumme der Rechte und
3) aus der Summe der circulirenden Werthpapiere (Schuldverschreibungen).

Da jedoch, wie erwähnt, die Besitzsteuer aus letzterer Summe für die (Pfandbrief-) Gläubiger nur vorgeschossen werden soll, so muß dem Bank-Institute, um auch ihm gerecht zu werden, die Abrechnung mit seinen Gläubigern in der obenerwähnten Weise mittelst Steuer-Marken gestattet werden.

Uebrigens kann die Besteuerungssumme derartiger Aktienunternehmungen noch viel einfacher dadurch gefunden werden, daß man der Curswerthsumme sämmtlicher Prioritäten, Aktien 2c., die der emittirten, nicht eingelösten Werthpapiere hinzurechnet.

Die hiedurch entstehende Summe wird gleich der aus obigen 3 Summanden sich bildenden sein und löst sich somit die für die Steuerämter so wichtige und anscheinend höchst verwickelte Frage der Besteuerung größerer privilegirter Bankinstitute und Aktiengesellschaften in unerwartet einfacher Weise.

Hiezu kommt noch, daß die Praxis, die unübertreffliche Lehrmeisterin in allen Dingen, es alsbald herausfinden wird, daß die bezüglichen Bank-Institute nicht gerade nothwendig eigene Besitzsteuer-Marken anzuschaffen und ihren Gläubigern zum Ankleben auf die verfallenen Coupons anzubieten brauchen, sondern, daß mit Zustimmung des Staates die für dessen Werthpapiere ohnedem erforderlichen Besitzsteuer-Marken hierzu gerade so gut, ja sogar noch viel zweckmäßiger insofern verwendet werden können, als dadurch die Vorschußpflicht der Bankinstitute gegenstandslos wird, und die Coupons bei ihrer Einlösung nur mehr hinsichtlich der richtigen Verwendung der Staatsstempel-Marken zu prüfen und von den bezüglichen Finanzorganen später zu revidiren sind.

Wird den Bankinstituten durch diese Manipulation ihre Steuer-Vorschußpflicht für ihre Gläubiger erlassen, so vereinfacht sich obige Besteuerung der bezüglichen Unternehmungen noch weiter dadurch, daß der Curs-

werthsumme aller Aktien, Prioritäten 2c. nicht auch noch die Summe aller in Circulation begriffenen Werthpapiere, recte Schuldbriefe, beizuzählen ist. In diesem Falle ist sodann die erwähnte Curswerthsumme zugleich die Besteuerungssumme des Bankinstituts, der Aktienunternehmung.

Uebrigens fällt die Curswerthsumme aller Aktien 2c. mit der Besteuerungssumme der betr. Unternehmungen nur in dem Falle zusammen, wenn fragliche Unternehmungen keine von anderen Steuerämtern zur Besitzsteuer herangezogene, auswärtige Filialen und sonstige auswärtige Besitzungen haben.

Bestehen solche Filialen und Besitzungen, so müssen selbstverständlich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Besteuerungssumme des Hauptunternehmens die für die auswärtigen Objekte festgesetzten Besteuerungssummen abgezogen werden und bildet somit erst der hierbei verbleibende Rest die Besteuerungssumme des Hauptunternehmens, bezw. des Centralinstituts.

d) Auf den Besitz von Rechten, Renten, Besoldungen, Diensteinkünften und Produktionskräften.

Wie es mit der Einwerthung des Besitzes von solchen Rechten und Privilegien, die zwar mitunter einen bedeutenden Vermögenswerth repräsentiren, jedoch nicht einzeln für sich, sondern entweder gar nicht, oder doch nur mit den ganzen Unternehmungen veräußert werden können, gehalten werden muß, haben wir soeben am Schlusse vorstehenden Abschnittes gesehen.

Demnach haben wir hier nur mehr jene Rechte ins Auge zu fassen, welche nicht bloß kapitalisirbar sind, sondern auch einzeln für sich verkauft, verpachtet, überhaupt veräußert werden können.

Der Werth dergleichen Rechte, wohin beispielsweise: Autorrechte, Patentrechte und selbst auch der Besitz von Gewerbs- und Fabrikations-Geheimnissen 2c. gehören, ist wohl, indem nur der Kaufswerth an deren Stelle gesetzt, oder das jährliche Erträgniß kapitalisirt werden darf, viel leichter zu ermitteln und in Ermangelung dieser gewöhnlichen Anhaltspunkte selbst durch Schätzung festzusetzen.

Demnach werden dergleichen Besitzobjekte bei der Einsteuerung wohl k e i e Schwierigkeiten bereiten.

Ebenso verhält es sich bezüglich der Renten, die ja gleichfalls nur nach dem üblichen Zinsfuße kapitalisirt werden dürfen.

Austräge, Nahrungen, dann Nutzgenuß-, Nießbrauch- und Wohnungs-Rechte werden als sogenannte Naturalrenten gleichfalls zum laufenden Werthe in ihrem jährlichen Anschlage kapitalisirt. Da die bezüglichen in den Urkunden vorgetragenen Werthanschläge den wirklichen Preis- und Werthverhältnissen gewöhnlich nicht entsprechen, so ist bei der Einwerthung dergleichen Rechte auf jene Anschläge um so weniger Rücksicht zu nehmen, als ja für die Besitzsteuer nur der a u g e n b l i c k l i c h e W e r t h der Besitzobjekte maßgebend ist.

Geldrenten aus u n k ü n d b a r e n Hypothekkapitalien, Ewiggeldern, Präbenden und Stipendien sind gleichfalls, insofern keine gesetzlichen Ausnahms-

bestimmungen creirt werden, welche wir jedoch schon des Princips der Allgemeinheit wegen nicht anrathen, nach dem landesüblichen Zinsfuße zu kapitalisiren und im kapitalisirten Betrage zu versteuern; dagegen als Lasten an dem Werthe der Hypothekobjekte, dem Stiftungs- und Dotations-Vermögen abzuziehen.

Aehnlich wie bei diesen Renten wird es auch mit den Bezügen aus Besoldungen und Diensteinkünften gehalten werden müssen.

Jedoch müssen wir hier auf den in die Augen fallenden Vortheil hinweisen, den die Rentenbesitzer, mögen ihre Renten nun auf Grund und Boden oder auf Kapitalien, Rechten, Werthpapieren 2c. fundirt sein, vor den im Besitze einer Besoldung oder eines Dienstbezuges stehenden Steuerpflichtigen dadurch voraushaben, daß erstere, indem sie noch ihre Zeit und Arbeitskräfte zur freien Verfügung haben, sich gewissermaßen im vollen Genusse ihres Besitzes befinden, während die lediglich auf ihre Besoldungen und Diensteinkünfte angewiesenen Besitzer regelmäßig über ihre Zeit und Arbeitskräfte nicht weiter verfügen können, und somit als erst im Erwerbe von Besitzobjekten stehend angesehen werden müssen.

Erstere Besitzer sind demnach gewissermaßen volle und wirkliche, sog. fundirte Besitzer; letztere dagegen nur Besitzer von Mitteln und Gelegenheiten, welche zum Vermögenserwerb führen, somit gewissermaßen unvollständige Besitzer, Halbbesitzer (nicht fundirte Besitzer).

Zwar möchte es scheinen, als ob auch einige den obigen Vollbesitzern Beigezählte, wie z. B. der Besitzer eines kleinen Grundstückes, der ja bekanntlich zur Erzielung seiner Rente auch Zeit und Mühe aufwenden muß, nicht hiezu gehören, sondern zu den Besitzern der bezeichneten niedern Gattung.

Allein dies ist nur scheinbar; denn als Besitzer einer Grundrente, und wenn dieselbe auch noch so klein ist, gehört er zu den Vollbesitzern.

Beweis hiefür ist der Umstand, daß er jeder Zeit sich durch Verpachtung oder Veräußerung in den Besitz seiner reinen Rente setzen kann.

Wenn er jedoch dies nicht will und durch Verwendung seiner Zeit und Arbeitskräfte auf das Grundstück seine Rente hieraus zu vermehren sucht, so ändert dies an der Natur der Sache nicht das Geringste.

Begreiflicher Weise muß erwähnter Unterschied auf die Besteuerung dieser zweierlei Besitzarten von größtem Einfluß sein; denn während der Vollbesitzer ganz normal besteuert werden kann, wird die Besteuerung des Mittel- oder Halbbesitzers nur in dem Falle stattfinden können, wenn er von seinen Mitteln zur Besitzerwerbung wirklich Gebrauch macht. Doch selbst in diesem Falle wird seine Besteuerung eine viel mäßigere sein müssen.

Wäre die wirthschaftliche Tugend der Sparsamkeit bei allen derartigen Besitzern vertreten, und müßte man nicht täglich wahrnehmen, daß manche derselben, obwohl im Besitze einer hohen Besoldung und eines nicht unbedeutenden Diensteinkommens stehend, doch nie Erübrigungen machen, sondern eben alles verbrauchen, so könnte man von der Besteuerung des erst in der Bildung begriffenen Besitzes wohl überhaupt absehen und denselben erst dann

zur Besteuerung herbeiziehen, wenn erwähntes Stadium vollständig abgeschlossen wäre.

Allein, da bei einem derartigen Systeme die Sorglosigkeit und Verschwendung privilegirt wäre, so wird man wohl die Besteuerung der Besoldungen, der Diensteinkünfte, des über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Arbeitsverdienstes, der mitunter exorbitanten Gagen mancher Künstler und Künstlerinnen, der reichlichen Honorare vieler glücklichen Geniebesitzer, des ergiebigen Einkommens der herangebildeten und geschulten Talente, dieser häufig nach ihrer Bildung sich augenblicklich wieder verflüchtigenden und verschwindenden Vermögens-Größen um so weniger umgehen können, als ja diese Größen gleichfalls die Früchte und Renten der auf die Aus- und Heranbildung dieser glücklichen Besitzer verwendeten Kapitalien sind; als diese derartigen Besitzer außerdem häufig hinsichtlich ihrer Steuerpflichten völlig unfaßbar wären und vermöge ihres guten Einkommens die Steuern gewöhnlich auch leicht aufzubringen vermögen.

Jedoch erfordert es, wie bereits bemerkt, die Billigkeit und Gerechtigkeit, daß diese im Besitze von Diensteinkommen, Gagen, Honoraren und Arbeitsverdienst stehenden Personen hinsichtlich ihrer Besteuerung sehr berücksichtigt werden,*) damit nicht das auf diese Weise sich erst bildende Vermögen im Keime erstickt, und die Lust und Freude zum Besitz- und Vermögens-Erwerbe vorzeitig getödtet werde; damit Fleiß, Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit auch ferner als eine zum Besitze und Wohlstand führende Quelle allgemein anerkannt werden kann.

Wir sind deßhalb der Anschauung, daß der Besitzer eines jährlichen Arbeits- &c. Verdienstes, der nur zur Beschaffung der leiblichen Bedürfnisse des Besitzenden hinreicht, mit diesem sogenannten absoluten Nothbedarfs-Besitze gar nicht zur Besitzsteuer herangezogen werden soll; beziehungsweise, daß er zwar seinen zu kapitalisirenden Arbeitsverdienst zu deklariren habe, daß jedoch der erwähnte und gleichfalls zu kapitalisirende Nothbedarf derartig festgesetzt werde, daß bei dessen Abzuge vom Arbeitsverdienst-Kapitale zur Besteuerung nichts übrig bleibe.

Je höher demnach der durchschnittliche jährliche Nothbedarf gesetzlich festgesetzt werden wird, desto weniger drückend wird die Besitzsteuer für die Arbeiterbevölkerung werden. Somit hat die Gesetzgebung beim Besitzsteuer-Systeme die nöthige Steuerpolitik freier in Händen, als bei den gegenwärtigen direkten Steuer-Systemen.

Gewöhnliche Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen, Dienstboten und selbst die Gewerbe, Handel und Landwirthschaft treibende Bevölkerung niederer Gattung, überhaupt Personen, hinsichtlich deren man nicht behaupten kann, daß zu ihrer Ausbildung andere, als die absolut nothwendigen Ernährungs- und Erziehungskosten verwendet wurden, werden demnach that-

*) Vgl. aus dem Gutachten des Vereins für Socialpolitik das des Professor Nasse und Grafen Wintzingerode. Annalen 1874, S. 982; dann These V des fünften landwirthschaftlichen Congresses in Berlin v. 24.—27. Febr. 1874. Annalen 1874. S. 984.

sächlich steuerfrei sein, und wird ihre Besteuerung erst dann beginnen, wenn sie auch in den Besitz von anderen steuerpflichtigen Objekten durch ihre Thätigkeit, andere Umstände oder Zufälle gelangt sind; oder mit andern Worten, wenn sich für dieselben eine Besteuerungssumme berechnet.

Da die Besitzer von Dienstbezügen, Gagen, Honoraren und sonstigem Arbeitsverdienste demnach theils gar nicht, theils geringer besteuert werden sollen, so fragt es sich vor Allem, in welchem Maßstabe und wie dies geschehen soll.

Was den Maßstab betrifft, so wird solcher wohl derselbe sein müssen, welcher auch bei den übrigen Besitzsteuerpflichtigen anzuwenden ist, nämlich: der Werth ihrer Besitzobjekte, berechnet aus dem kapitalisirten Betrage ihres jährlichen Arbeitsverdienstes, hier jedoch nur zu einem gewissen geringern Theilbetrage genommen und zwar, — als am nächsten liegend, daher am natürlichsten und auch im Allgemeinen den Verhältnissen am angemessensten — zur Hälfte.

Diese Hälfte ist sodann den übrigen Besitzsummen des betreffenden Steuerpflichtigen beizuzählen, worauf von der sich ergebenden Summe der kapitalisirte Nothbedarf und außerdem der etwaige Minusbesitz abzuziehen ist. Der verbleibende Rest bildet die Besteuerungssumme.

Demnach wird sich z. B. für einen verheiratheten Gewerbsmann mit 2 im Erziehungsstadium sich befindlichen Kindern, der einen persönlichen Arbeitsverdienst von 1200 Mk. und einen Verdienst seiner Frau von 400 Mk. (z. B. aus ihrer Beihilfe im Geschäfte oder wegen Verrichtung der Arbeiten der Dienstmagd) anmeldete und ein Anwesen im Werthe von 10,000 Mk., einen Bauplatz von 5000 Mk., eine Mobiliarschaft von 3675 Mk., einen Waaren-Vorrath von 1500 Mk. und Gewerbs-Einrichtungen und Rohstoffe von 2500 Mk., dann eine bestrittene, jedoch im Betrage von 700 Mk. anerkannte Erbschaftsforderung von 15,700 Mk. besitzt; jedoch ein Hypothek-Kapital von 12,500 Mk. schuldet und außerdem für seinen tobsüchtigen Vater alljährlich 325 Mk. an eine Irrenanstalt zu bezahlen hat, die Besitzsteuer bei einem festgestellten jährlichen Steuersatze von 2 Mk. per mille, einer Nothbedarfsumme von 300 Mk. à Person und einem zur Abrechnung zulässigen Aufwande von 150 Mk. für jedes im Erziehungsstadium stehende Kind, in nachstehender Weise berechnen:

1) die Hälfte des Arbeitsverdienstes der beiden Eheleute = $(1600 \times 25):2 =$	20,000	Mk.
2) Anwesen mit Bauplatz	15,000	„
3) Mobiliar	3,675	„
4) Waarenlager	1,500	„
5) Rohstoffe und Gewerbe-Einrichtungen	2,500	„
6) anerkannte Erbschaftsforderung	700	„
Summa	43,375	Mk.

Hievon kommen in Abzug:

1) die kapitalisirte Nothbedarfsumme beider Eheleute = (300×2)×25 = ...	15,000	Mk.
2) die Hypothek-Schulden	12,500	„
3) das Unterhaltskapital des Vaters = 325×25 = . .	8,125	„
4) der kapit. Aufwand für die 2 Kinder = (150×2) ×25 = ...	7,500	„
Summa	43,125	Mk.

Daher die Besteuerungs-Summe 250 Mk., aus welcher sich nach dem erwähnten Steuersatze von 0,002 Mk. eine jährliche Besitzsteuer von 0,50 Mk. berechnet.

Vorausgesetzt, daß der betr. Gewerbsmann etwa als Rothgerber oder Wachszieher zeitweise 2 Gehilfen beschäftigt, in einem Orte von mehr als 20,000 Seelen wohnt und daß ihm die Betriebsanlage nach Art. 6 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881 für 2 Gehilfen berechnet wird, so hat derselbe nach Ziff. 23 lit. a, beziehungsweise Ziff. 33 des Gewerbesteuer-Tarifs: 14,40+7,20+14,40 Mk. = 36 Mk. als Gewerbesteuer und außerdem auch die bezügl. Grund- und Haussteuer zu etwa 14 Mk. zu entrichten.

Kommen alsdann noch die mitunter keineswegs unbedeutenden Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen zu etwa 100 % und darüber hinzu, so berechnet sich leicht seine gesammte Abgabensumme auf 100 Mk. und darüber.

Das Verhältniß zwischen den beiderseitigen Besteuerungs-Normen ist somit gleich 1:100. Die Differenz ist daher bei ganz normalen und gewöhnlichen Verhältnissen schon eine sehr große und deßhalb eine äußerst bedenkliche, weil der betreffende Gewerbsmann ungefähr um das 100fache gegenüber seiner Steuerkraft belastet, somit wohl überlastet ist.

Bei einem größern Besitzstande und einer höhern Verschuldung, als bei der ungefähr nur zur Hälfte angenommenen, wird die Differenz, statt wie hier ungefähr 100 Mk., leicht mehrere Hunderte, ja selbst Tausende betragen.

Fassen wir nunmehr auch den Fall ins Auge, daß die Verhältnisse des betr. Gewerbsmannes sich im nächsten Steuerjahre dadurch ändern: daß der tobsüchtige Vater stirbt, daß der Proceß zu Gunsten unseres Meisters rechtskräftig entschieden wird und mit der Streitsumme dessen Hypotheken getilgt werden, dann, daß die Kinder in das Erwerbs-Stadium übertreten, so berechnet sich sofort die jährliche Besitzsteuer, statt wie bisher auf 0,50 Mk., auf 56,75 Mk., somit die ganze Abgaben-Summe des betr. Meisters statt auf 1 Mk. auf 113,50 Mk. Die gegenwärtige direkte Besteuerung beachtet diese Erhöhung der Steuerkraft ebenso wenig als deren frühere Schwäche und besteuert den betr. Gewerbsmann in beiden Fällen ganz gleich. — Ist dies recht und zweckmäßig?

Eine Dienstmagd, die außer ihrem jährl. Arbeitsverdienst im Anschlage zu 650 Mk. weder Schulden noch Vermögen besitzt, wird eine jährl. Besitzsteuer von 1 Mk. 25 Pf. zu entrichten haben, während ein Familienvater

mit Frau und 4 im Erziehungs-Stadium sich befindlichen Kindern bei einem jährlichen Gesammtverdienste von 2400 Mk. und im Uebrigen in gleichen Verhältnissen stehend noch steuerfrei sein wird.

Für einen verheiratheten Beamten mit 5 im Erziehungs-Stadium sich befindlichen Kindern, der für sich und seine Ehefrau den Besitz einer Mobiliarschaft von 3500 Mk., eines Diensteinkommens von 4000 Mk. und einer Hypotheken-Forderung von 10,000 Mk. deklarirte, wird sich bei den gegebenen Verhältnissen die Besitzsteuer in nachstehender Weise berechnen:

1) Mobiliar	3500 Mk.
2) Hypothek-Kapital	10,000 „
3) Diensteinkommen = (4000×25) : 2 = ...	50,000 „
Summa	63,500 Mk.
Hiervon gehen ab:	
(300×2) + (150×5)×25 = ...	33,750 Mk.
Daher Besteuerungssumme:	29,750 Mk.,

welche, mit dem angenommenen Besitzsteuersatze von 2 pro mille = 0,002 Mk. multiplicirt, den auf genannte Familie treffenden Steuerbetrag von 59,50 Mk. ergiebt.

Bei einem unverheiratheten, übrigens in gleichen Besitzverhältnissen stehenden Beamten wären von obiger Summe zu 63,500 Mk. nur 300×25 = 7500 Mk. in Abzug zu bringen und würde sich somit für diesen eine Besteuerungssumme von 56,000 Mk., sohin ein jährlicher Steuerbetrag von 112 Mk. berechnen.

Aus diesen Beispielen erhellt, daß die Besitzsteuer, entgegen unsern zahlreichen direkten Steuern, sich augenblicklich der wirklichen Steuerkraft anschmiegt; daß unsere direkte Besteuerung, obwohl sie keineswegs als zu hoch bezeichnet werden kann, für die minder wohlhabende Bevölkerung drückend und, indem sie dieser nicht einmal den absoluten Nothbedarf steuerfrei abläßt, geradezu verderblich ist; ferner, daß mit einer gewissen steuerfreien Einkommensumme, welche z. B. in England 100 Pfd. = 2000 Mk. beträgt und in Preußen durch die vor einigen Jahren beabsichtigte Aufhebung der 4 untern Stufen der Klassen-Steuer auf 1200 Mk. festgestellt werden sollte, nichts gedient ist, indem derartige steuerfreie Summen zu viel und zu wenig bieten; zu viel nämlich gewöhnlich für einzelne Personen, zu wenig aber für die Familien, zumalen für verschuldete oder größere.

Das Beiziehen der Besitzer von Dienstbezügen, Gagen, Honoraren und sonstigem Arbeitsverdienste zur Entrichtung der Besitzsteuer hat allerdings das Mißliche, daß man hiebei mehr oder minder auf die Redlichkeit der Deklaranten angewiesen ist. — Allein nachdem die Controlle hierbei nichts weniger als ausgeschlossen ist, ja sogar, wie z. B. bei den Besoldungen, Diensteinkünften, Gagen &c., die Richtigkeit der bezüglichen Deklarationen sich häufig bis auf den letzten Pfennig prüfen läßt; nachdem ferner faktisch nur die Deklarationen der günstiger situirten Personen, wie z. B. der

Notare, Advokaten, Aerzte, Künstler, Techniker, Kaufleute, der höheren Gewerbetreibenden und ausgebildeten Landwirthe Ausschlag gebend sind, und der unter der gesetzlichen Norm zurückbleibende, deklarirte Arbeitsverdienst der niederen Berufsklassen der Bevölkerung regelmäßig nur alsdann berücksichtigt und in Rechnung gezogen wird, wenn er mit anderen Besitzobjekten deklarirt ist, und wenn die sich berechnende Besteuerungssumme den kapitalisirten Nothbedarf übersteigt; nachdem ferner darüber, welche Summe Geldes sich Jemand durch seine eigene Thätigkeit per Jahr verdient, sich selbst der ungebildetste Steuerpflichtige eine wenigstens annähernde Vorstellung machen kann, und nachdem endlich die bezüglichen Deklarations-Summen hier nur zur Hälfte zählen sollen: so dürften wohl erwähnte Deklarationen um so weniger einen Anlaß zu Besorgnissen bilden, als ja hier durch eine unter der Wirklichkeit zurückbleibende Deklaration das eigene Renommée des Deklaranten in Frage gestellt würde, und als demselben überdies auch häufig durch seine eigenen Geschäftsbücher die Unwahrheit seiner Angaben nachgewiesen werden könnte.

IV. Zusammenstellung der bei Einführung der Besitz-Steuer zu beobachtenden Normen.

Nachdem bisher das Wesen der Besitzsteuer näher beschrieben wurde, so wollen wir nun auch noch in Kürze die leitenden Grundsätze, die bei ihrer Einführung nach unserer Anschauung festzuhalten sein dürften, zusammenstellen.

Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich des Gegenstandes der Besitzsteuer, der Steuerpflicht der physischen Personen, der Ehefrauen und Kinder, der juristischen Personen, der Beschränkung der Steuerpflicht bei einem im Auslande, beziehungsweise in einem anderen deutschen Staate liegenden Besitze und der vollständigen Befreiungen, dann hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Steuerpflicht, der Steuertermine, des Beginnes und der Beendigung der Steuerpflicht werden sich im Ganzen wenig von den allgemeinen Bestimmungen der z. Z. herrschenden Steuersysteme, namentlich von den hier zum Vorbilde genommenen allgemeinen Bestimmungen des sehr rationellen sächsischen Einkommensteuergesetzes*) unterscheiden, nur müssen wir hier hervorheben, daß, während dort das reine Einkommen den Gegenstand der Besteuerung bildet, dieser hier der Besitz in obiger dargelegten Art und Weise ist und daß das Wesen der Besitzsteuer, abweichend von dem der allgemeinen Einkommensteuer, nachstehende Aenderungen mit sich bringt:

Nach den Principien der Einkommensteuer berechtigt der Wohnort des Steuerpflichtigen das betr. Steueramt zur Erhebung dessen Gesammtsteuer.

---

*) Sachsen besitzt durch das Gesetz vom 2. Juni 1878 nunmehr die allgemeine Personaleinkommensteuer.

Anders bei der Besitzsteuer; hier ist zur Erhebung der Steuer nur dasjenige Steueramt berechtigt, in dessen Bezirke sich die Besitzobjekte befinden.

Hieraus folgt, daß derjenige Steuerpflichtige, welcher Besitzobjekte in verschiedenen Gemeinden-, beziehungsweise Steuerbezirken hat, in allen diesen Gemeinden seine Besitzobjekte zu deklariren hat und von den verschiedenen bezüglichen Steuerämtern zur Besitzsteuer herbeizuziehen ist.

Deklarationen, welche sich auf verschiedene Besitzobjekte eines und desselben Steueramtsbezirkes und Steuerpflichtigen beziehen, hat das Steueramt jedoch in der Weise zu vereinigen, daß es die verschiedenen Deklarationen in eine Steuerrolle aufnimmt, beziehungsweise zusammenfaßt.

Um jedoch die Steuerämter auf das Vorhandensein mehrerer Deklarationen bei Anfertigung der Steuerrollen aufmerksam zu machen, sind diese mehreren Deklarationen dieses einen Steuerpflichtigen mit Theil- und beziehungsweise Haupt-Deklarationen zu bezeichnen.

Als letztere ist regelmäßig die über die Besitzobjekte am Wohnorte des Deklaranten eingekommene anzusehen, und sind nur auf dieser die Abrechnungen der Currentschulden, der Correalhypothek-Passiven, der obenerwähnten Nothbedarfskapitalien und der kapitalisirten Kindsalimentationen zulässig.

Die Hypothekpassiven dagegen sind von den Werthsummen derjenigen Besitzobjekte, auf denen sie ruhen, abzuziehen; sohin gegebenenfalls auch in den Theildeklarationen vorzutragen.

Die strikte Einhaltung dieser im Systeme selbst begründeten Maßregeln wird weniger von der Besitzsteuer selbst gefordert, als vielmehr von den zur Umlage berechtigten Gemeinde- 2c. Verbänden deßhalb energisch verlangt werden müssen, weil ihre Außerachtlassung die Interessen der ländlichen Gemeinden sehr verletzen und einen großen Theil von deren Umlagerechten denjenigen Städten und von der Natur ohnehin bevorzugten Orten in die Hände spielen würde, in denen die Kapitalisten und Großgrundbesitzer gerne zu wohnen pflegen.

Die sämmtlichen steuertechnischen Begriffe, als: Nothbedarf, Erwerbs- und Erziehungs-Stadium sollen gesetzlich festgestellt werden und soll namentlich letzterer Begriff jedenfalls die Zeit bis zur Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht, wenn nicht auch die Zeit des Besuches öffentlicher Unterrichts-Anstalten überhaupt und die gesetzliche aktive Militärzeit umfassen.

Auch die Höhe der bezüglichen Abrechnungs-Posten, welche wir wohl nur beispielsweise in den minimalen Beträgen zu 300 Mk. und 150 Mk. angenommen haben, muß gesetzlich fixirt werden und ebenso unter Zugrundelage des üblichen Zinsfußes der bezügliche Kapitalisirungsmodus.

Ist irgend ein Objekt im Eigenthume oder Besitze von zwei oder mehreren Personen, so werden diese, mag nun dieses Verhältniß durch Vertrag oder Zufall entstanden sein, als ein Steuersubjekt erachtet, welchem als sog. juristischer Person ein Nothbedarf nicht zugestanden werden kann. Dagegen besteht kein Bedenken, diesen verschiedenen Theilhabern die Abrechnung ihrer Nothbedarfskapital-Summen, Passiven und Alimentationskapitalien an

ihren alleinigen Besitzobjekten, beziehungsweise an den sich hieraus berechnenden Besteuerungssummen zu gestatten.

Bei Eheleuten jedoch, die in Gütergemeinschaft leben und kein ausgeschiedenes Vermögen besitzen, sind die Nothbedarf= ꝛc. Summen der Ehefrauen deßhalb in Abzug zu bringen, weil solche Eheleute nicht als juristische Personen aufzufassen sind und weil sie außerdem des Rechtes auf Abzug ihres Nothbedarfes verlustig würden. — Besitzen jedoch die Ehefrauen ein eigenes ausgeschiedenes Vermögen, so sind sie auch als eigene Steuersubjekte zu behandeln.

Dasselbe gilt auch von Kindern, welche bereits ein besonderes, nicht im Nutzgenusse ihrer Eltern stehendes Vermögen besitzen, und haben alsdann für sie deren Väter oder Vormünder zu deklariren.

Eltern und Schwiegereltern des Familienhauptes, desgleichen seine Dienstboten und sonstige Bedienstete werden gleichfalls als eigene Steuer-Subjekte angesehen werden müssen und können somit deren Nothbedarf-Summen in der Steuer-Rolle des Familienhauptes eine Berücksichtigung nicht finden.

Sind die Rechte auf irgend ein Objekt zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß Einem oder Einigen derselben das Eigenthum, einem Andern oder Mehreren derselben aber gleiche und ungleiche Nutzungs= und Nießbrauchs= ꝛc. Rechte zustehen, so wird die Besitzsteuer unter Behandlung der Nutzungs= ꝛc. Rechte als Passiven von dem oder den Eigenthümern des Objekts erhoben.

Die sog. Detention, d. h. der Besitz irgend eines Objekts im Namen eines Andern, kommt, da nur der wirkliche steuerrechtliche Besitzer zur Steuer herangezogen und exequirt werden kann, nicht weiter in Beachtung. Ueberhaupt muß bei der Besitzsteuer als Regel angesehen werden, daß sie immer von demjenigen zu erheben ist, dessen Rechte bei einer allenfallsigen Steuer-Exekution in Frage gestellt würden.

Da das Vertragsrecht des Pächters an dem Pachtobjekte wegen seiner Werthlosigkeit für andere Personen und wegen des bestehenden persönlichen Obligations-Verhältnisses nicht als geeignetes Exekutionsobjekt erscheint, so hat demnach der Verpächter die Besitzsteuer für das Pachtobjekt zu entrichten, während der Pächter nur die Besitzsteuer für seine Produktionskräfte und sein allenfallsiges Mobiliar ꝛc. zu bezahlen hat. Bei der Miethe findet dasselbe statt; der Nutznießer dagegen bezahlt die Besitzsteuer aus seinem Rechte, da dieses ein selbstständiges Exekutionsobjekt bilden kann.

Der im Auslande befindliche Besitz von Inländern soll besteuert werden können, wenn er im Auslande entweder gar nicht oder geringer als im Inlande besteuert wird.

Der Besitz von Ausländern im Inlande soll dem Besitze der Inländer gleich besteuert werden; ausgenommen jedoch, wenn die bezüglichen Besitz-Objekte nur Durchgangsgüter sind, oder wenigstens alsbald in das Ausland zurückkehren, in welchen Fällen sie steuerfrei zu belassen sind.

Wann solche Ausnahmen gegeben sind, soll der Beurtheilung der Voll=

zugsorgane vorbehaltlich des desfallsigen Reklamationsrechtes überlassen werden.

Der Abzug der erwähnten Nothbedarfs= und Alimentations=Kapitalien kann den ausländischen Steuerforensen nicht gestattet werden; dagegen sind deren auf ihren inländischen Besitzobjekten ruhende Passiven, insoferne diese von den bezüglichen Gläubigern im Inlande versteuert werden, gleichfalls von den Besteuerungssummen erwähnter Forensen abzuziehen.

Deklarationspflichtig ist jeder Steuerforense unbedingt und jeder im Besitze von so viel Besteuerungsobjekten befindliche Staatsangehörige, daß der Werth derselben die kapitalisirte Nothbedarfsumme erreicht. Die inländischen sog. Werthpapiere sollen jedoch, wie bereits bemerkt, zu den Deklarationsobjekten nicht gerechnet werden.

Vorhandene Passiven haben auf die Deklarationspflicht keinen Einfluß und befreien daher hiervon nicht.

Der Deklarationspflicht soll innerhalb eines Monats nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird, und innerhalb der vom Gesetze angeordneten periodischen Fristen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, bestehend im 4fachen Betrage der sich berechnenden Besitzsteuer, genügt werden.

Die Deklarationsformulare sollen in möglichst präciser und verständlicher Weise abgefaßt werden. Zweckmäßig dürfte eine Ausscheidung derselben für physische und juristische Personen, und für Besitzer von Immobilien und Mobilien und für solche, die neben ihren Productionskräften nur Mobilien besitzen, sein.

Die Grundsätze hinsichtlich der Berechnung und Findung der einzelnen Besteuerungssummen, welche auch für die Deklaration maßgebend sein sollen, haben wir bereits oben erwähnt, und beziehen uns zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf.

Zur Entgegennahme der Deklarationen sollen Steuerausschüsse (Orts=Steuer=Commissionen) aufgestellt werden, deren Mitglieder zur Wahrung ihrer Unbefangenheit und Parteilosigkeit vorher ihre Deklarationen den Steuerämtern, beziehungsweise den bei diesen zu bildenden Bezirkssteuer=Commissionen zur Prüfung vorzulegen haben.

Die Steuerausschüsse haben die bei ihnen einzeln und periodisch einkommenden Deklarationen zu prüfen und ihre allenfallsigen Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben unter Hervorhebung der beanstandeten Positionen vorzumerken. Sodann sind die Deklarationen dem bezüglichen Steueramte vorzulegen, welches nun die bezüglichen Recherchen, namentlich hinsichtlich der in den Deklarationen zum Abzuge angemeldeten Passiven 2c. vorzunehmen und schließlich die Besteuerungssummen festzustellen hat. Insoferne die vom Steueramte berechneten Besteuerungssummen mit den in den Deklarationen angegebenen nicht übereinstimmen, müssen letztere als beanstandet angesehen und daher zu ihrer Feststellung den Bezirkssteuer=Commissionen überwiesen werden, woauf diese auf Grund des gegebenen Materials und der allenfallsigen weitern kurzhändigen Erhebungen die einzelnen Besteuerungssummen feststellen und ihre Beschlüsse den unterlegenen Betheiligten

unter Eröffnung der gesetzlichen, nicht suspensiven, kurzen Reklamationsfrist zu den mittleren Finanzstellen zustellen lassen.

Auf Grund der in dieser Weise geprüften und berichtigten Deklarationen fertigen nunmehr die Steuerämter ihre Steuerrollen für jeden einzelnen Steuerpflichtigen und geben alsdann die Deklarationen an die bezüglichen Steuer-Ausschüsse zur Aufbewahrung für einige Jahre und Ermöglichung einer sachgemäßen Vergleichung und Prüfung der nächstfolgenden Deklarationen zurück.

Die Steuerrollen haben die Grundlage zu den nach Gemeinde- und Stadtdistrikten zu fertigenden Hebelisten zu bilden, welche sich in zweckmäßiger Weise sowohl auf die Besitzsteuern selbst, als auch auf die Kreis- und Distrikts-Umlagen zu erstrecken haben.

Die Erhebung der Umlagen der Gemeinden und sonstigen lokalen Verbände wird am zweckmäßigsten den Gemeinden und diesen Verbänden überlassen werden können, weßhalb denn die Gemeinde- ꝛc. Umlagen in letzterwähnte Liste, nämlich in die Hebeliste, nicht aufzunehmen sind.

Wenn die Etats des Staates, des Kreises und Distrikts festgestellt und die durch die Besitzsteuer zu deckenden Ausgabesummen einmal bekannt sind, dann kann der Besitzsteuer- und Umlagen-Satz pro mille wenigstens annäherungsweise festgestellt werden.

Da bei diesen ersten Feststellungen die steuerpflichtige nationale Besitz-Summe und die Vertheilnng des Volksvermögens voraussichtlich nicht genügend bekannt sein werden, so wird dieses Verhältniß bei Festsetzung der ersten Besitzsteuer- und Umlage-Sätze in geeigneter Weise zu berücksichtigen sein, und müssen daher die effektiven Steuer- und Umlagesätze a posteriore aufgestellt werden. Dieses ist auch schon deßhalb angezeigt, weil sich sogen. Probeeinschätzungen doch nur wie Uebungen auf dem Exerzierplatze zur wirklichen Feldschlacht verhalten würden.

Die Feststellung der folgenden Besitzsteuer- und Umlagen-Sätze wird, weil hier die bereits besteuerten Besitzsummen der Vorjahre, beziehungsweise der vorgängigen Finanzperioden zur Grundlage genommen werden können, viel sicherer erfolgen und keinerlei Schwierigkeiten unterliegen.

Werden den einzelnen Steuerpflichtigen die Besitzsteuer- und Umlagen-Sätze bekannt gegeben, so können sie, da sie ja ihre Besteuerungsummen bereits aus ihren Deklarationen oder aus den mitgetheilten Beschlüssen der Bezirkssteuer-Commissionen kennen, ihre Steuern und Umlagen selbst berechnen und den Steuerpercipienten gegenüber eine eingehendere und wirksamere Controle ausüben, als dieses außerdem möglich wäre.

Daß dieses ein fernerer großer Vorzug der Besitzsteuer ist, welchen sie vor den gegenwärtigen Steuer-Systemen voraus hat, die zwar gleichfalls ein Nachrechnen gestatten, aber wegen ihrer Buntscheckigkeit, ihrer complicirten Verhältnisse, ihrer Skalen, Zuschläge, Progressionen, Klassen und Stufen ꝛc. größtentheils nur dem Fachmanne, nicht aber auch dem gewöhnlichen Bürger und gemeinen Manne, — bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Die betreffenden Landes-, Kreis- und Distrikts-Organe werden demnach

alsbald nach Feststellung der Steuer- und Umlagen-Sätze zur Ermöglichung der erwähnten wünschenswerthen Controle dieselben in ihren verschiedenen Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblättern veröffentlichen.

Hiedurch soll aber keineswegs gesagt sein, daß jede weitere Steuer-Controle unterbleiben kann.

Im Gegentheile, diese wird wohl, so lange eben die Menschen — Menschen sind, nicht entbehrt werden können.

Allein bei der Mitcontrole des Publikums werden die Controlbeamten ihr Augenmerk hauptsächlich den Deklarationen zuwenden und hie und da Controleinschätzungen vornehmen können, um, wenn diese mit den Deklarationen in gewissen auffälligen Mißverhältnissen und Widersprüchen stehen, oder unvollständig sein sollten, die Bestrafung der Defraudanten sowohl als auch in gewissen Fällen die Verantwortung der betreffenden Steuer-Ausschüsse und Steuercommissionen und selbst die Belegung deren Vorstände mit Ordnungsstrafen nach den auf den Deklarationen vorzumerkenden Strafbestimmungen des Besitzsteuer-Gesetzes herbeizuführen.

In welcher Weise die eingehobenen Steuern, Kreis- und Distrikts-Umlagen zu verrechnen und abzuführen sind, gehört wohl ausschließlich zum innern Dienste der Steuerämter und nicht mehr hierher, und dürfte somit nur mehr noch zu erwähnen sein, daß zur Vermeidung einer unverhältnißmäßigen Mehrbelastung des nur kleinere Steuersummen bezahlenden Publikums, nämlich zur Vermeidung der mit den Einzahlungen bei den Steuer-Aemtern verbundenen Gänge und Laufereien, die einzelnen Steuerbeträge **nicht persönlich** einbezahlt, sondern auf Veranlassung der betreffenden Steuerämter durch geeignete Gemeinde-Organe unter Gestattung einer geringen Provision eingehoben und eingesendet werden sollten.

V. Die Besitzsteuer als Reichssteuer und Umlagenbasis.

Bekanntlich besitzt das Deutsche Reich in Gemäßheit des Art. 70 des Reichsverfassungsgesetzes die Befugniß, insoweit durch die dortselbst bezeichneten Einnahmequellen die gemeinschaftlichen Ausgaben nicht bestritten werden können, dieselben durch Reichssteuern zu decken.

Demnach ist das Reich competent, jede beliebige Art direkter und indirekter Steuern einzuführen, und gibt es kein Steuerobjekt, das ihm vertragsmäßig entzogen wäre.*)

Da jedoch zur Zeit der Erlassung des erwähnten Gesetzes taugliche Reichssteuer-Objekte nicht bekannt, und die vorhandenen bereits von den Einzelstaaten der Besteuerung unterstellt waren, so mußte aushilfsweise zu den sog. Matrikularbeiträgen, d. h. zur Aufbringung des restigen Reichsbedarfs

*) Vgl. P. Laband: Das Finanzrecht des deutschen Reiches. Annalen 1873, S. 456, dann 1874, S. 30.

durch die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung gegriffen werden.

Schon aus der Entstehungsgeschichte und der gewissermaßen provisorischen und eventuellen Einführung dieser Matrikularbeiträge ist demnach ersichtlich, daß man die mit denselben verknüpften Nachtheile keineswegs verkannte und die alsbald gegen sie entstandene Opposition wohl voraussah.

Diese Opposition war anfänglich und hauptsächlich gegen den in den Matrikularbeiträgen enthaltenen irrationellen Vertheilungsmaßstab als Kopf-Steuer, somit gegen die hierin liegenden Vortheile einzelner reicher Länder gegen minder wohlhabende gerichtet und strebten daher die bezüglichen Reformvorschläge an:

1) theils die Verbesserung des Instituts der Matrikularbeiträge;
2) theils die Ausdehnung, Ausbildung und Einführung der indirekten Steuern zu Reichsfinanzzwecken;
3) theils die Ueberweisung bestehender direkter Steuern auf das Reich und
4) theils die Einführung von direkten Reichssteuern.

Allein, obschon sowohl im Punkte 2 durch Erhöhung und Neueinführung von Zöllen, z. B. der Holz- und Getreide-Zölle, dann der Tabak-Steuer, als auch im Punkte 4 durch Einführung von Vermögenssteuern z. B. der Reichsstempelabgaben und der durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1885 eingeführten sog. Börsensteuer, dann der durch das R.-Gesetz vom 24. Juni 1887 erhöhten Spiritussteuer vieles geschehen ist, so konnte doch der Reichshaushalts-Etat für das laufende Jahre 1888/89 zu 1225,926,074 Mk. durch die in Ansicht stehenden Einnahmen bis auf die Summe von 219,375,459 Mk. nicht anders als durch die Matrikularbeiträge gedeckt werden,*) weshalb denn für das bezeichnete Etatsjahr diese letztgenannte Summe, vorbehältlich eines Nachtrages, durch die Matrikularbeiträge aufzubringen ist.

Wenn nun auch die Reichseinnahmen noch bedeutend erhöht werden sollten, so ist doch nicht abzusehen, in welcher Weise die allgemein mißliebigen und hierdurch den Reichsverband lockernden Matrikularbeiträge entbehrlich gemacht und aufgehoben werden könnten.

Daß dies nicht auf den oben erwähnten, bereits betretenen zwei Wegen der Erhöhung und Neueinführung von Zöllen und Verbrauchs-Steuern und Einführung von weitern Vermögens-Steuern wird geschehen können, dürfte, da die bisherigen Maßnahmen und gewaltigen Bestrebungen noch zu keinem entsprechenden Resultate, ja sogar gewissermaßen insofern, als trotz derselben von Jahr zu Jahr die Matrikularbeiträge wuchsen,**) zu einem Minus-Ergebnisse führten, leider als feststehend angenommen werden müssen.

Wenn aber die bisherigen bessern Mittel nicht zu einem entsprechenden

---

*) Vgl. Reichsgesetzblatt 1888. Nr. 12.

**) Vom Jahre 1874, wo sie nur auf 22,381,417 Mk. etatisirt waren, wuchsen sie nach und nach bis zum laufenden Jahre auf obige Summe von 219,375,459 Mk.

Erfolg führten, so ist ein solcher von obigen, weiter vorgeschlagenen, minder guten und daher noch nicht einmal versuchten zwei Mitteln, nämlich: der Verbesserung des Instituts der Matrikularbeiträge und der Ueberweisung bestehender direkter Steuern an das Reich, noch viel weniger zu erwarten.

Eine Verbesserung des Instituts der Matrikularbeiträge könnte nur auf Grund eines andern Beitrag-Modus erfolgen, und müßte derselbe unter allen Umständen ein einheitlicher und gerechter sein.

Allein, da die bekannten einheitlichen Vertheilungsmaßstäbe, z. B. der nach dem Flächeninhalte der einzelnen Bundesstaaten, wohl noch weniger gerecht wären, als der nach der Bevölkerungszahl, und da ein gerechter Maßstab nur in einem gerechten Steuersysteme erblickt werden könnte; den bestehenden Steuersystemen aber, abgesehen von ihren mehr oder minder bedeutenden Mängeln hinsichtlich ihrer Gerechtigkeit, vor Allem das absolute Erforderniß der Einheit fehlt, so ist wohl offenbar, daß bei den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen das Institut der Matrikularbeiträge in praktischer und erfolgreicher Weise nicht geändert, d. h. verbessert werden kann, und daß jedes Verlangen hiernach gleichbedeutend mit dem nach einer gerechten Einheitssteuer ist.

Aber dies ist keine Verbesserung des erwähnten Instituts mehr, sondern ein vollständiger Wechsel, ein Uebergang von Einem zum Andern, nämlich ein vollständiges Aufgeben der Matrikularbeiträge selbst und Deckung des Restes des Reichsbedarfes durch die zu creirende Einheitssteuer.

Letzteres Ziel streben wir hier gleichfalls an, und wenn unzugegebenermaßen hierin ein Bestreben zur Verbesserung des Instituts der Matrikularbeiträge liegen sollte, so sind wir allerdings gleichfalls Freunde des erwähnten Instituts, jedoch nur in diesem Sinne.

Aber auch die Ueberweisung einzelner Staatssteuern an das Reich, z. B. der schon öfter proponirten Gewerbesteuer und die hierdurch erfolgende Entstehung einer Reichsgewerbesteuer, würde bessere bezügliche Zustände kaum herbeiführen.*)

Abgesehen davon, daß ein derartiges Lostrennen einer solchen Steuer-Art in die Systeme der einzelnen Bundesstaaten bedenkliche Lücken bringen müßte, welche die verschiedensten Unzuträglichkeiten im Gefolge haben und sofort wieder durch eine andere Steuer, oder Erhöhung der verbleibenden Steuerarten ausgefüllt werden müßten, so wäre dem Reiche durch Ueberweisung erwähnter Steuer, da sie zur Deckung der Matrikularbeiträge bei Weitem nicht hinreichen würde, auch gar nicht geholfen.**)

Eine Reichsgewerbesteuer müßte daher, wenn sie nur einigermaßen das vorgesteckte Ziel erreichen wollte, in einem derartigen Steuersatze erhoben werden, daß sie die gegenwärtig aus dem Betriebe von Gewerben zur Erhebung gelangenden Ertrag- und beziehungsweise Einkommensteuern um ein Vielmales zu übertreffen hätte.

---

*) Vgl. Annalen 1875. S. 129.

**) Vgl. hinsichtlich der Schwierigkeiten der Veranlagung einer Reichs-Gewerbesteuer Annalen 1874 S. 999.

Weil aber der schon gegenwärtig überbürdete Gewerbestand derartige Lasten nicht tragen könnte, so müßte er auf deren Abwälzung durch allgemeine Preissteigerung der Produkte bedacht sein.

Da auch das Reich und seine Organe dieser vertheuerten Produkte bedürfen, so würden die erzielten Mehreinnahmen durch die nothwendigen Mehrausgaben, wenn nicht völlig aufgehoben, so doch bedeutend abgemindert werden, und wäre demnach nur eine weitere Entwerthung der dermaligen Zahlungsmittel und eine weitere Verschiebung der Vermögens- und Besitz-Verhältnisse das zwar sichere, aber keineswegs wünschenswerthe Resultat.

Insoweit es aber dem Gewerbe- und Fabrikstande nicht gelingen würde, die erhöhte Reichssteuer von sich ab- und wegzuwälzen, würde sie als Erhöhung der Produktionskosten lediglich von unserer Industrie getragen werden müssen und dieser wohl derartige Bleigewichte anhängen, daß sie die Concurrenz mit dem Auslande auf dem Weltmarkte in vielen Zweigen völlig aufgeben müßte.

Abgesehen hiervon wäre es wohl höchst unbillig, wenn man einem einzigen Stande allein einen so namhaften Theil der Reichslasten aufbürden wollte.*)

Was soeben hinsichtlich der Reichsgewerbesteuer erwähnt wurde, müßte wohl auch, da auch die Ueberweisung der Grundsteuer, trotz ihres gewöhnlich höhern Ertrages, unzureichend wäre, von einer allenfallsigen Reichsgrund-Steuer gelten, und würde ein Versuch der Erhöhung derselben sofort ein weiteres Sinken des Werthes des Immobiliarbesitzes mit sich bringen.

Demnach wird weder durch Verbesserung des Instituts der Matrikularbeiträge, noch durch Ueberweisung der proponirten Steuern den bezüglichen Klagen abgeholfen werden können.

Und doch muß die Beseitigung der Matrikularbeiträge nach wie vor nicht nur als die eines irrationellen Vertheilungsmaßstabes, sondern nach unserer Anschauung hauptsächlich deßhalb angestrebt werden, weil sie, die ja schließlich in den einzelnen Bundesstaaten doch wieder durch die in denselben bestehenden mehr oder minder unzweckmäßigen und unvollkommenen, derzeitigen Steuer-Gesetze aufgebracht werden müssen, — hierdurch bewirken, daß die bezüglichen Nachtheile stets mehr und mehr hervortreten und hierdurch immer dringender nach Abhilfe verlangen.

In der Besitzsteuer dürfte jedoch das Mittel gefunden sein, welches bei ihrer Einführung als Reichssteuer nicht nur die Matrikularbeiträge, sondern auch andere, den Verkehr hemmende, schwierig zu erhebende und verhältnißmäßig wenig abwerfende Reichsabgaben überflüssig machen wird.

Das Reich und die einzelnen Bundesstaaten werden in der Besitzsteuer eine sogenannte Einheitsteuer erhalten, welche diesen Namen nicht nur durch ihre einheitliche Basis, sondern auch wegen ihrer Giltigkeit für das Ganze und seine Theile mit Recht verdient.

---

*) Vgl. These IV. des fünften landwirthschaftlichen Congresses in Berlin vom 24.—27. Febr. 1874. Annalen 1874 S. 985 und Gutachten des Prof. Hekd. S. 984.

Auf Grund dieser Steuereinheit, welche das Reich mit andern, dieselbe — wenn auch nicht im Besitzsteuer-Systeme und im obigen weittragenden Sinne, so doch in territorialer Beziehung — längst besitzenden Culturstaaten gewissermaßen erst gleichstellt, werden alsdann bei gleichmäßigern Verhältnissen die vom Reiche beabsichtigten und theilweise bereits ausgeführten Socialreformen voraussichtlich erfolgreicher durchgeführt werden können. —

Aber nicht nur als Reichssteuer und allgemeine Landessteuer ist die Besitzsteuer äußerst passend, sondern auch als Umlagenbasis höchst verwendbar. Jedoch ist im letztern Falle ihr lokaler Zweck und Charakter nicht zu übersehen und ihr in Berücksichtigung dessen eine zweckmäßige Aenderung insofern zu geben, daß von den bezüglichen Besteuerungssummen, recte Umlagsummen, nicht vorher die Passiven abgezogen werden.*)

Es muß somit z. B. der Grundbesitz von den Gemeinde- und den sonstigen Lokal-Verbänden voll, d. h. ohne Abzug der Schulden, zur Umlage herangezogen werden.

Der Rechtsgrund hiefür ist der, daß ja dem Grund- 2c. Besitzer einzig und allein auch die aus den Umlagen entspringenden Vortheile zugeführt werden, und nicht etwa dem z. B. in einem ganz entfernten Kreise oder Lande wohnenden Hypothek- oder Current-Gläubiger.

Darin, daß die Besitzsteuer mit erwähnter geringer Modifikation auch als vorzügliche Umlagenbasis geeigenschaftet ist, liegt ein fernerer nicht verkennbarer Vortheil erwähnter Steuer insofern, als wohl wegen ihres eigenen Interesses an der Sache die Lokal-Gemeinden allenfallsigen unrichtigen und unvollständigen Deklarationen in geeigneter Weise entgegentreten und dafür Sorge tragen werden, daß solche in ihrer erwähnten Eigenschaft constatirt, und daß besitzsteuerpflichtige Personen, mögen diese nun physische oder aber juristische sein, nicht übersehen werden.

Hierdurch aber tragen sie zur gleichheitlichen gerechten Vertheilung der Steuerlast wesentlich bei und sind daher zur Feststellung der deklarationspflichtigen Personen, zur Mitcontrolle der Deklarationen und zu den allenfallsigen Einschätzungen 2c. thunlichst herbeizuziehen.

VI. Vortheile der Besitzsteuer.

In der Praxis angewendet werden die aufgestellten Grundsätze außer den bereits gelegenheitlich berührten und nachstehend der Uebersichtlichkeit wegen mitaufgeführten Vorzügen manche erfreuliche Erscheinungen zeigen.

So wird z. B. sofort die hervortreten, daß, während die Kaufs- und Consumkräfte der leistungsfähigern und daher mit Recht höher zu besteuern-

*) Vgl. Die Besteuerung der Gemeinden, finanzwissenschaftliche Erörterungen von Dr. Rob. Friedberg, Berlin 1877; dann die bayer. Handelszeitung, Jahrg. 1880, S. 313.

den Steuerpflichtigen nicht nennenswerth geschmälert, die der minder leistungsfähigen und daher geringer zu besteuernden Personen wesentlich gehoben werden.

Da gerade die Steuerpflichtigen letzterer Gattung gewöhnlich wegen ihrer größern Anzahl von Familiengliedern auch mehr Bedürfnisse zu befriedigen haben, so wird die Erhöhung deren bereits erheblich gesunkener Kaufs- und Consum-Kräfte wohl hauptsächlich unserer Produktion zugute kommen, ihr einen dauernden Aufschwung geben und hierdurch deren gedrückte Lage verbessern.

Auch werden wir aus den uns bekannt gewordenen Besteuerungssummen in der verläßigsten und sichersten Weise einen Schluß auf die Credit- und Vermögensverhältnisse der betreffenden Personen zu ziehen vermögen und uns hierdurch vor Schaden und Nachtheil bewahren können. Die Besitzsteuer wirkt demnach auch dem Schuldenmachen und der Deficitwirthschaft entgegen. Zudem ist die Besitzsteuer, weil allgemein und den Besitzverhältnissen ganz angemessen, derartig empfindlich, daß sie jeder-Zeit gegen eine allenfallsige finanzielle Unordnung reagirt. — Diese Empfindlichkeit der Besitzsteuer, die sie vor allen anderen Steuern voraus hat, ist aber sehr nothwendig und um so schätzenswerther, als sie hierdurch die sicherste Gewährschaft für die dauernde Bewahrung des Finanzgleichgewichtes und gegen drohende Ueberschuldung, sohin für die höchsten finanziellen Ziele, leistet.

Eine eigenthümliche Erscheinung der Besitzsteuer ist ferner die, daß sie, sobald die Besoldung eines Beamten die Natur einer lebenslänglichen Leibrente annimmt, was faktisch mit seinem Eintritt in die Quiescenz geschieht, in anderer und zwar in erhöhter Weise erhoben werden muß.

Da diese Erscheinung mit dem Gerechtigkeits-Principe im Allgemeinen und auch insofern harmonirt, als durch sie die mit der Aktivität verbundenen Haftungen und Auslagen wenigstens einigermaßen abgeglichen werden, so finden wir sie ganz in der Ordnung.

Uebrigens wollen wir keineswegs durch Ziehung dieser Consequenzen alte und verdienstvolle Beamte in ihren erworbenen bessern Verhältnissen beeinträchtigt wissen, glaubend, daß in dergleichen Quiescenzfällen in der leichtesten Weise die bezüglichen systemgemäßen Schmälerungen ausgeglichen werden können.

Während bei jeder anderen Steuerart das Sinken oder Steigen des Geldwerthes die Finanzen des Staates in Schwankungen und arge Verlegenheiten bringt, lassen derartige Vorgänge bei der Besitzsteuer die Finanzlage nahezu unberührt; denn sinkt der Geldwerth, so steigt dagegen der Werth der Steuerobjekte und der Staat nimmt eine dem Sinken des Geldwerthes völlig adäquate Steuersumme ein.

Steigt dagegen der Geldwerth und sinken in Folge dessen die Steuer-Objekte in ihrem Werthe, so ist doch wieder die geringere Steuersumme dem Staatsbedarfe adäquat.

Die Besitzsteuer accommodirt sich somit den jeweiligen Verhältnissen

sozusagen von selbst und bedarf in dieser Beziehung nie einer gewöhnlich mehr störenden als nützenden Regulirung.

Jene glückliche Elastitität, vermöge welcher die erwähnten Finanzschwankungen und Verlegenheiten mit Leichtigkeit überwunden werden können, ja bei welcher sie nicht einmal *hervortreten* werden, besitzt nur — die Besitzsteuer.

Den bisherigen Klagen, daß eine Besitzgattung höher als eine andere besteuert ist, wird durch Einführung des Besitzsteuersystems und durch Annahme des Werthes als einheitliches Steuermaß der Boden entzogen, und den gegenwärtigen wohlberechtigten Lamentos verschuldeter oder größere Familien besitzender Landwirthe, Gewerbetreibender und anderer Steuerpflichtigen wegen unverhältnißmäßiger Ueberlastung in gründlichster Weise abgeholfen werden.

Die Bewirthschaftung landwirthschaftlicher und gewerblicher, mit Schulden belasteter Objekte im Selbstbetriebe oder durch Verpachtung wird durch die Besitzsteuer nicht ferner behindert, oder gar unmöglich gemacht.

Creditunternehmungen können wieder prosperiren und der gegenwärtig unverhältnißmäßig geringe Werth größerer Anwesen muß sich wieder heben.

Ueberhaupt wird durch sie die Lage der gegenwärtig so sehr darniederliegenden Gewerbe und der Landwirthschaft wesentlich verbessert werden, und durch die der Arbeitskraft und Arbeitslust zugewendete gebührende Berücksichtigung werden diese für *die Volkswirthschaft* so *unentbehrlichen* Faktoren sich nicht mehr veranlaßt sehen, aus Furcht vor dem sog. fundirten Besitze sich über das Weltmeer zu flüchten.

Zudem ist bei der Besitzsteuer ein so tiefes Eindringen, wie bei den gegenwärtigen Steuersystemen, in die Privat- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen nicht nothwendig, und werden diese daher durch sie viel weniger belästigt werden, als durch die erwähnten Steuersysteme.

Auch wird jedenfalls das die Schulden und die sonstigen einflußreichen Verhältnisse berücksichtigende Besitzsteuersystem nicht so viele Steuerpflichtige, wie die gegenwärtigen direkten Steuersysteme, zum raschen und unaufhaltsamen Vermögensverfalle treiben, sondern bewirken, daß selbst nahezu und wirklich überschuldete Anwesen noch behauptet werden können.

Infolge hievon wird es mancher in eine sogen. Krisis gerathenen Familie in Bewahrheitung des Sprichwortes: „Zeit gewonnen, Alles gewonnen!" noch möglich werden, sich, z. B. durch die heranwachsenden Kinder, wieder zu heben und dem häuslichen Ruine noch zu entrinnen.

Werden aber die größtentheils die stärkern Familien*) treffenden

---

*) Da die bezügl. statistischen Erhebungen, welche dem Verfasser in die Hände gelangten, darüber keinen Aufschluß gaben, in welcher Anzahl die „mit Kindern gesegneten" Familien bei den Anwesens-Zwangs-Veräußerungen betheiligt sind, so machte sich derselbe eine Privatzusammenstellung und entnahm derselben, daß die Familien bezeichneter Gattung beinahe ausschließlich das Contingent zu den Zwangsveräußerungen liefern. Wenn nun auch jene Zusammenstellung theils wegen Kürze der bezügl Zeitperiode, theils wegen des geringern Umfanges des Materials

Vergantungen und Subhastationen weniger, so wird hierdurch nicht nur dem hieraus entspringenden sozialen Massenelende gesteuert, sondern die Güterpreise selbst müssen wieder anziehen und sich erhöhen. Das in vielen Dingen bereits geschwundene Vertrauen wird sich wieder einstellen, und der Credit wird, da der Gläubiger nicht gewärtigen muß, durch fernere Nachsicht massenhafte Steuer- und Umlagerückstände hervorzurufen und seinen Forderungen vorgehen zu sehen, sich befestigen und wiederkehren.

Da die Besitzsteuer lediglich solvente Personen trifft, so werden die gegenwärtig so zahlreichen Steuerexekutionen sich wohl auf ein Minimum reduciren.

Erfolglose Steuerexekutionen können bei dem Besitzsteuersysteme ohnehin kaum gedacht werden.

Außerdem ist die Besitzsteuer, da sie alle Vermögenslagen und Besitz-Objekte trifft, möglichst ergiebig und nicht abwälzbar; dann, indem sie dem jeweiligen öffentlichen Bedarfe durch gesetzliche Feststellung eines größern oder geringern Steuersatzes leicht accommodirt werden kann, genügend erhöhungsfähig, überdies leicht einführ- und regulirbar und durchaus nicht schwerfällig und ebensowenig kostspielig.*)

Indem sie die Besteuerung der verschiedenen Werthpapiere in der oben angegebenen einfachen Weise ermöglicht und von deren Deklaration abzusehen vermag, neigt sie sich hinsichtlich der Leichtigkeit und der andern Vorzüge der direkten Besteuerung zu dieser hin, ohne jedoch deren Nachtheile zu besitzen.

Mit den indirekten Steuern steht die Besitzsteuer überhaupt insofern in der schönsten harmonischen Wechselbeziehung, als sie die von jenen am schwersten belasteten Volksmassen und Familien verhältnißmäßig berücksichtigt; dagegen ihre Last hauptsächlich auf die von der indirekten Besteuerung weniger betroffenen Klassen der Bevölkerung wirft.

Beide Steuergattungen setzen einander voraus**) und ergänzen sich gegenseitig in schönster Weise, was gegenwärtig nicht der Fall ist, da die z. Z. bestehenden direkten Steuern ihre Lasten durch Abwälzung und durch ungleiche Vertheilung, gleich den indirekten Steuern, hauptsächlich auch auf die Volksmasse werfen.

Während die Besitzsteuer die steuerpflichtigen Besitzgrößen in genügender Weise kontrolliren kann, gewährt sie den falschen Deklarationen den möglichst

---

in räumlicher Beziehung, einen Anspruch auf die allgemeine Richtigkeit des Resultats weder machen will noch kann, so enthält sie doch immerhin einen nicht zu verkennenden Hinweis dahin, daß unsere Zeitrichtung gegen unsern Nachwuchs keineswegs zu rücksichtsvoll verfährt.

*) Die Verwaltungskosten der direkten Steuern in Bayern schätzt R. Burkhardt auf 9—10 Prozent. (Annalen 1874 S. 1720.) Die Gesammtheit der Steuerpflichtigen muß jedoch wegen der namhaften Mahn- und Exekutionskosten eine viel größere Prozentsumme neben vielen zeitraubenden Gängen aufbringen. Bei der Besitzsteuer dürften erwähnte Kosten wohl nicht die Hälfte erreichen.

**) Vgl. Schäffle loc. cit. S. 199.

geringsten Spielraum und muß demnach auch in moralischer Beziehung als vorzüglich günstig und wirksam erachtet werden.

Außerdem ist sie auch für die sog. besitzenden Klassen insofern von unverkennbarem Vortheile und Nutzen, als infolge ihrer gerechten Vertheilung der Steuerlasten der Besitz selbst weniger angefeindet werden wird als zur Zeit. — Wem möchte wohl der hierdurch erwachsende größere Schutz und die hierin liegende Sicherheit so gleichgiltig sein, daß er ein allenfalls für ihn sich berechnendes Steuer-Plus nicht willig übernähme?

Da die Besitzsteuer es ermöglicht, daß die bisherigen minder vollkommenen direkten Besteuerungsarten in Zukunft aufgegeben werden können; da sie die gegenwärtigen aufregenden Steuerreformen in der Hauptsache zur möglichst allgemeinen Zufriedenheit abschließen und die z. Z. bestehende Steuermisère und Finanz-Calamitäten bannen wird; da sie derartig gerecht ist, daß selbst die von ihr am schwersten getroffenen Steuerpflichtigen begründete Einwendungen gegen sie nicht haben können; da sie die einzige und ausreichende Basis für die Erhaltung des Staatsgutes und der zuverlässigste Hort nicht nur für den Fortbestand und die Vermehrung des Aktivstaats-Vermögens, sondern auch der Aktiven der Staatsbürger selbst ist; da jede ihrer Erhöhungen und Verminderungen allgemein und direkt empfunden werden wird; da hierdurch am zuverlässigsten und ehesten Regierungen und Volksvertretungen zum Einhalten — bei Mißwirthschaften bestimmt werden; da nur durch sie die so bedenkliche Wohnungsfrage wieder in das richtige Geleise gebracht werden kann; da allenfallsige Streitfragen durch Anwendung der Principien der Besitzsteuer leicht und sicher entschieden werden können, und da die Herbeiführung einer wirklich gerechten Besteuerung sich als wahre Wohlthat für die Gesellschaft darstellt: so erscheint die Besitzsteuer wohl als solche und als wahres und wirkliches, auch vom rechtsphilosophischen Standpunkte aus wohlbegründetes Steuersystem; ja, da ein vorzüglicheres und besseres nicht leicht erdacht werden dürfte — als wahres Steuerideal, als bedingtes und daher nothwendiges Gegenstück zur allgemeinen Wehrpflicht, das wegen seiner vielen und großen Vorzüge überall mit Recht zur willigen Aufnahme bestens empfohlen werden kann.

Hinsichtlich der Erträglichkeit der Besitzsteuer dürfte Nachstehendes zu beachten sein: Wenn schon durch die gegenwärtigen direkten Steuersysteme, die sich im Vergleiche zum Besitzsteuer-Systeme als recht schwerfällige, kostspielige und unvollkommene Mittel darstellen, ein so großer Theil des Staatsbedarfes aufgebracht werden kann, daß er z. B. in Bayern für die Jahre 1888 und 1889 auf je 26,459,000 Mk. etatsmäßig festgestellt werden konnte, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch durch die mit jenen Mängeln nicht behaftete einzige Besitzsteuer jene Summe und zwar um so leichter beigeschafft werden kann, als ja diese Steuer ihre Wirkungen auf die sämmtlichen Besitzobjekte, somit auch auf den gegenwärtig steuerfreien Mobiliarbesitz und den größtentheils steuerfrei belassenen Forensenbesitz erstreckt.

Bei einem Steuersatze von 2 pro mille = 0,002 Mk. würde demnach die Besitzsteuer zur Aufbringung der für die Jahre 1888 und 1889 be-

nöthigten direkten Steuern von je 26,459,000 Mk. eine Besteuerungssumme von 13,229,500,000 Mk. erfordern.

Da nun aber die Gesammtbesitz-Steuersumme des bayer. Volkes incl. der demselben innewohnenden kapitalisirten Geistes- und Arbeitskräfte die Summe von 13229 Millionen wohl hinter sich lassen und eher die Summe von 25 Milliarden betragen dürfte,*) so wird bei einem Besitzsteuersatze von 0,002 Mk. eine direkte Gesammtsteuersumme von 50,000,000 Mk. herbeigeschafft und hierdurch der fünfte Theil der auf die Summe von 256,485,896 Mk. veranschlagten Staatsausgaben getilgt werden können.

Weil aber diese Staatsausgaben größtentheils durch die anderweitigen Einnahmen aus den Zöllen, indirekten Steuern 2c. sicher gestellt sind, so könnte der Besitzsteuersatz von 0,002 Mk. wohl auf 0,00105 Mk. herabgesetzt werden, und würde sich alsdann die Besitzsteuer von je 10,000 Mk. Besitzsteuerkapital nur auf 10 Mk. 50 Pf. oder von je 1000 Mk. nur auf 1 Mk. 5 Pf. berechnen.

Somit ist der bisher der runden Berechnung wegen durchgängig angenommene Besitzsteuersatz von 0,002 Mk. zu hoch angesetzt, indem bei einem solchen fast der doppelte Betrag der obenerwähnten benöthigten direkten Gesammtsteuer-Summe erzielt würde und mit dem Ueberschusse viele andere mißliebige Staatsgefälle, wie z. B. die Immobiliarbesitz-Veränderungs-Gebühren, der erhöhte Malzaufschlag, die irrationellen Quittungsgebühren 2c. 2c. ermäßigt oder beseitigt werden könnten.

Da aber ein derartiger Steuersatz von 0,00105 Mk. oder 0,002 Mk. — namentlich im Vergleiche zu den pecuniären und persönlichen Opfern, welche z. B. die allgemeine Wehrpflicht den mit mehreren Knaben gesegneten Familien auferlegt und selbst manche Assekuranz-Gesellschaften im viel höhern Grade für ihre mitunter unzuverlässigern und geringern Gegenleistungen fordern — sicherlich nicht als unbillig und unverhältnißmäßig bezeichnet werden kann, so folgt aus diesen unsern Erörterungen:

1) daß die Steuerkraft beiweitem noch nicht als im Allgemeinen erschöpft bezeichnet werden kann;
2) daß die häufigen Behauptungen: die direkte Steuer könne größere Lasten, als ihr bereits auferlegt sind, nicht ertragen und man müsse daher durch Neueinführung und Erhöhung der indirekten Steuern 2c. den desfallsigen Bedürfnissen abhelfen — unrichtig sind, und
3) daß die desfallsigen Klagen wegen Steuer-Ueberbürdung nur relativ, nämlich nur insoferne begründet sind, als sie die ungleiche und unverhältnißmäßige Ueberbürdung Einzelner zum Gegenstande haben.

---

*) Ungleich höher noch würde sich der Gesammtbesitz des bayer. Volkes berechnen, wenn man die von autoritativer Seite bei den sog. Polen-Debatten gefallene Aeußerung, daß mit 100 Millionen Mark nur 2 Quadrat-Meilen Land erworben werden können, den bayer. Verhältnissen zu Grunde legen wollte, weil alsdann das Gesammtareal von Bayern zu 1387_{497} Quadratmeilen allein schon eine Werthsumme von 69350 Millionen Mark beziffern würde.

Steuern, welche den Besitzverhältnissen angemessen und entsprechend sind, können, selbst wenn sie abwechslungsweise hoch sein sollten, verhältnißmäßig leicht aufgebracht werden.

Sind sie aber unverhältnißmäßig vertheilt, so bedrücken sie die Ueberlasteten gar schwer und zwar um so mehr, als es hinsichtlich der direkten Steuern eine Einschränkung, ein Sparen, wie in andern Dingen, nicht gibt und als auch gewöhnlich andere Ausgaben, wie z. B. die Umlagen, nach ihnen bemessen werden.

Das Drückende der direkten Steuern liegt demnach nicht, wie man gewöhnlich meint, in ihrem Wesen selbst, sondern nur in deren unbilligen und unverhältnißmäßigen Vertheilung, in den bestehenden falschen Systemen, die eine gerechte Herbeiziehung aller Steuerpflichtigen nicht zulassen, namentlich die Abrechnung aller Lasten nicht gestatten, wohl aber die Ueber- und Fortwälzungen der Steuern dulden.

Würde man wegen dieser (übrigens der Besitzsteuer gar nicht anklebenden) Mängel der gegenwärtigen direkten Besteuerung diese völlig aufgeben und durch die indirekte Besteuerung ersetzen wollen, so wäre dieses entschieden zu weit gegangen; denn da die direkten Steuern die Aufgabe haben, den durch die übrigen Einnahmen und indirekten Steuern nicht aufgebrachten Staatsbedarf zu decken,*) so könnten sie nur aufgegeben werden, wenn die erwähnten primären Mittel ausreichend wären. Uebrigens würde der Mangel der direkten Besteuerung das nachhaltige Gleichgewicht der Finanzen ständig bedrohen, den Staatscredit bei der geringen Zuverlässigkeit der vielen Zufälligkeiten ausgesetzten indirekten Steuern gefährden und zeitweise, wenn nämlich die erwähnten primären Mittel des Staates, wie dieses ja in unruhigen Zeiten und sog. Krisen regelmäßig der Fall ist, kärglicher fließen sollten, zu wahren Nothlagen führen, welche die nur dem Großkapitale zugute kommende Verschleuderung des Staatsgutes zur Folge hätten. Auch würde ohne eine direkte Steuer die politisch moralisirende und ernüchternde Wirkung der Besteuerung vollständig verloren gehen.

Keine Nation kann daher, wenn sie jeder Zeit schlagfertig sein und nicht ihre Existenz auf's Spiel setzen will, der direkten Steuern entbehren und sich nur mit den erhöhten und vermehrten indirekten Steuern behelfen.

Ein Verzicht auf jene wäre gleichbedeutend mit dem zeitweisen Aufgeben des Gesammtwohles, mit einer völligen Verkennung der bezüglichen großen Pflichten.

Wenn demnach die direkten Steuern nicht aufgegeben werden können und dürfen, so ist wohl bei ihren anerkannten gegenwärtigen Mängeln und Unvollkommenheiten ihre Reform nicht zu umgehen.

Durch das Besitzsteuersystem geschieht dieses sowohl in der einfachsten und leichtesten, als auch in ausreichender Weise. Alle andern, minder ein-

*) Manche Finanzgrößen, wie z. B. Schäffle, vindiciren zwar diese ausgleichende und ergänzende Eigenschaft den indirekten Steuern. Allein, da diese nicht willkürlich gleich der Besitzsteuer erhöht werden können und unzuverlässiger sind — wohl mit Unrecht.

schneidenden Mittel und Mittelchen, wie z. B. die Beigebung dieser oder jener Vermögenssteuer, die Auffindung einer neuen Steuerart ꝛc., werden ebensowenig als die bisherigen die Steuerfrage, die in ihrer gegenwärtigen Lage allerdings in bezeichnender Weise mit „nie ersterbenden Würmern“ verglichen werden kann, gleich der durch sie berührten socialen Frage, auch nur einen Schritt ihrer Lösung näher bringen, wohl aber die auf diesen Gebieten bereits herrschende heillose Verwirrung noch vermehren.

Obwohl in neuerer Zeit die Wechselbeziehung der Steuerfrage zur socialen Frage mehr als früher erkannt ist, so wird doch diesem wechselseitigen Verhältnisse noch immer zu wenig Rechnung getragen und häufig verkannt, daß die gegenseitigen Beziehungen keine einfachen, sondern doppelte und innige insofern sind, als eine unzweckmäßige und ungerechte Steuervertheilung nicht nur die schlimme Lage der schwächern Steuerkräfte vielfach verschärft und unerträglich macht, sondern auch dem Staate die zur Erfüllung seiner socialpolitischen Aufgaben unentbehrlichen Mittel vorenthält.

Aus Schonung gegen den z. B. zur Zeit im Allgemeinen überbürdeten Grundbesitz und den darniederliegenden Gewerbebetrieb muß der Staat auch vor dem schuldenfreien, vollkräftigen, fundirten Einkommen, trotz seiner Finanznoth Halt machen und unter Hinweis auf die Finanzlage häufig die Erfüllung anerkannter Pflichten ablehnen.

Da die Besitzsteuer die Mehrzahl der Steuerpflichtigen, wie oben auseinandergesetzt wurde, kaufs- und consumfähiger machen wird, so dürfte sich wohl zeigen, wieviel nach ihrer vollständigen Ein- und Durchführung von der sog. socialen Frage zur Lösung noch übrig bleiben wird.

Uns bedünkt z. B., daß durch die Einführung einer vollkommen gerechten, direkten Besteuerung und durch die darin liegende Entlastung der bedrängtern Beamten und Bediensteten selbst diese viel wirksamer aus ihrer kläglichen Lage befreit werden könnten, als durch *allgemeine* und wie gewöhnlich ihre Ziele verfehlende Gehaltserhöhungen.

Während diese nämlich enorme Staatsausgaben beanspruchen, die häufig Personen zufließen, welche sie weder benöthigen noch erstreben, und während mit diesen aufgewendeten Mitteln doch gewöhnlich nichts anderes erzielt wird als eine allgemeine Preissteigerung, in Folge deren die aufgebesserten Beamten gewöhnlich schon nach ganz kurzer Zeit die benöthigten wirthschaftlichen Güter theurer zu erstehen haben, würde eine völlig gerechte Steuervertheilung nicht nur dergleichen Aufwendungen nicht verursachen, sondern auch den bestehenden Geldwerth der wirthschaftlichen Güter nicht ändern und somit den durch sie entlasteten Beamten und Bediensteten eine zwar geringere, *aber wahre und dauernde Aufbesserung* bringen.

Auch würden die Vortheile einer solchen Steuervertheilung wohl *ausschließlich den der Aufbesserung bedürftigsten Beamten zukommen.*

Nach den wiederholt durch die Gehaltsaufbesserungen gemachten Erfahrungen hat es sogar den Anschein, daß ohne Einführung eines gerechtern Besteuerungssystems an eine wesentlich günstigere Aenderung der bestehenden mißlichen Verhältnisse vieler Beamten und Bediensteten selbst durch die weit-

gehendsten Gehaltsaufbesserungen gar nicht gedacht werden kann, daß somit die Besitzsteuer als Fundament den Gehaltsaufbesserungen, insoferne diese alsdann noch nothwendig erscheinen sollten, voranzugehen, beziehungsweise zu dienen habe.

Während bei den Beamten und Bediensteten die Besitzverhältnisse insofern noch gleichartiger sind, als bei ihnen die Aktiv- und Passivforderungen eine verhältnißmäßig untergeordnete Rolle spielen, ist dieses bei dem Handel, Gewerbe und Wirthschaft treibenden Theile der Bevölkerung viel weniger der Fall, und wird somit die diese Verhältnisse insbesondere berücksichtigende und Abwälzungen ausschließende Besitzsteuer bei letztern Bevölkerungsklassen wohl noch mehr ihre vortheilhaften Wirkungen entfalten.

Wie jede in die bestehenden Verhältnisse tief eingreifende volkswirthschaftliche Neuerung hat wohl auch die Besitzsteuer ihre Gegner und Feinde und zählen zu diesen nicht nur diejenigen, welche ihre Interessen verletzt glauben oder gefährdet erachten, sondern auch die, welche, unserer politischen Ordnung und dem Staate feindlich gegenüberstehend, das alte, aber leider wahre Lied vom unverhältnißmäßigen Steuerdrucke nur ungern vermissen, und auch diejenigen, welche, an Unwesentlichem und Kleinigkeiten sich stoßend, der seit Jahren vertretenen Doktrin, daß die direkte Besteuerung eine casuistische und verschiedene sein müsse, daher keine einheitliche und systematische, oder wie man sich im Norden unseres Vaterlandes anszudrücken beliebt, keine organische sein könne, nicht entsagen zu können meinen.

Allein da die Steuerfrage doch keine eigentliche Parteifrage, sondern eine des sozialen Rechts ist, so haben sich doch auch Freunde der Besitzsteuer bei allen Parteien und ihren Schattirungen gefunden.

Da zudem auch die gegenwärtige Steuer-Misère und die allgemeine unbefriedigende Lage der Landwirthschaft und des Gewerbestandes, dann die so bedenkliche Wohnungsfrage wohl auch das Ihrige dazu beitragen werden, um unserm Steuersysteme zum alsbaldigen Durchbruche zu verhelfen, und da ja das Wahre nicht für die Dauer verkannt werden kann: so dürfte wohl die Besitzsteuer nicht nur in nicht allzuferner Zeit als einzige direkte Steuer in den sämmtlichen modernen Rechtsstaaten floriren, sondern auch unter besonderer Kräftigung der Finanzverhältnisse derselben den Bann des durch sie entbehrlicher werdenden Großkapitals brechen und dieses aus dem Gebiete der hohen Politik in seine natürlichen Grenzen zurückweisen.

Möge ihr, da sie somit auch ein Stück der Lösung der socialen und wirthschaftlichen Frage ist, beziehungsweise durch Schaffung der benöthigten Mittel die gefundene solide Basis zur vollständigen Lösung dieser Zeitfragen werden dürfte, und da sie nur für Recht und Gerechtigkeit in Steuersachen in die Schranken tritt, überall die ihr deßhalb gebührende Beachtung zugewendet und ihr hierdurch der Kampf mit den gegenwärtigen irrigen Steuer-Systemen wesentlich verkürzt werden!

VII. Erörterung und Widerlegung der dem Besitzsteuer-Systeme gegenüber gemachten Einwendungen.

Obwohl das Besitzsteuer-System bisher eine vielseitige gute Aufnahme fand, so wurde es doch auch, wie vorauszusehen war, mitunter nicht nur sehr kühl und selbst hochmüthig behandelt, sondern sogar unter Hervorhebung der verschiedensten Einwendungen in heftiger und selbst leidenschaftlicher Weise bekämpft.

Es dürfte deßhalb wohl angezeigt sein, diese Einwendungen, insoweit sie uns bekannt wurden, zusammenzustellen und hinsichtlich ihrer Begründung gleichfalls zu besprechen.

1) Eine der Haupteinwendungen, die gegen das Besitzsteuer-System gemacht wurden, ist die Aufstellung, daß „es allzu radikal sei!"

Durch dieses Schlagwort glaubt man, ohne sich näher auf das „Wie und Warum" einlassen zu müssen, das System selbst abthun zu können.

Allein man irrt sich, denn bei einigem Nachdenken findet sich, daß unser Steuersystem nicht nur nicht den erwähnten Vorwurf verdiene, sondern im Gegentheile sogar als höchst conservativ sich darstelle.

Dieses ergibt sich aus Nachstehendem:

Das aus dem lateinischen Worte radix (Wurzel) abgeleitete Wort „radikal" schließt einen doppelten Begriff in sich, nämlich den: von der Wurzel aus, somit den der Gründlichkeit; aber auch den der völligen Vernichtung, des Umsturzes, der Revolution.

Insofern nun das Besitzsteuer-System dahinstrebt, die direkte Steuerfrage auf der neuen Basis des Besitzes den einzelnen Steuerkräften gemäß zu regeln und zur Vermeidung der häufigen Steuerverirrungen den einzigen richtigen Weg zu zeigen und überhaupt unsere Besteuerungs-Verhältnisse gerecht, fest und dadurch für unabsehbare Zeiten, somit gründlich zu regeln, kann es allerdings als ein radikal gründliches, oder als ein radikales schlechtweg bezeichnet werden.

Allein die Beilegung dieser Bezeichnung wäre ja die Anerkennung einer guten Eigenschaft!

Da nun aber gute Eigenschaften bekanntlich nicht in allzu hohem Grade besessen und namentlich von Gegnern nicht beigelegt werden und da man dem Besitzsteuer-Systeme vorhält, daß es „allzu radikal sei" — so ist offenbar, daß man ihm die erwähnte Bezeichnung nicht im guten, sondern im schlimmen Sinne beilegen will; mithin, daß man es als ein umstürzendes und revolutionäres System zu erklären sucht.

Allein das Besitzsteuer-System strebt nichts weniger als den Umsturz der gegenwärtigen Staats- und Rechtsordnungen an, sondern sucht vielmehr die Erhaltung dieser für das allgemeine Wohl unumgänglich nothwendigen Grundbedingungen. Hierbei gehen wir von der Anschauung aus, daß derjenige, welcher den Besitz eines Objekts rechtlich, somit regelmäßig unter

irgend einer Gegenleistung erworben hat, sein Besitzobjekt gewöhnlich am besten zu schätzen und zu benützen weiß und daß dieses somit in seinen Händen den höchsten Werth hat und den größten Nutzen regelmäßig abwirft.

Die möglichst lange Besitzesdauer ist demnach vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus gewöhnlich das wirthschaftlich günstigste Verhältniß.

Auch halten wir dafür, daß Besitz und Eigenthum eine göttliche Anordnung sind, zu welcher die Menschheit, und wenn sie sich auch eine Zeitlang davon lossagen sollte, doch wieder zurückkehren muß, und sind der Ansicht, daß ein solches Abweichen von erwähnter göttlichen Anordnung sofort die größten Unordnungen und dadurch den reißenden Verfall aller wirthschaftlichen Verhältnisse und damit den der Menschheit selbst zur Folge hätte.

Wir anerkennen daher die bestehenden Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse, und wenn sie auch noch so ungleich und dadurch bedenklich erscheinen, als eine nun einmal — gleich der Verschiedenheit der geistigen Anlagen und körperlichen Fähigkeiten — gegebene, unabänderliche Thatsache, mit welcher vor Allem zu rechnen ist.

Der gegenwärtig so sehr bekämpfte Besitz und das so heftig angefeindete Eigenthum sind demnach unser Palladium, welches unter allen Umständen erhalten werden muß und gerade durch unser Steuer-System gegen die drohenden feindlichen Umsturz-Bestrebungen durch Entwindung des Angriff-Hebels und Entfernung der Ursachen geschützt wird.

So wenig als der Gärtner, welcher von einem Baume die Wasserschossen oder einen dürren Ast entfernt, die Vernichtung des Baumes wünscht, ebenso wenig hat das Besitzsteuer-System weder mit den auf gänzliche Aufhebung und Umgestaltung der Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse, noch mit den auf nur theilweise Aufhebung dieser Verhältnisse, nämlich nur mit den auf Aufhebung und Abschaffung der Hypothekenschulden gerichteten Bestrebungen gewisser zahlreicher Parteien irgend eine Gemeinschaft, und legt man ihm daher wohl mit Unrecht und in höchst frivoler Weise die Eigenschaft „radikal“, im schlimmen Sinne genommen, bei.

2) Eine weitere gegen das Besitzsteuer-System erhobene Einwendung ist die, daß man ihm Inconsequenz insofern vorhält, als man sagt: das Besitzsteuer-System verwirft zwar den Begriff „Einkommen“, allein bei seiner Einschätzung der Produktivkräfte muß es doch auf das Einkommen zurückgreifen, und diesen Begriff zu Hilfe nehmen.

Aber auch diese Einwendung ist nicht stichhaltig, denn der Begriff Einkommen, wie solchen z. B. die Einkommensteuern feststellen, ist durchaus nicht identisch mit dem gleichnamigen Begriffe, den das Besitzsteuer-System zur Einwerthung der Produktionskräfte gebraucht.

Ein Beispiel wird dieses am klarsten zeigen:

Nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Systeme muß ein Apotheker, der ein Einkommen von 12,000 Mk. deklarirt, mit dieser Summe zur Steuer herangezogen werden.

Man würde nun weit fehlgehen, wenn man annehmen würde, daß auch

das Besitzsteuer-System diesen Apotheker mit der gleichen Summe bei Einwerthung seiner Produktions-Kräfte zur Steuer heranzöge.

Dieses ist bei der Besitzsteuer nicht der Fall, sondern hier fragt es sich vor Allem: Verwendet er seine Produktions-Kräfte (im Geschäfte) oder aber nicht? Ist letzteres z. B. wegen Kränklichkeit oder Geschäftsunkunde der Fall, so hat er eben ein Einkommen aus seinen Produktiv-Kräften nicht und darf solches auch nicht versteuern.

Im erstern Falle dagegen muß er allerdings mit seinem Einkommen aus seinen Produktionskräften zur Steuer herangezogen werden, allein selbstverständlich nicht mit dem Einkommen aus seinem ganzen Geschäfte, sondern nur mit dem aus seiner Arbeitsleistung.

Während das Einkommen aus dem ganzen Geschäfte äußerst schwierig zu ermitteln und selbst im Begriffe festzustellen ist, kann das gewöhnlich viel kleinere Einkommen aus der jährlichen Arbeitsleistung viel leichter ermittelt werden und darf sich, z. B. hier in unserm Falle, der Apotheker nur die Frage stellen, welche Auslagen an Kost und Honorar er wohl aufwenden müßte, wenn er nicht selbst die von ihm versehene Stelle eines Geschäftsführers oder Gehilfen ausfüllen würde.

Da ein solcher Aufwand eine Summe von etwa 2000 Mk. betragen dürfte, so ist zugleich klar gestellt, inwiefern sich obiger Einkommenbegriff von 12,000 Mk. von dem unserigen zu 2000 Mk. unterscheidet, und zugleich, daß unser Steuersystem keineswegs auf den allgemeinen Einkommensbegriff zurückgegriffen hat, sondern sich selbst einen andern zweckmäßigern construirte, der mit jenem nur den Namen gemein hat. Der Name selbst aber dürfte, da der Begriff aufgeklärt ist, nicht zu beanstanden sein. — Sollte dies aber dennoch der Fall sein, nun dann müßte man statt Einkommen in unserm Sinne eben die Bezeichnung »Verdienst oder Ertrag aus den in Verwendung befindlichen Produktionskräften“ setzen.

3) Ein weiterer Einwurf, der gegen das Besitzsteuer-System erhoben wurde, ist der, daß man demselben die Einführungs- und Handhabungs-Möglichkeit abspricht und die Behauptung aufstellt, daß bei seiner Einführung der bezügliche Staat „ins Blaue springen müßte“.

Was nun die Einführungs-Möglichkeit betrifft, so ist allerdings richtig, daß die Besitzsteuer ihre Wirkung auf viele Steuer-Subjekte und Steuer-Objekte erstreckt, welche, wie z. B. die Mobilien und Moventien, dann die Besitzobjekte mancher Vereine und sonstigen juristischen Personen gleich einem großen Theile des Besitzes der Steuerforensen den scharfen Augen des Steuer-Fiskus durch die gegenwärtige Besteuerungsweise entrückt sind.

Allein andererseits ist, wie bereits oben näher ausgeführt ist, das Besitz-Steuersystem in der glücklichen Lage, von der Deklaration der sämmtlichen Werthpapiere, als: Staatsobligationen, Pfandbriefen, Aktien 2c. absehen zu können, was wesentlich zu seiner Einfachheit beiträgt.

Wie leicht die in Verwendung befindlichen Produktionskräfte eingeschätzt werden können, haben wir in dem vorhin erwähnten Beispiele mit dem Apotheker gezeigt. Bei anderen Gewerbetreibenden ist es ebenso.

Bei Beamten und Bediensteten läßt sich ihre Besteuerungssumme aus ihren Produktionskräften ohnehin bis auf den letzten Pfennig gewöhnlich aus ihren Gehaltsbezügen berechnen. — Der Werth eines Grundstückes, eines Hauses läßt sich sicherlich leichter ermitteln, als sein Ertrag, mindestens ebenso leicht.

Worin soll also die Schwierigkeit der Einführung und Handhabung liegen? Etwa in der höchst einfachen Berechnung der Besteuerungs-summe? — Es wäre wirklich traurig, wenn in unserer fortgeschrittenen Zeit sich nicht selbst in der kleinsten Landgemeinde einige Männer finden würden, die bei einiger geeigneten Instruktion die ganze Manipulation sofort aus dem Grunde begriffen. — Oder sollte etwa jene Schwierigkeit darin liegen, daß beim Besitzsteuer-System die Finanzbehörden nur mit einer einzigen direkten Steuer zu manipuliren hätten, gegenwärtig aber mit mehreren; oder aber darin, daß beim Besitzsteuer-Systeme die vielen Steuer-Exekutionen und Steuer-Rückstände wegfallen würden? Sicherlich auch nicht!

Wer dem Besitzsteuer-Systeme die Möglichkeit der Einführung abspricht, der soll sich nur die Schwierigkeiten der Grundsteuer-Einführung vergegen-wärtigen, welche eine allgemeine Parzellarlandes-Vermessung und Bonitirung mit einem mehrjährigen Einführungstermine erforderte und zur Ertrags- und Steuer-Feststellung einer complicirten Berechnung bedarf.

Auch die Gewerbe-Steuer bietet durch ihre vielfachen Gliederungen, Klassen und Abstufungen ꝛc. ein Beispiel einer schwierig einzuführenden und mühsam zu handhabenden Steuer.

Derartigen Steuer-Einführungen gegenüber ist die der Besitzsteuer wohl ein leichtes Kinderspiel, bei dem der sie einführende Staat um so weniger einen Sprung ins Blaue machen müßte, als die Besitzsteuer ja, wie allerseits anerkannt wird, elastisch, daher ausreichend ist, und als auch der bezügliche Staat mit Aufwendung von einigen Tausend Mark leicht eine Einführungs-Probe dadurch veranstalten könnte, daß er einem mit dem Systeme vertrauten und für dasselbe eintretenden Beamten Vollmacht zur Probe-Einführung in einem größeren oder kleineren Steuerbezirke ertheilte.

Wir sind überzeugt, daß ein solcher Versuch nicht nur in verhältniß-mäßig kurzer Zeit, sondern auch mit so geringen Mitteln durchgeführt werden könnte, daß solche der ungeheuren Wichtigkeit der Sache gegenüber gar nicht in Betracht gezogen werden können.

Ein derartiger Versuch würde staunenswerthe Resultate ergeben, und glauben wir, daß noch niemals statistische Erhebungen und Arbeiten mehr angezeigt waren als diese, welche uns im Zusammenhalte mit unsern gegen-wärtigen direkten Besteuerungs-Verhältnissen ein klares Bild von der Ueber-lastung mancher Familie liefern und hierdurch Thatsachen aufklären würden, die man bisher vergeblich auf andere Weise zu ergründen versuchte.

Es kann demnach weder von einem Sprunge ins Blaue, noch von einer Einführungs-Unmöglichkeit die Rede sein!

4. Daß dem so ist, ergibt sich auch aus einer weiteren gegentheiligen Einwendung, die einige Gegner der Besitzsteuer entgegenstellen, be-hauptend, daß „durch ihre leichteste Anwendbarkeit und Steigerungs-

fähigkeit den Kulturvölkern nicht besonders gedient sein dürfte, da es scheine, als fänden die modernen Finanzminister und steuerbewilligenden Parlamente die einzige Grenze bei Anwendung der Steuerschraube in der Unmöglichkeit, mehr aus den Völkern herauszupressen!"

Aber auch dieses Bedenken, das auf die leichte Einführungsfähigkeit der Besitzsteuer sich stützt und diese somit anerkennt, ist unstichhaltig, denn die leichteste Anwendbarkeit und Steigerungsfähigkeit (Handlichkeit oder Elasticität) einer Steuer ist nur die Folge der Gerechtigkeit des Systems, somit ein unschätzbarer Vorzug unseres Steuersystems gegenüber den zur Zeit herrschenden Steuersystemen.

Eine Steuer, die den einzelnen Steuerkräften nicht entspricht und demnach nicht gerecht vertheilt ist, ist auch nicht handlich oder elastisch; denn bei jedem Versuche, sie zu erhöhen, würden die bereits bestehenden Mißstände noch schärfer hervortreten und durch massenhafte und erfolglose Steuerexekutionen, sowie durch Anwachsen der Steuer-Rückstände sich manifestiren.

Die Gerechtigkeit ist demnach die Voraussetzung der Elasticität und diese somit der Prüfstein für jene.

Je gerechter demnach eine Steuer vertheilt ist, desto elastischer ist sie auch! Allzu elastisch kann demnach eine Steuer ebensowenig sein, als allzu gerecht! Auch wird sie nur durch die bezeichnete Eigenschaft ihrer weitern Aufgabe, alle andern mißliebigen Vermögenssteuern, als: die Mutations-Gebühren, die Quittungsstempel &c. in sich aufzunehmen, hierdurch gerechter zu vertheilen und entbehrlich zu machen, nachkommen können.

Daß ohne eine elastische direkte Steuer manche finanziellen und volkswirthschaftlichen Fragen gar nicht gelöst werden können, daß z. B. ohne sie die so dringend der Regelung bedürfende Gerichtskostenfrage zu keinem befriedigenden Resultate gelangen kann; daß ohne sie alle noch so wünschenswerthen Zoll- und wirthschaftlichen Unions-Gedanken mit unsern nächsten und befreundeten Nachbarn als schon wegen des Finanzpunktes unausführbar aufgegeben werden müssen; daß ferner ohne sie die völlig unbegründete Privilegirung des in Bauplätzen &c. spekulativ angelegten Kapitals fortbestehen wird, daß, solange diese besteht, billige Baugründe nicht zu haben, und daß ohne solche billige Wohnungen nicht zu beschaffen sind und demnach ohne sie die Wohnungsfrage nie gelöst werden kann, dürfte wohl nicht verkannt werden können.

Demnach ist durch erwähnte Eigenschaften der Besitzsteuer nicht nur einzelnen Stenerpflichtigen, sondern ganzen Standesklassen und selbst allen Kulturvölkern sehr viel gedient.

Uebrigens ist auch die Furcht unserer Gegner, daß weder die Minister noch die steuerbewilligenden Parlamente Maß zu halten wissen dürften, völlig unbegründet. — Die Besitzsteuer erstreckt infolge ihrer gerechten Vertheilung der Steuerlasten ihre Wirkungen auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig. Ein allenfallsiger Exceß und Mißbrauch derselben kommt daher viel schneller zur allgemeinen Kenntniß und Abstellung als gegenwärtig, wo nur einzelne überlastet sind, während andere sich bei den ungleichmäßig vertheilten

Steuern ganz wohl befinden, eine Aenderung nicht nur nicht anstreben, sondern ihr sogar unter Nichtanerkennung der Ueberbürdung entgegentreten. Zudem treffen die Zumuthungen, die von den Ministern und steuerbewilligenden Parlamenten an die Steuerpflichtigen gemacht werden, bei dem Besitzsteuer-Systeme im ganz gleichen Grade auf die bezüglichen Minister und Parlamentsmitglieder selbst und wird daher dieser Umstand dieselben wohl vor allenfallsigen Ueberschwenglichkeiten zurückhalten.

Das Besitzsteuer-System gewährt somit hierdurch mehr Garantie gegen derartige Ausschreitungen als unsere gegenwärtigen, die schlimme wirthschaftliche Lage vieler Steuerpflichtigen negirenden und nichtbeachtenden Steuersysteme. —

5) Eine weitere Einwendung gegen das Besitzsteuer-System geht dahin, daß die Heranziehung des Mobiliarbesitzes bekämpft wird.

In dieser Beziehung äußern sich die Gegner dahin, daß, „wenn der Besitz als solcher, nämlich ohne Rücksicht auf seine Ertragsfähigkeit und seinen effektiven Ertrag alle Steuern tragen soll, so sei dadurch gegen eins der ersten Principien der Finanzwissenschaft verstoßen, nämlich gegen das Princip, daß die Vermögens-Substanz durch die Steuer nicht angegriffen werden darf, sondern daß letztere nur einen Procenttheil des Ertrages absorbiren darf und daß jeder Verstoß gegen diesen Grundsatz den Culturzustand eines Volkes bedroht"; ferner „daß die Besteuerung des nicht erwerbenden Vermögens, wie z. B. der Klaviere, Schmucksachen, Equipagen u. s. w., den gemäßigten wohlthätigen Luxus der Reichen einschränken und die Einnahmen derselben noch mehr, wie schon jetzt, dem öffentlichen Verkehre, den sie ja beleben sollten, entzogen und admassirt würden!"

Dem gegenüber müssen wir bemerken:

Das oben aufgestellte erste Princip der Finanzwissenschaft existirt nicht, ist jedenfalls nicht allgemein anerkannt, namentlich nicht durch die Vermögenssteuern, welche ja bekanntlich nicht aus den Früchten, sondern aus der Vermögens-Substanz selbst entrichtet werden.

Aber selbst wenn es allgemein anerkannt wäre, so ist es eben, wie schon manches Andere, das gleichfalls jahrelang als unbestrittene Wahrheit galt, falsch.

Daß dem so ist, geht aus Nachstehendem hervor:

Wie bereits oben erwähnt und nachgewiesen ist, muß das Besitzsteuer-System außer andern günstigen Wirkungen auch die haben, daß Steuer-Exekutionen höchst selten vorkommen können und daß resultatlose Steuerexekutionen kaum zu denken sind. Wenn aber dies der Fall ist, was stillschweigend allgemein zugegeben wurde, so wird ja die Vermögens-Substanz der sämmtlichen Steuerpflichtigen durch das Besitzsteuer-System mehr erhalten, als durch die gegenwärtig herrschenden Einkommens- und Ertrags-Steuersysteme, die zwar theoretisch nur einen Prozentsatz des Einkommens oder Ertrages beanspruchen, in Wirklichkeit aber bekanntlich durch ihre häufigen Mobiliar- und Immobiliar-Steuerexekutionen die Vermögens-Substanz einer großen

Anzahl Steuerpflichtiger nicht nur angreifen, sondern sogar vollständig vernichten.*)

Die Besitzsteuer erhält und konservirt demnach den Besitz, insbesondere auch den der mindersteuerkräftigen Pflichtigen, während die gegenwärtigen Steuer-Systeme im Gegentheile die Besitzverhältnisse unnöthig gefährden und vernichten, dann zum Vortheile der vermöglichern Staatsbürger fortwährend dadurch verändern, daß sie einen großen Theil deren Besitzobjekte und Kapitalsanlagen unbesteuert lassen und die Thatsachen nicht berücksichtigen, daß die Luxusobjekte immer auf eine besondere Steuerkraft der betreffenden Besitzer schließen lassen und auch vom Staate denselben Rechtsschutz erfordern, wie die übrigen Besitzobjekte; denn derjenige, welcher ein sogen. Luxusobjekt beschädigt oder entwendet, wird bekanntlich gleich dem bestraft, welcher ein gleiches Verbrechen oder Vergehen hinsichtlich der Feldfrüchte oder Walderzeugnisse begeht, ja wegen des höheren Werthes ersterer Objekte und deren bessere Verwahrung sogar gewöhnlich strenger als Letzterer.

Wenn nun der Staat dem Luxusobjektbesitzer denselben Rechtsschutz, ja sogar einen erhöhten dadurch gewährt, daß er den bezüglichen Rechtsverletzer längere Zeit hinter Schloß und Riegeln hält und daher mehr Kosten und Auslagen hat, als bei dem, der sich nur an den Feldfrüchten und Walderzeugnissen vergreift, warum sollte er nur den Besitzer letzterwähnter Objekte besteuern dürfen, den der Luxus- 2c. Objekte aber nicht?

Man sieht demnach, in welche Widersprüche und Unbilligkeiten man verfällt, wenn man nicht von einem gewissen richtigen Systeme ausgeht und insbesondere nicht alle Besitzobjekte zur Steuer heranzieht.

Eine Steuerbefreiung der sogen. Luxusobjekte ist daher immer eine große Unvollständigkeit des betr. Steuersystems und ein grobes Unrecht gegen die mindersteuerkräftigen Bevölkerungsschichten, welches durch eine alsdann nothwendige, außerdem aber entbehrliche Steuerprogession nur ungenügend paralysirt werden kann.

Die projektirte Besteuerung der Luxusobjekte und Mobilien ist daher nicht nur völlig systemgemäß, sondern auch gerecht und nothwendig. Somit ist deren Bekämpfung und Ablehnung äußerst ungerechtfertigt und dies umso mehr, als unsere Gegner auch insoferne im Unrechte sind und die menschliche Eitelkeit allzu wenig in Anschlag bringen, wenn sie glauben, daß wegen der gleichmäßigen und daher höchst unbedeutenden Besteuerung der Luxusobjekte deren Produktion zurückgehen möchte, denn während z. B. gegenwärtig der Träger einer schweren goldenen Kette häufig über die Achsel angesehen und mit den verächtlichsten Namen belegt wird, erscheint er sofort

*) Vgl. über die Häufigkeit der Steuerexekutionen in Bayern: Hirt, Annalen, 1874 S. 944; dann die Nachweisungen über die erstaunliche Anzahl der Steuerexekutionen 2c. in Berlin und Preußen für die Jahre 1879—81 in der Rede des Reichskanzlers vom 12. Juni 1882, gehalten im Reichstage bei der zweiten Berathung des Tabakmonopols.

als ein geachteter Patriot, wenn von seinem erwähnten hochwerthigen Besitz-Objekte dem allgemeinen Besten periodisch einiger Nutzen zufließt.

Ein derartiger in der Natur der Sache liegender Umschwung der Anschauung aber dürfte für die Produktion der Luxusobjekte um so weniger nachtheilige Folgen haben, als das Besitzsteuer-System auch das admassirte Baar-Vermögen im Feuerfesten zu finden und zu besteuern weiß und es auch daher wahrscheinlich ist, daß Jemand z. B. einen Brillantschmuck um 4000 Mk. kauft, wenn er weiß, daß er eine und dieselbe Steuer zu zahlen hat, ob er die bezüglichen 4000 Mk. in zinstragenden Papieren oder in Goldrollen oder aber als Brillantschmuck besitzt.

Die Consumtion der wirthschaftlichen Güter oder, wie unsere Gegner sich ausdrücken: „der gemäßigte wohlthätige Luxus der Reichen" wird durch das Besitzsteuer-System sicherlich nicht eingeschränkt, sondern vermehrt und dies nm so mehr, als durch dasselbe zweifellos auch die Consumkräfte der minder steuerkräftigen Bevölkerungsschichten gehoben und erhöht werden.

Erwähnte Einwendungen gegen die Herbeiziehung des Mobiliarbesitzes nebst den geäußerten Befürchtungen wegen Rückganges der Consumtion und beziehungsweise Produktion sind demnach gleichfalls unbegründet.

6) Außerdem wird dem Besitzsteuer-System entgegen gehalten, daß es solche Verschiebungen sämmtlicher öffentlicher Lasten im Gefolge hätte, daß es nicht angezeigt erscheine, unter den gegenwärtigen politischen und socialen Verhältnissen darauf einzugehen.*)

In dieser Beziehung wollen wir keineswegs bestreiten, daß das Besitzsteuer-System allerdings eine große Verschiebung der öffentlichen Lasten herbeiführen würde, und daß demnach gar mancher Steuerpflichtige ganz oder beinahe vollständig steuerfrei würde, während andere bedeutend höhere Steuern zu bezahlen hätten.

Allein anderseits wird man uns doch auch zugestehen müssen, daß alsdann die Lasten mehr nach den einzelnen Steuerkräften sich reguliren, d. h. gerechter vertheilen würden und daß alsdann Niemand mehr sich über unmögliche Zumuthungen beklagen könnte, wie z. B. als hochgradig verschuldeter, kränklicher Familienvater dieselben Lasten tragen zu müssen, wie sein in entgegengesetzten Verhältnissen lebender, jedoch gleichvermöglicher Nachbar.

Die durch die Besitzsteuer eintretende Lasten-Verschiebung ist mithin ein längst gebotener Akt der Gerechtigkeit, der um so nothwendiger ist, als ohne ihn die minder steuerkräftigen Staatsbürger auch in Zukunft einen großen Theil der auf ihre wohlhabenden Mitbürger treffenden Lasten tragen müssen.

Daß bei einem derartig fortdauernden Zustande die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse der weniger steuerkräftigen, jedoch die Mehrheit bildenden Staatsbürger sich nicht verbessern können, sondern sich im Allgemeinen noch mehr verschlechtern müssen, dürfte einleuchtend sein, und mithin auch,

*) Verhandlungen des Petitions-Ausschusses des bayer. Landtages vom 7. März 1888.

daß die gegenwärtigen socialen Verhältnisse der Einführung des Besitzsteuer-Systems nicht nur nicht entgegenstehen, sondern sie sogar dringendst fordern.

In wiefern in den politischen Verhältnissen ein Hinderniß zur Einführung der Besitzsteuer liegen sollte, ist uns unerklärlich, und da dieser Punkt von den Gegnern des Besitzsteuer-Systems auch nicht näher ausgeführt ist, so kann hierauf nicht weiter eingegangen werden.

7) Weiter wird dem Besitzsteuer-System gegenüber eingewendet, daß die durch dasselbe als steuerfrei erklärten Nothbedarf-Summen von 300 Mk. und beziehungsweise 150 Mk. den wirklichen Nothbedarf nicht erreichen, daher zu geringe sind; ferner, daß wegen der hierdurch bedingten Heranziehung nur Weniger zur Steuer, diese nur einen niedrigen Ertrag ergeben dürfte.

Wir streiten nicht über die Höhe der gesetzlich einzustellenden desfallsigen Ziffern, halten im Gegentheil dafür, daß je höher die Nothbedarfs-Summen festgestellt werden können, es desto besser ist, und begnügen uns damit, auf den in obigen beiden Behauptungen liegenden Widerspruch aufmerksam zu machen, nach welchem trotz des angeblich voraussichtlichen niedrigen Ertrag-Ergebnisses die bezüglichen Nothbedarf-Summen zu geringe bemessen sein sollten!

Eine Behauptung hiervon muß falsch sein, wenn es nicht beide sein sollen!

Da unsere gegenwärtigen Steuergesetze eine Nothbedarfs-Summe (in unserm Sinne) gar nicht kennen, und daher manche Staatsbürger zu den Steuern selbst dann noch heranziehen, wenn dieselben bereits mehr negativen als positiven Besitz haben, so wäre solchen im Verhältnisse zu ihren Steuerkräften unmäßig belasteten und an ihrem Wiederaufschwunge vergeblich arbeitenden Staatsbürgern selbst durch unsere geringen Nothbedarfs-Summen schon insofern geholfen, als sie, wenigstens vor dem Steuerexekutor geschützt, häufig in der Lage wären, günstigere Verkaufs- und Wirthschafts-Perioden abwarten zu können.

Wir legen daher weniger auf die Höhe der Nothbedarfsumme das Gewicht, als vielmehr auf ihre vor dem Steuerexekutor schützende Existenz überhaupt und gehen hierbei von der Annahme aus, daß es unmöglich im Interesse unserer Culturstaaten liegen kann, auch da noch Steuern zu erheben, wo durchaus keine Steuerkraft mehr vorhanden ist und das Erhobene in anderer Weise, sei es nun als Almosen oder aber als Verpflegskosten in irgend einer Strafanstalt ꝛc. wieder restituirt werden muß.

Die Bemängelung der Höhe der Nothbedarfsumme ist daher wohl unbegründet. Aber auch hinsichtlich der Bemängelung des Besitzsteuer-Ertrages ist dieses der Fall, denn die Steuerobjekte werden gleich den Steuersubjekten, wie wir bereits oben unter Ziff. 3 hervorgehoben haben, mehrere und nach Ausscheidung der als Nothbedarf dienenden Summe kann das übrigbleibende, steuerkräftige Vermögen ganz den gegebenen Verhältnissen gemäß zur Steuer herangezogen werden.

Daß wegen des Abzuges der Nothbedarfssumme das nöthige Steuerquantum nicht aufgebracht werden könnte, ist demnach ebensowenig zu besorgen, als wie der Eintritt der bereits oben erwähnten entgegengesetzten Befürchtung, daß wegen der durch die Besitzsteuer erleichterten Steuerherbeischaffungs-Möglichkeit die Minister und steuerbewilligenden Parlamente nicht maßhalten könnten.

8. Weiter wird dem Besitzsteuer-Systeme entgegengehalten, daß bei demselben „ständige Aenderungen und Ungleichheiten absolut unausbleiblich wären."

Allein ständige Aenderungen gibt es bei allen Steuer-Systemen, warum sollten solche Aenderungen nicht auch beim Besitzsteuer-Systeme vorkommen oder ihm besonders zum Nachtheile gereichen?

Das Besitzsteuer-System besteuert das Kapital ganz gleichmäßig, mag es nun als Baargeld im Kasten ruhen, oder aber in Mobilien und Moventiven angelegt sein, oder aber als Darlehen oder Werthpapier erscheinen, oder im Gewerbsbetriebe oder im Immobiliarbesitze stecken 2c.

Der Wechsel einer dieser Kapitalsanlage in die andere berührt regelmäßig die Steuerkraft des bezüglichen Steuerpflichtigen gar nicht, höchstens nur in unbedeutendem Grade, und bringt somit beim Besitzsteuer-Systeme die geringste denkbare Störung hervor, so daß mit den bezüglichen Aenderungen in den Steuerbüchern getrost bis zum nächsten Steuerdeklarationstermine zugewartet werden kann.

Die „ständig eintretenden Aenderungen" sind daher beim Besitzsteuer-Systeme als völlig unschädlich gar nicht zu fürchten und zu ignoriren. — Anders dagegen ist es bei unsern gegenwärtigen Steuer-Systemen, da bei diesen die eine Kapitalsanlage, wie z. B. die in Mobilien und Moventien, oder der Besitz von Baarkapitalien ganz steuerfrei ist, während die andere, z. B. in Werthpapieren oder in Immobilien, nicht nur zur Steuer herangezogen wird, sondern sogar in höchst ungleichem Verhältnisse.

Diese verschiedenartige Behandlung ist äußerst groß, denn während z. B. derjenige, welcher ein erspartes Vermögen von 2000 Mk. baar in seinem Kasten liegend besitzt, steuerfrei ist, bezahlt er, wenn er etwa, durch die Verhältnisse gedrängt, hirmit das größtentheils verschuldete elterliche Anwesen im Werthe von 50 800 Mark zur vermeintlichen Erhaltung desselben in der Familie übernehmen muß, vielleicht 200 Mark und selbst darüber.

Die Steuer springt in diesem Falle somit, obwohl der bezügliche Steuerpflichtige nicht steuerkräftiger wird, gleich von Nichts auf jährlich 200 M. oder auf den 10. Theil seines Gesammtvermögens und bestätigt auch hier den alten Erfahrungssatz, daß opferwillige Verwandte für gewöhnlich bei unsern gegenwärtigen Besteuerungs-Verhältnissen den Abrutsch der ihnen befreundeten Anwesensbesitzer nicht aufzuhalten vermögen, sich aber hierbei größtentheils selbst verbluten. — Diese ungleiche Behandlung der verschiedenen Kapitalsanlagen ist eben die traurige Ursache davon, daß sich derartige in

Vermögensverfall gerathene Personen weder selbst mehr helfen können, noch daß ihnen von andern geholfen werden kann.

Das Besitzsteuer-System vermeidet dies durch die völlig gleiche Behandlung aller Kapitalsanlagen und erklärt hirdurch die häufig von vielen Finanzgrößen vertretene Anschauung, „daß sich die Ungleichheit der einen Steuer durch die der andern von selbst ausgleiche", als falsch.

Es liegt übrigens in diesem Ausspruche auch ein sehr schlechter Trost, ja geradezu Hohn für einen z. B. verschuldeten, daher regelmäßig überbürdeten Steuerpflichtigen, wenn man ihn darauf hinweist, daß er, wenn er einmal auch reich und Kapitalist wird, gleichfalls glimpflicher behandelt werden wird und daß dann die bestehenden Härten von selbst schon ausgeglichen werden.

Ungleichheiten kann man daher dem Besitzsteuer-Systeme weder vorwerfen, noch hat man solche von demselben zu besorgen! Worin sollten solche denn liegen? Ein derartiger Vorwurf muß doch näher begründet werden.

9. Ein weiterer Einwurf gegen das Besitzsteuer-System ist der, daß man sagt: „die Taxation des Mobiliars könnte nur durch Haussuchung bewältigt werden" und die Behauptung aufstellt: „Das Volksvermögen würde über Nacht durch die mit der Besitzsteuer zur Einführung gelangende Couponsbesteuerung um Millionen gemindert und der Cours der bayerischen Papiere herabgedrückt!"

Auch diese Befürchtungen sind unbegründet.

Selten wird ein Deklarant wohl in seiner etwa auf Ehrenwort bei der Ortssteuer-Commission einzureichenden Deklarations-Erklärung absichtlich die Einstellung des Mobiliarwerthes unterlassen, oder diesen als auffallend gering angeben, weil er alsdann von der mit seinen Besitzverhältnissen bekannten Commission die Zurückgabe der Deklaration zur Ergänzung, oder aber deren Vorlage beim bezüglichen Steueramte mit betreffenden Bemerkungen zu gewärtigen hätte, welche zu weitern Recherchen Veranlassung gäben und je nach den Umständen zu einer steueramtlichen Berichtigungs-Aufforderung, oder aber allerdings zu einer Controlleinschätzung führen würden.

Diese Controlleinschätzung würde sich übrigens alsdann nicht nur auf die allenfalls verschwiegenen Mobilien, sondern auf die sämmtlichen Besitzobjekte des betr. Pflichtigen zu erstrecken haben und sonach, da die Mobilien keineswegs specialisirt, sondern nur in ihrem Werthe im Allgemeinen deklarirt werden sollten, keineswegs durch Haussuchungen, sondern durch Inventarsaufnahmen zu bethätigen sein.

Von Haussuchungen kann daher im Ernste wohl keine Rede sein und weist somit dieses ins Treffen geführte Schreckensgespenst „Haussuchungen" leider mehr auf eine tendenziöse als auf eine sachliche Bekämpfung des Besitzsteuer-Systems hin. —

Uebrigens, was liegt auch daran, wenn hie und da trotz der auf Ehrenwort abgegebenen Deklarations-Erklärung von irgend einem leichtfertigen Bäuerlein der Mobiliarbesitz zu geringwerthig angegeben würde und dieses unentdeckt bliebe?

Gegenwärtig ist ja der Besitz von Mobilien, Baargeldvorräthen &c. gleich dem Besitze von unverzinslichen Forderungen &c. gänzlich steuerfrei. — Wenn nun dessenungeachtet kein Staatsbankerott bisher ausbrach, so wird die allerdings mögliche, geringwerthige Deklaration des Mobiliarbesitzes um so weniger einen solchen herbeiführen, als ja selbst eine in mangelhafter Form eingeführte Besitzsteuer doch noch um vieles gerechter und ergiebiger ist als unsere gegenwärtigen direkten Steuern, die zahlreiche Besitzobjekte, und zwar gerade die der wohlhabendern und steuerkräftigern Bevölkerungsschichten gar nicht zu fassen wissen.

Auch die Behauptung, daß das Volksvermögen durch die mit der Besitzsteuer zur Einführung gelangende Couponsbesteuerung über Nacht um Millionen gemindert werden würde, ist nicht richtig, denn bei einer hierdurch veranlaßten Coursveränderung der bezüglichen Werthpapiere würde der eine Theil des Volkes genau gerade dasjenige gewinnen, was der andere Theil verlieren würde.

Von einer Verminderung des Volksvermögens könnte demnach durchaus keine Rede sein, sondern höchstens von einer Aenderung der Vermögensvertheilung.

Allein, da ja die Renten aus den Staats- und Werthpapieren auch jetzt schon, wenn auch in minder vollkommener und Defraudationen zulassender Weise besteuert sind, so wird wohl bei der rationellern und gerechtern Besitz-, beziehungsweise Coupons-Steuer die ausgesprochene Befürchtung deßhalb nicht eintreten, weil das bezügliche Baargeld ja gleicher Besteuerung unterliegt.

Uebrigens wäre es doch recht sonderbar, wenn man lediglich aus Rücksichtnahme auf die bisherige Möglichkeit, die Kapitalrentensteuer ganz oder theilweise defraudiren zu können, beziehungsweise aus Rücksicht auf die hierdurch bedingten Coursverhältnisse, die eine solche Möglichkeit ausschließende Besitz-, beziehungsweise Coupons-Besteuerung nicht einführen würde und dadurch die Defraude permanent machen wollte.

10. Indessen ein Einwand, der bisweilen gegen das Besitzsteuer-System erhoben wird, ist allerdings richtig, nämlich der, daß mit Einführung der Besitzsteuer dem sie einführenden Staate der ganze Steuerbetrag, den er aus dem Einkommen seiner ausländische Werthpapiere besitzenden Unterthanen bisher bezogen hat, verloren ginge.

Dieser Einwand kann und will nicht bestritten werden!

Allein wie verhält es sich denn mit dem Rechtsgrunde dieses Anspruches?

In dieser Beziehung kommt zu erwägen, daß die Steuersubjekte, nämlich die Besitzer ausländischer Werthpapiere, allerdings im Inlande wohnen und daher den Steuergesetzen des Inlandes unterworfen sind. Allein die bezüglichen Rechtsansprüche, welche durch die ausländischen Werthpapiere gegen das Ausland dokumentirt sind, sind ausländische Steuerobjekte und als solche naturgemäß den ausländischen Steuergesetzen unterworfen!

Derartige Besitzer ausländischer Werthpapiere können und werden da-

her öfter, sowohl vom Auslande, z. B. durch die Couponssteuer, als auch vom Inlande, insofern das bezügliche Einkommen aus den ausländischen Werthpapieren überhaupt deklarirt wird, durch die Einkommensteuer oder durch eine Abart dieser, nämlich durch die Kapitalrentensteuer, zur Steuer herangezogen.

Ausländische Werthpapiere sind daher häufig doppelten Steuergesetzen unterworfen, nämlich denen des Steuersubjektes, des Inlandes und denen der Steuerobjekte, des Auslandes.

Da solches aber theils aus Billigkeits- und Rechtsgründen, theils zur Vermeidung von Verwickelungen mit dem Auslande vermieden werden soll, so fragt es sich, welches von den beiden Steuerrechten prävalirt?

Diese z. Z. noch offene völkerrechtliche Finanzfrage muß zu Gunsten des Staates entschieden werden, welcher das Steuerobjekt beherrscht, somit zu Gunsten des Auslandes, und zwar aus folgenden Gründen:

a) weil das bezügliche Kapital, sobald es einmal die Landesgrenze überschritten hat und in ausländischen Unternehmungen steckt, ausländisches Gut wird;
b) weil erwähnte Steuer im Auslande viel leichter und vollständiger, z. B. durch die Coupon- und Besitzsteuer, erhoben werden kann, als im Inlande, wo nur die aufrichtigen Steuerpflichtigen die bezügliche Steuer als uncontrollirbare Kapitalrenten- oder Einkommensteuer bezahlen;
c) weil auch bei den übrigen Steuerarten bei Verschiedenheit des Staatsverbandes zwischen Steuersubjekten und Steuerobjekten nur derjenige Staat als steuerberechtigt erachtet wird, in dessen Gebiete sich die Steuerobjekte befinden, und nicht der Staat, in dessen Gebiete zufälliger Weise der Besitzer der steuerpflichtigen Grundstücke oder Häuser gerade wohnt;
d) weil, wenn auch zugegeben werden muß, daß sich das Heranziehen der ausländischen Steuerobjekte vom Gesichtspunkte des Einkommensteuer-Systems aus vollkommen rechtfertigen läßt, diese hieraus gezogene Folgerung mit der oben nachgewiesenen Unrichtigkeit dieses Systems, somit mit der Hinfälligkeit der Voraussetzung selbst, unhaltbar ist;
e) weil die Besteuerung der ausländischen Werthpapiere durch den betreffenden ausländischen Staat ebenso für diesen eine Existenzbedingung ist, wie die Gestattung des Abzuges der Schulden für die gewöhnlichen steuerpflichtigen Personen, und
f) weil erwähnte Besteuerung ausländischer Werthpapiere wohl als eine vom fremden Marke zehrende Art verächtlichen Schmarotzerthums aufgefaßt werden muß, die sich die ausländischen Staaten wohl kaum für alle Zeiten gefallen lassen dürften.

Der erwähnte Einwand, daß durch die Besitzsteuer dem Inlande der Steuerbetrag aus dem Einkommen des Besitzes der ausländischen Werthpapiere verloren geht, ist somit ganz richtig; dessenungeachtet aber kein Grund zu ihrer Ablehnung, weil uns ein bezügliches Steuerrecht gar nicht zusteht; wohl aber

ein solches an den inländischen Werthpapieren der ausländischen Besitzer, welche daher bei uns als Steuerforensen erscheinen und hinsichtlich ihrer inländischen Objekte zur Besitzsteuer herangezogen werden müssen und auch herbeigezogen werden können.

Statt unser Besteuerungsrecht auf die inländischen, aber im ausländischen Besitze sich befindlichen Werthpapiere, wie dieses gegenwärtig geschieht, nicht auszuüben, dürfte es sich vielmehr empfehlen, davon Gebrauch zu machen und die sämmtlichen ausländischen Steuerforensen zur Steuer heranzuziehen; dagegen unser vermeintliches Besteuerungsrecht ausländischer, jedoch im inländischen Besitze sich befindlicher Werthpapiere als eine Art verächtlichen Schmarotzerthums aufzugeben.

Opportunitätsgründe, denen, wie gezeigt, mehrere und gewichtige Rechtsgründe gegenüberstehen, können und dürfen nicht entscheidend sein, und wenn sie auch anscheinend größere pekuniäre Vortheile bieten sollten. Dem Gerechtigkeits-Principe muß unbedingt dem Nützlichkeits-Principe gegenüber der Vorrang eingeräumt werden!

Wir sehen demnach, daß das Besitzsteuer-System allen diesen sich theilweise sogar widersprechenden Einwürfen und Angriffen nicht nur Stand zu halten vermag, sondern daß mitunter selbst das Gegentheil der vermeintlichen Befürchtung und geäußerten Bedenken eintreten wird; daß z. B. statt der vermeintlichen Abnahme der Produktion und Consumtion deren Zunahme eintreten muß; daß statt der befürchteten Mindereinnahme an direkten Steuern sicher ein Mehrbetrag hiervon und zwar in einer die einzelnen Steuerkräfte mehr schonenden und sie erhaltenden Weise aufgebracht werden kann und daß das System an und für sich statt allzu radikal, d. h. umstürzerisch und revolutionär zu sein, höchst conservativ ist.

Die vermeintlichen Mängel des Systems stellen sich bei ihrer nähern Untersuchung als höchst schätzbare und sehr erwünschte, mit dem Systeme und seiner Gerechtigkeit im vollem Einklange stehende Eigenschaften dar.

In welche Inconsequenzen dagegen verfallen unsere Gegner mit den von ihnen vertretenen Systemen!

Sie versuchen zwar nicht mehr die überall offenkundige Thatsache wegzuleugnen, daß die gegenwärtigen direkten Steuer-Systeme bedenkliche Lücken und Gebrechen haben; insbesondere, daß sie die öffentlichen Lasten nicht den vorhandenen Steuerkräften gemäß vertheilen. Ebenso vermögen unsere Gegner auch nicht die geschichtlich erprobte Thatsache zu bestreiten, daß unbillige und unzweckmäßige Gesetze gewöhnlich schwere und bedenkliche Folgen nach sich ziehen und mitunter selbst die Fortexistenz der betreffenden Staaten zu gefährden vermögen.

Allein die aus diesen Thatsachen sich ergebenden Folgerungen bestreiten sie gewöhnlich äußerst hartnäckig und geben durchaus nicht zu, daß viele der außerdem unerklärbaren Erscheinungen in unserm socialen Leben das naturgemäße Produkt jener Thatsachen sind; insbesondere, daß viele der modernen Staaten trotz des vorhandenen immensen Nationalreichthums ihren Bedarf nur schwer und unvollständig aufzubringen vermögen, daß alsdann Staats=

schulden contrahirt und andere schädliche Staatsaktionen eingeleitet werden müssen; ferner, daß die unverhältnißmäßig stark belasteten Staatsbürger der Concurrenz der minderbelasteten unterliegen müssen, daß die Steuer-Exekutionen häufiger als nothwendig sind und daß ein großer Theil der Bevölkerung allmählich verarmt und seine Consumkraft einbüßt 2c.

Alles das ist eine ganz natürliche Folge obiger zwei unbestrittener Thatsachen, und es ist gar nicht abzusehen, welche andere Folgen dieselben wohl sonst haben könnten!

Oder sollten vielleicht unbillige und unzweckmäßige Steuergesetze gar keine schädlichen Folgen haben und soll es daher völlig gleichgiltig sein, ob die Steuergesetze billig und gerecht, oder aber gegentheilig beschaffen sind?

Dieses wird wohl Niemand behaupten wollen!

Wenn aber nein, welche Folgen sollten es denn sonst sein?

Der gewöhnliche Einwurf unserer Gegner, daß die bestehenden Mißstände lediglich aus den ungünstigen Zeitverhältnissen hervorgegangen sind, befriedigt nicht; denn die Zeitverhältnisse selbst sind durchaus nicht ungünstig, sondern durch ihren Reichthum an Natur- und Kunstprodukten aller Art, dann an so vielen vortrefflichen Einrichtungen derartig günstig, daß mit Leichtigkeit selbst die Bedürfnisse der minder wohlhabenden, zahlreichern Bevölkerungsklassen befriedigt werden könnten.

Nicht ungünstig, jedoch unbefriedigend sind unsere Zeitverhältnisse demnach und zwar insofern, als sie in den Belastungsverhältnissen das Princip der Gerechtigkeit nicht hinlänglich zum Ausdrucke bringen, hierdurch fortgesetzt Verwirrung und Unordnung in unserm socialen und wirthschaftlichen Leben anstiften und dadurch den Ruin vieler Existenzen und namenloses Elend zahlreicher braver Familien veranlassen.

Möge die, wie gezeigt, mögliche Hilfe nicht allzulange auf sich warten lassen!

Uebersicht des Inhalts.